

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 18/11229 Nr. A.8 –

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

KOM(2016)821 endg., Ratsdok. 5278/17¹⁾

hier: Stellungnahme gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon
(Grundsätze der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung)

- b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 18/11229 Nr. A.9 –

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

KOM(2016)822 endg., Ratsdok. 5281/17²⁾

¹⁾ Von einer Drucklegung der Anlagen des Ratsdokuments wird abgesehen; diese sind in der bundestagsinternen EU-Datenbank EuDoX unter Ratsdok. 5278/17 abrufbar.

²⁾ Von einer Drucklegung der Anlagen des Ratsdokuments wird abgesehen; diese sind in der bundestagsinternen EU-Datenbank EuDoX unter Ratsdok. 5281/17 abrufbar.

**hier: Stellungnahme gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon
(Grundsätze der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung)**

- c) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 18/11229 Nr. A.10 –**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte**

KOM(2016)823 endg., Ratsdok. 5283/17³⁾

**hier: Stellungnahme gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon
(Grundsätze der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung)**

- d) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 18/11229 Nr. A.11 –**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen

KOM(2016)824 endg., Ratsdok. 5284/17⁴⁾

**hier: Stellungnahme gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon
(Grundsätze der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung)**

³⁾ Von einer Drucklegung der Anlagen des Ratsdokuments wird abgesehen; diese sind in der bundestagsinternen EU-Datenbank EuDoX unter Ratsdok. 5283/17 abrufbar.

⁴⁾ Von einer Drucklegung der Anlagen des Ratsdokuments wird abgesehen; diese sind in der bundestagsinternen EU-Datenbank EuDoX unter Ratsdok. 5284/17 abrufbar.

A. Problem

Zu Buchstabe a

Modernisierung des gegenwärtigen Notifizierungsverfahrens zur Vermeidung von Regelungen durch die Mitgliedstaaten, die nicht der Dienstleistungsrichtlinie entsprechen; Steigerung der Effizienz des Notifizierungsverfahrens, Verbesserung des Inhalts der eingereichten Notifizierungen.

Zu Buchstabe b

Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Verhältnismäßigkeit sowie Transparenz der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfungen; Klarstellung der Kriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, welche den Zugang bzw. die Ausübung von reglementierten Berufen beschränken, berücksichtigen.

Zu den Buchstaben c und d

Rechtlicher und operativer Rahmen für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte. Der Richtlinienentwurf wird ergänzt durch den ebenso vorgelegten Verordnungsvorschlag zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte (Rats-Dok.-Nr. 5284/17), der die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Dienstleistungskarte regelt.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a bis d

Feststellung, dass die Legislativvorschläge der Kommission die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon verletzen bzw. Fragen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufwerfen. Die Feststellung wird im Falle der Annahme der Beschlussempfehlung als Stellungnahme des Deutschen Bundestages an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission übermittelt sowie darüber hinaus den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a bis d

Keine.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a bis d

Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 18/11229 A.8, A.9, A.10, A.11 folgende Entschließung gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon in Verbindung mit § 11 des Integrationsverantwortungsgesetzes anzunehmen:

„Zur Umsetzung der Binnenmarktstrategie hat die EU-Kommission ein sogenanntes Dienstleistungspaket vorgelegt. Dazu gehören ein Vorschlag für eine Richtlinie über ein Notifizierungsverfahren (KOM(2016)821 endg.; Ratsdok.-Nr. 5278/17), eine Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung (KOM(2016)822 endg.; Ratsdok.-Nr. 5281/17) sowie eine Verordnung und eine Richtlinie zur Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte (KOM(2016)823 endg.; Ratsdok.-Nr. 5283/17 bzw. KOM(2016)824 endg.; Ratsdok.-Nr. 5284/17).

Der Richtlinienentwurf über ein Notifizierungsverfahren enthält Bestimmungen zur Notifizierung der Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie). Das Verfahren würde angewandt, wenn Bund, Länder, Kommunen oder Selbstverwaltungskörperschaften (Kammern) im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie neue Vorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern. Der Vorschlag sieht eine Notifizierungspflicht vor Abschluss des nationalen Gesetzgebungsverfahrens vor. Wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die bereits notifizierte Maßnahme geändert, muss diese nochmals notifiziert werden. Vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten anhand „konkreter Belege“ nachweisen, dass weniger einschneidende Instrumente nicht zur Verfügung stehen. Sobald die EU-Kommission mitgeteilt hat, dass sie alle zur Notifizierung erforderlichen Unterlagen erhalten hat, soll eine dreimonatige Konsultationsphase beginnen. Nationale Regelungsentwürfe könnten erst nach Ablauf dieser Frist erlassen werden. Innerhalb der Drei-Monatsfrist sollen die EU-Kommission und die anderen Mitgliedstaaten zwei Monate Zeit haben, die notifizierte Vorschriften zu kommentieren. Daraufhin kann der notifizierende Mitgliedstaat innerhalb eines Monats die vorgebrachten Bemerkungen beantworten. Hat die EU-Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Vorschrift mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG, kann sie an den notifizierenden Mitgliedstaat eine Vorwarnung richten, die dazu führt, dass der Mitgliedstaat die Vorschrift für weitere drei Monate nicht erlassen darf. Hält die EU-Kommission den Entwurf im Anschluss an diese Stillhaltefrist abschließend für nicht vereinbar mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG, dürfte sie gemäß Artikel 7 des Richtlinienentwurfs einen Beschluss erlassen, mit dem sie dem Mitgliedstaat aufgibt, die betroffene Regelung nicht zu erlassen oder aufzuheben. Gegen einen solchen Beschluss müssten die Mitgliedstaaten im Klagewege vor dem Europäischen Gerichtshof vorgehen, bevor sie ihr Gesetzgebungsrecht wahrnehmen können.

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung sieht verpflichtend vor, eine solche Prüfung durchzuführen, bevor durch neue mitgliedstaatliche Vorschriften der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt oder bestehende Vorschriften geändert werden. Der Richtlinienentwurf enthält detaillierte Kriterien, anhand derer die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit unabhängig vom Einzelfall stets zu erläutern ist. Die für den Erlass der Vorschriften zuständigen nationalen Stellen sollen qualitative und – so weit möglich – quantitative Nachweise für die Verhältnismäßigkeit der geplanten Regelungen erbringen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit Vorschlägen für eine Richtlinie und eine Verordnung soll ein neues Instrument eingeführt werden, die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte. Diese sollen die Mitgliedstaaten als Nachweis dafür akzeptieren, dass ihr Inhaber im Hoheitsgebiet seines Herkunftsmitgliedstaates niedergelassen und in diesem Hoheitsgebiet berechtigt ist, die durch die Karte ausgewiesene Dienstleistung zu erbringen. Die Dienstleistungskarte soll zunächst für ausgewählte Unternehmens-Dienstleistungen (u.a. Architekten, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), den Bausektor (einschließlich einzelner Handwerke) sowie weitere in Deutschland nicht speziell reglementierte Branchen (z. B. Reisebüros) gelten. Zur Umsetzung soll in den Mitgliedstaaten jeweils eine koordinierende Behörde beauftragt oder eingerichtet werden. Der Antrag auf Erteilung einer Dienstleistungskarte soll bei der koordinierenden Behörde im Herkunftsstaat gestellt werden. Diese prüft den Antrag (u. a. Vollständigkeit, Echtheit von Dokumenten) und leitet diesen an die Koordinierungsstelle im Aufnahmestaat weiter. Die Koordinierungsstelle im Aufnahmestaat prüft den Antrag. Für die vorübergehende Dienstleistungserbringung wird die Dienstleistungskarte durch die Koordinierungsstelle des Herkunftsstaates erteilt, wenn der Aufnahmestaat nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zuleitung des Antrags an ihn widerspricht. Bei einem Antrag auf dauerhafte Niederlassung hat der Aufnahmestaat 6 Wochen Zeit, um festzustellen, welche Genehmigungs- und Anmeldeeregeln gegebenenfalls gelten und den Antragsteller zur Vorlage entsprechender Nachweise aufzufordern. Der Aufnahmestaat hat dabei Anforderungen zu berücksichtigen, die der Antragsteller bereits in seinem Herkunftsstaat erfüllt hat und die mit den innerstaatlichen Genehmigungs- und Anmeldeeregeln gleichwertig sind. Nach Erhalt der Nachweise hat der Aufnahmestaat eine Woche Zeit zur Prüfung der Unterlagen. Reagiert der Aufnahmestaat nicht innerhalb der genannten Fristen, gilt die Dienstleistungskarte entsprechend dem Antrag als erteilt (Genehmigungsfiktion). Ein nachträglicher Entzug der unbefristet erteilten Dienstleistungskarte aufgrund von Umständen, die bereits bei Antragstellung hätten geprüft werden können, ist nicht möglich. An Inhaber einer erteilten Dienstleistungskarte dürfen keine weiteren Anforderungen (etwa vorherige Genehmigungen oder Anmeldungen) gestellt werden. Die Inanspruchnahme der Karte durch den Dienstleistungserbringer soll freiwillig sein. Sie gilt für das gesamte Gebiet des Aufnahmestaats.

Das Dienstleistungspaket ist eine Maßnahme, mit der die EU-Kommission ihre Binnenmarktstrategie umsetzen will (KOM(2015)550 endg.; Ratsdok.-Nr. 13370/15). Der Deutsche Bundestag hat in seiner Stellungnahme zur Binnenmarktstrategie (Bundestagsdrucksache 18/8867) das Ziel der EU-Kommission, den Binnenmarkt zu vertiefen, grundsätzlich begrüßt, gleichzeitig aber die EU-Kommission aufgefordert:

- die angekündigte Hilfestellung der EU-Kommission bei der Umsetzung von Binnenmarktvorschriften in nationales Recht auf freiwilliger Basis zu belassen;
- bei der Reform des Mitteilungsverfahrens im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie die Einführung einer Stillhalteperiode beim Notifizierungsverfahren umfassend zu begründen und ihre Tragweite gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zu entwickeln. Weiterhin darf der Gesetzgebungsprozess nicht unverhältnismäßig verlangsamt werden und nicht zu mehr Bürokratie führen;
- den Dienstleistungspass so auszugestalten, dass er zu einem Abbau bürokratischer Formalitäten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten führt. Der Dienstleistungspass darf hingegen nicht zu mehr Bürokratie und dazu führen, dass der Empfangsstaat gerechtfertigte Anforderungen an den Dienstleister nicht mehr stellen kann.

Der Deutsche Bundestag hat nunmehr die Vereinbarkeit der Maßnahmen des Dienstleistungspakets mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geprüft. Die weitere inhaltliche Prüfung der Vorschläge ist hingegen noch nicht abgeschlossen. Dabei ist insbesondere fraglich, ob die Verpflichtung zur Einrichtung einer nationalen Koordinierungsbehörde im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Dienstleistungskarte mit dem föderalen System in Deutschland und der verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeitsverteilung in Deutschland vereinbar ist. Denn die Ausführung von Gesetzen und die Erteilung von Genehmigungen liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder.

Zur Vereinbarkeit der im Rahmen des Dienstleistungspakets vorgelegten Vorschläge mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit stellt der Deutsche Bundestag fest:

I. Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zum Notifizierungsverfahren verletzt die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon. Gemäß dieser Bestimmung können die nationalen Parlamente in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Entwurf eines Gesetzgebungsakts ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Der Deutsche Bundestag versteht den insofern anzuwendenden Prüfungsmaßstab umfassend: Er beinhaltet die Wahl der Rechtsgrundlage, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne gemäß Artikel 5 Absatz 3 EUV sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/3239; 17/8000; 17/11882).

1. Der Vorschlag kann nicht auf eine in den EU-Verträgen verankerte Rechtsgrundlage gestützt werden.

a. Der von der EU-Kommission angeführte Artikel 53 Absatz 1 AEUV ermöglicht lediglich den Erlass von Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und anderen Befähigungsnachweisen sowie zur „Koordinierung“ mitgliedstaatlicher Vorschriften. Ein präventiver Prüfvorbehalt sämtlicher dienstleistungsbezogener Regelungen geht über eine reine koordinierende Tätigkeit im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung von Zeugnissen jedoch deutlich hinaus.

b. Der ebenfalls von der EU-Kommission herangezogene Artikel 114 AEUV vermag den Richtlinienvorschlag ebenfalls nicht zu tragen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verleiht Artikel 114 AEUV dem Unionsgesetzgeber keine allgemeine Kompetenz zur Regelung des Binnenmarkts. Ein auf Grundlage von Artikel 114 AEUV erlassener Rechtsakt muss vielmehr tatsächlich zur Beseitigung bestehender Hemmnisse bei der Verwirklichung des Binnenmarktes beitragen oder spürbare Wettbewerbsverzerrungen beseitigen (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Oktober 2000, Rs. C-376/98). Der vorliegende Vorschlag beschränkt sich dazu auf die Behauptung, dass eine „heterogene Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften verhindert und eine Angleichung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf die von der Dienstleistungsrichtlinie erfassten Dienstleistungen gefördert“ werde. Einen Nachweis für diese Behauptung enthält der Vorschlag nicht.

c. Darüber hinaus bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit des Richtlinienvorschlags mit dem Demokratieprinzip, das gemäß Artikel 2 Satz 1 EUV zu den elementaren Werten der Europäischen Union gehört. Angesichts des weiten Anwendungsbereichs der Richtlinie wird künftig jede parlamentarische Tätigkeit, die einen Bezug zu Dienstleistungen aufweist, einem Genehmigungsvorbehalt durch

die EU-Kommission unterliegen. Dies bedeutet, dass gemäß dem Richtlinienvorschlag demokratisch legitimierte Parlamente unter die Kontrolle der EU-Kommission – eines Exekutivorgans – gestellt werden.

d. Schließlich verkehrt der Richtlinienvorschlag das in den EU-Verträgen geregelte Verhältnis zwischen Kommission und Mitgliedstaaten. Nach den EU-Verträgen kann die EU-Kommission, wenn sie eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaates annimmt, nach Durchführung eines Vorverfahrens den Europäischen Gerichtshof anrufen. Der Richtlinienvorschlag sieht hingegen vor, dass die Mitgliedstaaten einen negativen Beschluss der EU-Kommission im Klagewege vor dem Europäischen Gerichtshof beseitigen müssten, bevor sie ihr Gesetzgebungsrecht wahrnehmen können. Für grundlegende Änderungen dieses Verhältnisses, wie der Richtlinienvorschlag sie vorsieht, wäre eine Vertragsänderung erforderlich.

2. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Richtlinienvorschlags. Nach Artikel 5 Absatz 4 EUV gehen die Maßnahmen der Union nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus. Dazu muss der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes geeignet, erforderlich und angemessen sein.

a. Gegen die Erforderlichkeit des Vorschlags spricht, dass bereits Verfahren zur Überprüfung nationaler Rechtsetzung auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Recht (Vertragsverletzungsverfahren und EU-Pilot) existieren. Die EU-Kommission begründet nicht nachvollziehbar, weshalb diese Verfahren nicht ausreichend sind. Auch wird nicht hinreichend dargelegt, weshalb das bestehende Notifizierungsverfahren verschärft und in ein – unzulässiges – Genehmigungsverfahren umgewandelt werden muss.

b. Zudem bestehen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Richtlinienvorschlags, weil keine Ausnahmen vorgesehen sind. Dem Gesetzgeber wird es damit unmöglich gemacht, in dringenden Fällen zeitnah auf Missstände im Dienstleistungsbe-
reich zu reagieren. Dies wirkt sich besonders gravierend aus, wenn aufgrund eines bevorstehenden Wahlperiodenwechsels die Gesetzgebung durch das Notifizierungsverfahren so verzögert wird, dass ein Abschluss vor Ablauf der Wahlperiode nicht mehr möglich ist und das Gesetzgebungsvorhaben der Diskontinuität anheimfällt.

II. Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über die Verhältnismäßigkeitsprüfung verletzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.

1. Der Vorschlag kann nicht auf eine in den EU-Verträgen verankerte Rechtsgrundlage gestützt werden.

Im Bereich der reglementierten Berufe ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit der Europäischen Union aus der Befugnis zum Erlass von Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sowie in der Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Entsprechende Regeln sind auf Gemeinschaftsebene zwischenzeitlich in der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen konsolidiert worden, die durch die Richtlinie 2013/55/EU überarbeitet wurde. Die Frage der Berufsreglementierung ist zudem eng mit bildungspolitischen Erwägungen verbunden. Im Bereich der Bildungspolitik besteht gem. Artikel 165 Absatz 4 AEUV ein Harmonisierungsverbot. Daher hat der EuGH in seiner einschlägigen Rechtsprechung zu den Personenverkehrs-

freiheiten des Gemeinschaftsrechts die Befugnis der Mitgliedstaaten zur Reglementierung von Berufen nicht in Frage gestellt. Stattdessen wurde verlangt, dass im europäischen Ausland erworbene Berufsqualifikationen auf Gleichwertigkeit mit den im Inland eingeforderten Berufsqualifikationen überprüft werden müssen.

Anforderungen an nationale Entscheidungen zur Reglementierung von Berufen, die über die allgemeinen, aus dem Primärrecht ableitbaren Verhältnismäßigkeitskriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit hinausgehen, sind daher nicht von der begrenzten Aufgabenzuweisung an die Gemeinschaftsebene gedeckt. Vor diesem Hintergrund muss eine hinreichende Kompetenzgrundlage für die Richtlinie in Zweifel gezogen werden.

2. Der Vorschlag ist nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.

Die EU-Kommission hat nicht dargelegt, weshalb angesichts der bereits anerkannten Prüfkriterien weitere verbindliche Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich sind. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist bereits in Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG, geändert durch RL 2013/55/EU) vorgeschrieben. Diese Kriterien entsprechen den vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Kriterien, anhand derer die Verhältnismäßigkeit von Berufsregeln beurteilt werden kann.

Des Weiteren ist der Deutsche Bundestag der Auffassung, dass auch andere, weniger in die Rechte der Mitgliedstaaten einschneidende Maßnahmen als eine Richtlinie in Betracht kämen. Dazu gehört insbesondere eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten für die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Schließlich steht der mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Zweck nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen bürokratischen Mehraufwand und der Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der nationalen Gesetzgeber. Allein in Artikel 6 Absatz 2 des Richtlinienentwurfs werden elf Prüfkriterien vorgeschlagen, die durch zehn weitere in Artikel 6 Absatz 4 ergänzt werden. Die große Anzahl an Prüfkriterien dürfte in der Praxis zu einer eher schematischen Abarbeitung durch die jeweiligen Regelungsgeber führen, die eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Verhältnismäßigkeit der Regelungen eher verhindert als befördert.

III. Die Richtlinie und die Verordnung zur Europäischen Elektronischen Dienstleistungskarte werfen Fragen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf.

Im Hinblick auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagene koordinierende Behörde im Herkunftsland und im Aufnahmeland erforderlich ist. Hier wäre zu prüfen, ob eine solche Behörde im Widerspruch zu dem mit der Dienstleistungsrichtlinie verfolgten Konzept der Einheitlichen Ansprechpartner steht und nicht erforderliche Doppelstrukturen geschaffen werden. Auch wenn das Konzept des Einheitlichen Ansprechpartners teilweise nicht optimal umgesetzt sein mag, erscheint es doch sinnvoll, dass die Behörden des Aufnahmestaates für die Ausstellung der Genehmigungen zuständig sind. Deren Verwaltungen können umfänglich über bestehende Anforderungen informieren und Verwaltungsverfahren effizient abwickeln.

Außerdem führen die Regelungen in der derzeit geplanten Form faktisch zu einer Einführung des Herkunftslandprinzips. Denn aufgrund sehr kurzer Prüffristen der Aufnahmestaaten und einer Genehmigungsfiktion bei Nichteinhaltung dieser Fristen würde der Dienstleistungsausweis faktisch ohne tatsächliche Überprüfung durch den Aufnahmestaat ausgestellt werden mit der Folge, dass nationale Anforderungen u.a. zu sozialen Standards ausgehöhlt und umgangen werden. Diese faktische Umgehung nationaler Anforderungen, die durch geltendes europäisches

Recht gedeckt sind, werfen ebenfalls Fragen der Angemessenheit und daher der Verhältnismäßigkeit auf.

Des Weiteren ist aus Sicht des Deutschen Bundestages nicht abschließend geklärt, in welchem Verhältnis die geplante Dienstleistungskarte zu dem mit Richtlinie 2013/55/EU eingeführten Europäischen Berufsausweis steht (Artikel 4a – 4e der Anerkennungsrichtlinie). Auch hier müssen Doppelstrukturen vermieden werden.

IV. Der Deutsche Bundestag behält sich vor, sich zu weiteren Aspekten des Dienstleistungspaketes in einer gesonderten Stellungnahme zu äußern.

V. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Präsidenten, diesen Beschluss der EU-Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union zu übermitteln und darüber hinaus den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen.“

Berlin, den 8. März 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Dr. Thomas Gambke
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Dr. Thomas Gambke

I. Überweisung

Zu den Buchstaben a und b

Die Richtlinienvorschläge wurden mit **Drucksache 18/11229 A.8 und A.9** gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 17. Februar 2017 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu den Buchstaben c und d

Die Richtlinienvorschläge wurden mit **Drucksache 18/11229 A.10 und A.11** gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 17. Februar 2017 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss Digitale Agenda und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die KOM legt einen Legislativvorschlag zur Modernisierung des gegenwärtigen Notifizierungsverfahrens der Dienstleistungsrichtlinie vor, um die Durchsetzung der bestehenden Bestimmungen der Richtlinie durch ein wirksameres und effizienteres Verfahren zu verbessern. Dieses soll verhindern, dass die Mitgliedstaaten Genehmigungsregelungen oder bestimmte Anforderungen erlassen, die der Dienstleistungsrichtlinie nicht entsprechen. Durch die Bestimmungen dieser Richtlinie wird nach Angaben der Kommission die bestehende Dienstleistungsrichtlinie nicht in einem Ausmaß geändert, das über die vorgeschriebene Überarbeitung der spezifischen Bestimmungen über Notifizierungsverfahren hinausgeht. Der Rechtssetzungsakt zielt insbesondere darauf ab, die Effizienz des Notifizierungsverfahrens zu steigern, Qualität und Inhalt der eingereichten Notifizierungen zu verbessern, die zusätzlichen Anforderungen, die sich im Rahmen der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie als potenziell bedeutsame Hemmnisse im Binnenmarkt für Dienstleistungen herausgestellt haben, zu erfassen und die wirksame Einhaltung der Notifizierungspflicht zu fördern. Diese Richtlinie ergänzt ferner bestehende Berichtspflichten aus der Richtlinie über Berufsqualifikationen.

Zu Buchstabe b

Im Jahr 2013 wurde die Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifikationsrichtlinie) geändert, um das EU-Recht auf dem Gebiet der reglementierten Berufe zu ändern. Sie führte u.a. eine Transparenzbewertung und eine gegenseitige Evaluierung aller in den Mitgliedstaaten bestehenden reglementierten Berufe ein. Das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung hat nach Einschätzung der Kommission offenbart, dass Regulierungsentscheidungen gegenwärtig nicht immer auf einer fundierten und objektiven Analyse beruhen bzw. offen und transparent durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten hätten neue Regulierungen eingeführt, z. B. für die Ausübung des Anwaltsberufs, oder sie hätten - nach Auffassung der Kommission - ohne bzw. nur nach sehr oberflächlicher Prüfung der Verhältnismäßigkeit Beschränkungen für bestimmte Tätigkeiten erlassen bzw. die bestehenden Beschränkungen erweitert, etwa für Steuerberater oder Fremdenführer. Die gegenwärtige uneinheitliche Prüfung der Regulierung von Berufen in der EU wirke sich negativ auf die Bereitstellung von Dienstleistungen und die Mobilität von Berufsangehörigen aus. Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten reichten allein nicht aus, um einen einheitlichen EU-Rechtsrahmen zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit der angestrebten nationalen Berufsreglementierungen zu gewährleisten und die bestehenden Probleme der nationalen Behörden aufzugreifen. Die wichtigsten Ziele der Maßnahme, nämlich Klarstellung der anwendbaren Kriterien, Stärkung der Verlässlichkeit, Transparenz und Ver-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten und Sicherstellung, dass die Regelungen auf die gleiche Weise angewendet werden, um eine weitere Belastung und Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden, könnten durch die Einführung eines gemeinsamen EU-weiten Prüfungsmechanismus, der von allen Mitgliedstaaten in vergleichbarer Weise angewendet wird, aufgrund seiner Größenordnung und Wirkungen besser erreicht werden. Um das Problem aufzugreifen, hatte die KOM in ihrer Binnenmarktstrategie eine Initiative angekündigt, die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung festlegt, welche von den Mitgliedstaaten vor dem Erlass oder der Änderung von nationalen Berufsreglementierungen durchzuführen ist. Sie konsolidiere die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen, belasse aber die Entscheidung über Inhalt und Art der Regulierung den Mitgliedstaaten, solange diese Entscheidung auf der Grundlage einer sorgfältigen, transparenten und objektiven Prüfung getroffen werde.

Zu den Buchstaben c und d

Ziel der von der Kommission vorgelegten Legislativvorschläge ist es, durch ein vereinfachtes elektronisches Verfahren Unternehmensdienstleistern (z. B. Ingenieurbüros, IT-Berater, Messeveranstalter) und Baudienstleistern die Erfüllung von Verwaltungsformalitäten zu erleichtern, die für eine Dienstleistungstätigkeit im Ausland vorgeschrieben sind. Dienstleistungserbringer sollen über einen einzigen Ansprechpartner in ihrem Heimatland und in ihrer eigenen Sprache verfügen. Dieser soll die erforderlichen Informationen prüfen und sie an den Aufnahmemitgliedstaat weiterleiten. Der Aufnahmemitgliedstaat soll für die Anwendung der nationalen Vorschriften und für die Entscheidung, ob der Antragsteller in seinem Hoheitsgebiet Dienstleistungen anbieten darf, zuständig bleiben. Die bestehenden Pflichten der Arbeitgeber und Rechte der Arbeitnehmer sollen von der elektronischen Karte unberührt bleiben. Das Verfahren der Elektronischen Dienstleistungskarte sieht das sogenannte „Herkunftslandprinzip“ vor. Das heißt, ein im Herkunftsland ausgestelltes Dokument soll ausreichen, um im Aufnahmeland Dienstleistungen anbieten zu können. Der Richtlinienentwurf wird ergänzt von dem ebenso vorgelegten VO-Vorschlag zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte (Buchstabe d), der die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Elektronischen Dienstleistungskarte regelt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Richtlinienvorschlag in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 beraten und beschließt in Kenntnis der Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Richtlinienvorschlag in seiner 106. Sitzung am 8. März 2017 zur Kenntnis genommen und beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Richtlinienvorschlag in seiner 80. Sitzung am 8. März 2017 beraten und beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Richtlinienvorschlag in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 beraten und beschließt in Kenntnis der Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Richtlinienvorschlag in seiner 106. Sitzung am 8. März 2017 zur Kenntnis genommen und beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Richtlinienvorschlag in seiner 80. Sitzung am 8. März 2017 beraten und beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat den Richtlinienvorschlag in seiner 106. Sitzung am 8. März 2017 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Richtlinienvorschlag in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 beraten und beschließt in Kenntnis der Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Richtlinienvorschlag in seiner 106. Sitzung am 8. März 2017 zur Kenntnis genommen und beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Richtlinienvorschlag in seiner 83. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Richtlinienvorschlag in seiner 80. Sitzung am 8. März 2017 beraten und beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

Zu Buchstabe d

Der **Innenausschuss** hat den Verordnungsvorschlag in seiner 106. Sitzung am 8. März 2017 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Verordnungsvorschlag in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 beraten und beschließt in Kenntnis der Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Verordnungsvorschlag in seiner 106. Sitzung am 8. März 2017 zur Kenntnis genommen und beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Verordnungsvorschlag in seiner 83. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Verordnungsvorschlag in seiner 80. Sitzung am 8. März 2017 beraten und beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme einer Entschließung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Legislativvorschläge der Kommission in seiner 105. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Entschließung auf A-Drs. 18(9)1131 anzunehmen und erhebt hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit Bedenken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass die EU-Kommission mit ihren Vorschlägen zum sog. Dienstleistungspaket weit über das Ziel hinausgeschossen sei. Es handele sich letztlich um einen weiteren Schritt der Regulierung der in Deutschland regulierten Berufe. Die deutschen Qualitäts- und Ausbildungsstandards wie etwa der Meisterbrief würden damit infrage gestellt. Die Vorschläge der EU-Kommission stellten einen eklatanten Verstoß gegen die Bestimmungen des Lissabon-Vertrages dar. Der Richtlinienvorschlag zum Notifizierungsverfahren, der eine Genehmigungspflicht für neue und geänderte Vorschriften im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie vorsehe, habe keine rechtliche Grundlage in den EU-Verträgen und verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der Subsidiarität. Es gebe bereits Verfahren zur Überprüfung der nationalen Rechtsetzung wie etwa das Vertragsverletzungsverfahren. Es sei nicht zu begründen, warum diese Verfahren nicht ausreichend sein sollten. Der Richtlinienvorschlag zur Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsreglementierungen sehe eine verpflichtende Prüfung der Verhältnismäßigkeit vor, bevor Mitgliedstaaten ihre Berufsreglementierung änderten oder neue Vorschriften erließen. Auch dieser Vorschlag überschreite die Kompetenzen der EU-Kommission und verletze das Subsidiaritätsprinzip. Die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen sei bereits in der Berufsanerkennungsrichtlinie geregelt. Außerdem gebe es ein Harmonisierungsverbot im Bereich der Bildungspolitik. Der EUGH habe die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Berufsreglementierung immer wieder bestätigt. Auch werde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, weil der Vorschlag die Entscheidungsfreiheit nationaler Gesetzgebung einschränke. Hinzu komme ein gewaltiger bürokratischer Aufwand, unter anderem durch die Einrichtung einer weiteren Behörde.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte daran, dass frühere Beschlüsse des deutschen Parlamentes aus dem vergangenen Jahr in die entsprechenden Beschlüsse auf EU-Ebene leider keinen Eingang gefunden hätten. Es sei daher nur folgerichtig, nunmehr erneut ein Signal auszusenden. Durch die Vorschläge der EU-Kommission würde das nationale Gesetzgebungsverfahren ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage unverhältnismäßig behindert. Diese Vorschläge widersprächen auch dem Demokratieverständnis der Fraktion der SPD, wenn in diesem Bereich das deutsche Parlament zukünftig nur Beschlüsse unter Genehmigungsvorbehalt treffen könnte. Die Entscheidungsfreiheit bei Verbraucher- und Qualitätsstandards dürfe für den nationalen Gesetzgeber nicht eingeschränkt werden. Im Übrigen würden dieselben Bedenken auch vom Bundesrat und beiden französischen Parlamentskammern sowie von den Gewerkschaften und dem Industrie- und Handelskammertag geteilt.

Die **Fraktion DIE LINKE** schloss sich der Auffassung der Koalitionsfraktionen an. Insbesondere die vorgesehene elektronische europäische Dienstleistungskarte würde deutsche Qualitätsstandards unterwandern bzw. aushebeln.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, man müsse unterscheiden zwischen materiell-rechtlichen Kritikpunkten, die die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in vielen Punkten mit den anderen Fraktionen teile, und der Frage einer Rüge betreffend die Frage der Subsidiarität. Materiell-rechtliche Kritikpunkte müsse man im Gesetzgebungsverfahren selbst rügen und ggf. über die Beteiligung des Rates und des Europäischen Parlaments beheben. Man könne doch nicht bestreiten, dass die EU-Kommission prinzipiell in dem Bereich der Dienstleistungsfreiheit - einem Grundpfeiler des EU-Vertrages - eine Kompetenz habe, legislativ tätig zu werden. Auch die Bundesregierung habe in ihrer Stellungnahme den Standpunkt vertreten, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität im vorliegenden Fall zu verneinen sei. Es sei in Zeiten des Brexit sehr problematisch, der EU-Kommission vorzuwerfen, dass sie sich Rechte anmaße, die ihr nicht zustünden.

Berlin, den 8. März 2017

Dr. Thomas Gambke
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Januar 2017
(OR. en)

5278/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0398 (COD)**

**COMPET 21
MI 31
ETS 2
DIGIT 5
SOC 15
EMPL 11
CONSOM 10
CODEC 34
IA 6**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Januar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 821 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 821 final.

Anl.: COM(2016) 821 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.1.2017
COM(2016) 821 final

2016/0398 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2016) 434 final}

{SWD(2016) 435 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt ist eine der zehn Prioritäten der Europäischen Kommission. Die Nutzung der Stärken dieses Binnenmarkts und die Entfaltung seines ganzen Potenzials sind von zentraler Bedeutung für Beschäftigung und Wachstum in der Europäischen Union. Im Oktober 2015 verabschiedete die Kommission eine Binnenmarktstrategie mit einer Reihe von Maßnahmen zum Ausbau des Binnenmarkts, die mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen eröffnen soll. Dazu gehört auch ein Gesetzgebungsvorschlag für eine bessere Durchsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durch eine Reform des bestehenden Mitteilungsverfahrens.¹ Der Europäische Rat forderte eine zielstrebige Vorgehensweise bei der Binnenmarktstrategie² sowie bei den verschiedenen Strategien und Aktionsplänen für den Binnenmarkt, die bis 2018 abzuschließen und durchzuführen sind und wies auf Folgendes hin: „Eine bessere Umsetzung und Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften werden darüber hinaus dazu beitragen, dass die Vorteile der europäischen Binnenmarktambitionen zum Tragen kommen“.³

Nach Maßgabe der Dienstleistungsrichtlinie⁴ dürfen bestimmte nationale Vorschriften, welche die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit einschränken, keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen, müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Damit sichergestellt ist, dass neue Maßnahmen der Mitgliedstaaten diese Bedingungen tatsächlich erfüllen und auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit und die Integration des Binnenmarkts für Dienstleistungen gefördert werden, sieht die Dienstleistungsrichtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission neue oder geänderte Genehmigungsregelungen oder bestimmte neue oder geänderte Anforderungen, die unter die Richtlinie fallen, mitteilen.

Bewertungen durch die Kommission ergaben jedoch, dass das gegenwärtige von der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Notifizierungsverfahren sein Ziel nicht immer erreicht, obgleich im Laufe der vergangenen Jahre Bemühungen unternommen wurden, die auf eine verbesserte Durchführung abzielten, unter anderem durch im Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie bereitgestellte Handlungshilfen, den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen nationalen Behörden sowie die Veröffentlichung von Daten über die Anwendung des bestehenden Notifizierungsverfahrens durch die Mitgliedstaaten. Infolgedessen betrafen 40 % der strukturierten Dialoge, die die Kommission im Jahr 2015 einleiten musste, um die Einhaltung der Dienstleistungsrichtlinie durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen, neu eingeführte nationale Maßnahmen. Das bestehende Notifizierungsverfahren hat demzufolge keinen adäquaten Beitrag zu einer ordnungsgemäßen und vollständigen Durchführung der Dienstleistungsrichtlinie geleistet.⁵

¹ COM(2015) 550 final.

² Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2015, EUCO 28/15.

³ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016, EUCO 26/16.

⁴ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

⁵ Das wirtschaftliche Potenzial der Dienstleistungsrichtlinie – ein BIP-Wachstum von 2,6 % in der EU – wurde nicht voll ausgeschöpft. Die von den Mitgliedstaaten zwischen 2006 und 2014 durchgeführten

Die Kommission legt deshalb einen eigenständigen Rechtssetzungsakt zur Modernisierung des gegenwärtigen Notifizierungsverfahrens der Dienstleistungsrichtlinie vor, um die Durchsetzung der bestehenden Bestimmungen der Richtlinie durch ein wirksames und effizienteres Verfahren zu verbessern, welches verhindert, dass die Mitgliedstaaten Genehmigungsregelungen oder bestimmte Anforderungen erlassen, die der Dienstleistungsrichtlinie nicht entsprechen. Durch die Bestimmungen dieser Richtlinie wird die bestehende Dienstleistungsrichtlinie nicht in einem Ausmaß geändert, das über die vorgeschriebene Überarbeitung der spezifischen Bestimmungen über Notifizierungsverfahren hinausgeht.

Dieser Rechtssetzungsakt zielt insbesondere darauf ab, die Effizienz des Notifizierungsverfahrens zu steigern, Qualität und Inhalt der eingereichten Notifizierungen zu verbessern, die zusätzlichen Anforderungen, die sich im Rahmen der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie als potenziell bedeutsame Hemmnisse im Binnenmarkt für Dienstleistungen herausgestellt haben, zu erfassen und die wirksame Einhaltung der Notifizierungspflicht zu fördern.

Ein wirksames, effizienteres und kohärenteres Notifizierungsverfahren wird die Mitgliedstaaten unterstützen und die Einführung diskriminierender, ungerechtfertigter und unverhältnismäßiger Genehmigungsregelungen oder Anforderungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen, verhindern. Derartige Genehmigungsregelungen oder Anforderungen führen dazu, dass die Volkswirtschaft, weniger offen und integriert ist, die Preise höher sind und die Verbraucher eine geringere Auswahl haben. Sie können sich auch negativ auf das Unternehmertum und die Investitionstätigkeit auswirken, da sich dadurch die Zahl der Firmengründungen und der Eintritte in den europäischen Markt verringern dürfte. Die vorgeschlagene Rechtsvorschrift wird somit voraussichtlich einen Beitrag dazu leisten, dass in stärkerem Maße wettbewerbsorientierte und integrierte europäische Dienstleistungsmärkte entstehen und Verbrauchern wie Unternehmern gleichermaßen zugutekommen.

• **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorliegende Richtlinie ergänzt das bestehende, durch die Transparenzrichtlinie festgelegte Notifizierungsverfahren für Waren und Dienste der Informationsgesellschaft⁶. Das Verhältnis der beiden Richtlinien wird in beiden Rechtssetzungsakten geregelt.

Diese Richtlinie ergänzt ferner bestehende Berichtspflichten aus der Richtlinie über Berufsqualifikationen⁷. Sie beinhaltet einen Artikel, der das Verhältnis der beiden Rechtssetzungsakte und die sich aus ihnen ergebenden Pflichten eindeutig bestimmt.

Zur Durchführung dieser Richtlinie wird auf das bestehende, durch die IMI-Verordnung eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem⁸ zurückgegriffen.

Reformen haben schätzungsweise nur rund ein Drittel ihres Potenzials erbracht (Wachstum des EU-BIP um 0,9 %).

⁶ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

⁷ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur

- **Übereinstimmung mit anderen Bereichen der Unionspolitik**

Diese Richtlinie ergänzt zahlreiche andere, in der Binnenmarktstrategie angekündigte politische Initiativen zum Dienstleistungsbereich, insbesondere die Richtlinie über die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Darin werden die Kriterien festgelegt, die für die Mitgliedstaaten gelten, wenn diese Verhältnismäßigkeitsbewertungen der unter die Richtlinie über Berufsqualifikationen fallenden nationalen Rechtsvorschriften vornehmen. Einige Maßnahmen, für die die Richtlinie über Berufsqualifikationen gilt, fallen auch unter die Dienstleistungsrichtlinie und die darin vorgesehene Notifizierungspflicht. In derartigen Fällen müssten die im Rahmen dieses Notifizierungsverfahrens vorzulegenden Informationen über die Verhältnismäßigkeitsprüfung den Anforderungen der Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung entsprechen. Die Kohärenz mit diesen Instrumenten ist gewährleistet.

2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 53 Absatz 1 sowie Artikel 62 und 114 AEUV.

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 sowie Artikel 62 und 114 AEUV ist die EU befugt, im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt für Dienstleistungen tätig zu werden. EU-Vorschriften, die gemäß Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV erlassen werden, sollten der Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten dienen, um derartige Tätigkeiten zu erleichtern. Artikel 114 AEUV ermächtigt die EU unter bestimmten Voraussetzungen, EU-Rechtsvorschriften für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zu erlassen.

Das mit der vorliegenden Richtlinie festgelegte Notifizierungsverfahren zielt darauf ab, mit der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit zwei Eckpfeiler der Union zu schützen. Insbesondere soll damit sichergestellt werden, dass bestimmte nationale Beschränkungen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der Dienstleistungsrichtlinie entsprechen, und somit zu einer besseren Durchsetzung der Richtlinie beitragen.

Mithilfe des mit der vorliegenden Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens können Bewertungen nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen und wirksame Präventivmaßnahmen getroffen werden, falls die maßgeblichen Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie nicht eingehalten werden. Die Dienstleistungsrichtlinie sieht insbesondere vor, dass Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen in Zusammenhang mit Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten die Bedingungen der Nichtdiskriminierung, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit erfüllen. Sie legt ebenfalls Vorschriften für Genehmigungsregelungen (beispielsweise im Hinblick auf verfahrensrechtliche Garantien) und bestimmte Anforderungen (zum Beispiel Versicherungspflichten) fest.

Durch das Notifizierungsverfahren wird die Einführung von Beschränkungen im Binnenmarkt infolge einer heterogenen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften verhindert und eine

Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

Angleichung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf die von der Dienstleistungsrichtlinie erfassten Dienstleistungen gefördert. Dies wird zu einem besseren Funktionieren des EU-Binnenmarkts für Dienstleistungen beitragen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Wachstum fördern.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das übergeordnete Ziel dieses Legislativvorschlags besteht darin, das reibungslose Funktionieren des EU-Binnenmarkts für Dienstleistungen zu gewährleisten, welcher nicht auf das Gebiet eines Mitgliedstaats beschränkt ist, sondern das gesamte Gebiet der EU abdeckt. Angesichts des länderübergreifenden Charakters des EU-Binnenmarkts sind eine effiziente und kohärente Überprüfung von Entwürfen nationaler Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie sowie der Einsatz eines für diesen Zweck geeigneten IT-Instruments nur auf EU-Ebene zu erreichen. Diese Richtlinie sieht ein Notifizierungsverfahren vor, das an die Stelle eines bereits bestehenden, durch die Dienstleistungsrichtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens treten soll.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die durch diese Richtlinie eingeführten Maßnahmen stehen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel eines wirksameren Notifizierungsverfahrens zum Zweck einer verbesserten Durchsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Im Vergleich zu dem bestehenden Verfahren wird mit dieser Richtlinie eine eindeutiger beschriebene Notifizierungspflicht festgelegt, die besser auf den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie abgestimmt ist, ein klar definiertes und effizientes Konsultationsverfahren über mitgeteilte Maßnahmenentwürfe vorsieht, Notifizierungen für Interessenträger transparenter macht, die bestehende Möglichkeit der Kommission, Beschlüsse zu mitgeteilten Maßnahmen zu fassen, präzisiert und kohärenter macht und die rechtlichen Folgen einer Nichtnotifizierung präzisiert.

Diese Maßnahmen gehen nicht über das für die Lösung der aufgezeigten Probleme und die Verwirklichung der benannten Ziele erforderliche Maß hinaus. Aus ihnen ergeben sich keine Pflichten für die Dienstleistungserbringer. Ebenso wenig sind sie mit unverhältnismäßigen Kosten für die Mitgliedstaaten verbunden: Die öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten sind bereits zur Einhaltung der Dienstleistungsrichtlinie und in diesem Rahmen zur Unterrichtung der Kommission über bestimmte Maßnahmen verpflichtet. Der geringe erwartete Anstieg der Verwaltungskosten für die Mitgliedstaaten könnte in der Praxis durch eine Senkung der durch Vertragsverletzungsverfahren entstehenden Kosten teilweise ausgeglichen werden. Die Zahl dieser Verfahren dürfte durch diese Initiative verringert werden, die darauf abzielt, bestimmte, nicht im Einklang mit der Dienstleistungsrichtlinie stehende Beschränkungen in der Dienstleistungsbranche zu vermeiden.

- **Wahl des Instruments**

Ein kohärentes und transparentes Notifizierungsverfahren, mit dem Genehmigungsregelungen oder Anforderungen vor ihrem Erlass durch die Mitgliedstaaten auf Einhaltung der Dienstleistungsrichtlinie überprüft werden können, erfordert einen verbindlichen Rechtsakt.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 53 Absatz 1 sowie Artikel 62 und 114 AEUV. Mit diesem Vorschlag empfiehlt die Kommission die Annahme einer Richtlinie.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Zur Vorbereitung dieser Richtlinie hat die Kommission eine Bewertung des bestehenden, in der Dienstleistungsrichtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens vorgenommen. Dabei wurden mehrere Schwachstellen des bestehenden Verfahrens aufgedeckt. So wurde insbesondere Folgendes festgestellt: Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Interessenträger, vor dem Erlass einer nationalen Rechtsvorschrift proaktiv einzugreifen, sind begrenzt, die Instrumente, mit denen die unter dieses Verfahren fallenden notifizierten Anforderungen gehandhabt werden können, sind inkohärent, es fehlt an angemessenen Verhältnismäßigkeitsprüfungen und es ist nicht klar, welche Rechtsfolgen eine Nichteinhaltung der Notifizierungspflicht hat. Insbesondere kommen nicht alle Mitgliedstaaten der Notifizierungspflicht nach. Dies geschieht zum Nachteil von Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern und kann zusätzliche Belastungen und Schwierigkeiten zu Lasten der nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden schaffen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Zur Vorbereitung dieser Richtlinie hat die Kommission zwischen Januar und April 2016 eine öffentliche Konsultation der Interessenträger durchgeführt. Sie hat ebenfalls ausführliche Gespräche mit institutionellen Akteuren (Mitgliedstaaten und andere EU-Institutionen), die unmittelbar von dem Notifizierungsverfahren und seiner geplanten Reformierung betroffen sind, geführt. Die Ergebnisse dieser Konsultation wurden veröffentlicht und in die Folgenabschätzung aufgenommen.

Eine große Mehrheit der Interessenträger (70 % der Behörden, 60 % der Unternehmen), die sich an der Konsultation beteiligt haben, befürwortete einen Legislativvorschlag zur Modernisierung des bestehenden Notifizierungsverfahrens gemäß der Dienstleistungsrichtlinie. Die Interessenträger führten verschiedene Gründe dafür an: Um zusätzliche Klarheit darüber zu schaffen, welche Maßnahmen wann notifizierungspflichtig sind, um die Überprüfung einer nationalen Maßnahme vor ihrem offiziellen Erlass zu ermöglichen, um eindeutige Vorschriften einzuführen, mit denen sichergestellt wird, dass alle Mitgliedstaaten die Notifizierungspflicht einhalten, und um Notifizierungen für die Öffentlichkeit transparent zu machen.

Seitens der an der öffentlichen Konsultation teilnehmenden Interessenträger gab es breite Unterstützung für einen Legislativvorschlag zur Präzisierung und Anpassung der einzelnen Schritte des Notifizierungsverfahrens (80 % der Behörden und 80 % der Unternehmen), welcher transparente Notifizierungen gewährleistet (60 % der Behörden und 80 % der Unternehmen), eine Notifizierung der Maßnahmen im Entwurfsstadium vorsieht (50 % der Behörden und 70 % der Unternehmen), über die Verhältnismäßigkeitsprüfungen Aufschluss gibt (60 % der Behörden und 50 % der Unternehmen), die Notifizierungspflicht auf andere wesentliche, unter die Dienstleistungsrichtlinie fallende Anforderungen ausweitet (60 % der Behörden und 75 % der Unternehmen) und für eine bessere Einhaltung der Notifizierungspflicht seitens der Mitgliedstaaten sorgt (80 % der Behörden und 80 % der Unternehmen).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Ergebnisse eines im Zeitraum 2010/2011 durchgeführten Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung⁹, der 2011/2012 vorgenommenen Leistungsprüfungen¹⁰ sowie der 2012/2013 unternommenen Peer Reviews¹¹ sind in die Vorbereitung dieses Vorschlags für eine Richtlinie eingeflossen.

Der Rechnungshof hat die bestehende Notifizierungspflicht im Rahmen seiner Bewertung bezüglich der wirksamen Durchführung der Dienstleistungsrichtlinie untersucht.¹² Im Zuge dessen ermittelte er eine Reihe von Schwachpunkten, darunter die mangelnde Klarheit des bestehenden Verfahrens, die fehlende Verpflichtung, eine Maßnahme im Entwurfsstadium zu notifizieren, und die mangelnde Transparenz der Notifizierungen.

- **Folgenabschätzung**

Im Zuge der Vorbereitung dieser Initiative wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt. Über den Status quo (Basisszenario) hinaus wurden im Bericht über die Folgenabschätzung vier Optionen in Betracht gezogen. Leitlinien ohne Gesetzgebungscharakter (Option 2) könnten dazu beitragen, das derzeitige Verfahren und die damit verbundenen Verpflichtungen zu präzisieren, allerdings keine Änderung der Konzeption des bestehenden Verfahrens bewirken und es dadurch auch nicht wirksamer und effizienter machen.

Eine Gesetzgebungsinitiative könnte mehrere Optionen umfassen. Sie könnte darauf abzielen, das Notifizierungsverfahren wirksamer zu gestalten und inhaltlich und qualitativ zu verbessern, indem die Notifizierung von Entwürfen von Rechtsvorschriften verpflichtend eingeführt und dadurch das System transparent wird, indem Verfahrensschritte und damit verbundene Aufgaben abgeklärt werden und die Qualität der im Rahmen der Notifizierung vorgelegten Informationen verbessert wird (Option 3). Im Interesse von Wirksamkeit und Relevanz könnte die Notifizierungspflicht auf wichtige regulatorische Anforderungen ausgeweitet werden, die unter die Dienstleistungsrichtlinie, nicht aber unter die bestehende Notifizierungspflicht fallen (Option 4). Zusätzlich könnten darin Instrumente für eine bessere Einhaltung der Notifizierungspflicht seitens der Mitgliedstaaten vorgesehen werden; diesbezüglich gibt es zwei Unteroptionen (Optionen 5a und 5b).

Die Option, Dienstleistungen in die Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt aufzunehmen, wurde verworfen, da Waren und Dienstleistungen im EU-Recht völlig unterschiedlich reguliert werden. Die Option, die im Rahmen der Richtlinie über Berufsqualifikationen bestehende Verpflichtung mit der in der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Verpflichtung zusammenzuführen, wurde nicht in Betracht gezogen, da sich Gegenstand und Geltungsbereich der beiden Richtlinien unterscheiden.

Bevorzugt wird eine Kombination der Optionen 3, 4 und 5a. Dadurch könnten die ermittelten Unzulänglichkeiten am besten beseitigt werden, ferner würde damit ein wirksames und effizientes Notifizierungsverfahren bei nur geringfügig höheren Verwaltungskosten für die nationalen Behörden und die Kommission eingeführt werden.

⁹ KOM(2011) 20 endg.

¹⁰ SWD(2012) 147 final.

¹¹ SWD(2013) 402 final.

¹² Sonderbericht Nr. 5/2016: „Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?“ <http://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=35556>

Am 24. Juni 2016 hat der Ausschuss für Regulierungskontrolle eine befürwortende Stellungnahme über die von der Kommission bezüglich dieser Initiative vorgenommene Folgenabschätzung abgegeben. Die Empfehlungen des Ausschusses, die in vollem Umfang berücksichtigt wurden, zielen darauf ab, die Unzulänglichkeiten des bestehenden Notifizierungsverfahrens ausführlich darzustellen, den angedachten Geltungsbereich des überarbeiteten Verfahrens besser zu rechtfertigen, ferner fundierter zu erläutern, wie Problemdefinitionen und Optionen miteinander zusammenhängen, sowie eingehender den Inhalt der bevorzugten Option und die damit angestrebte Lösung der ermittelten Probleme darzustellen.¹³

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die vorgeschlagene Richtlinie wird zur Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung beitragen, indem sie die einheitliche Durchsetzung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften im Binnenmarkt verbessert und dazu beiträgt, die Einführung bestimmter diskriminierender, ungerechtfertigter oder unverhältnismäßiger Beschränkungen im Dienstleistungsbereich zu verhindern. Sie wird das bestehende, durch die Dienstleistungsrichtlinie festgelegte Notifizierungsverfahren durch ein klareres, kohärenteres, wirksames und effizienteres Verfahren ersetzen. Sie wird zu einem stabileren Regelungsumfeld beitragen, indem sie die Möglichkeit schafft, Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Entwurfsstadium und vor ihrem Erlass zu überprüfen und somit das Risiko minimieren, dass bestimmte nationale Maßnahmen nicht der Dienstleistungsrichtlinie entsprechen und zusätzliche rechtliche Anpassungen erforderlich machen.

- **Grundrechte**

Dieser Vorschlag stärkt die in der Charta der Grundrechte, insbesondere in Artikel 16 über die unternehmerische Freiheit, verankerten Rechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkung auf den Haushalt der Europäischen Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Richtlinie sieht vor, dass die Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung der Richtlinie vorlegt.

- **Erläuternde Dokumente**

Dieser Vorschlag erfordert keine erläuternden Dokumente zur Umsetzung in nationales Recht, da er an einem bereits bestehenden, durch die Dienstleistungsrichtlinie festgelegten Notifizierungsverfahren Änderungen in begrenztem Umfang einführt. Die Kommission kann

¹³ Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation, der Bewertungsbericht, die Folgenabschätzung und die Stellungnahme des Ausschusses für Regulierungskontrolle sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/ia_carried_out/cia_2016_en.htm#grow.

jedoch, soweit erforderlich, Leitlinien zur Anwendung des geänderten Notifizierungsverfahrens vorlegen.

- **Ausführliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 werden Gegenstand und Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie bestimmt. Ziel der Richtlinie ist es, sicherzustellen, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Einführung von Genehmigungsregelungen oder bestimmten Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, im Einklang mit der Dienstleistungsrichtlinie stehen. Die von dieser Richtlinie erfassten Dienstleistungsbereiche entsprechen demnach jenen, die auch in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen.

Artikel 2 legt die einschlägigen, im Einklang mit den Begriffsbestimmungen gemäß dem Vertrag in dessen Auslegung durch den EuGH und der Dienstleistungsrichtlinie stehenden Begriffsbestimmungen fest.

Mit Artikel 3 wird die in der Dienstleistungsrichtlinie niedergelegte Notifizierungspflicht weiterentwickelt. Er sieht eine konkrete und uneingeschränkte Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor. In diesem Artikel wird ebenfalls festgelegt, welche Maßnahmen wann notifiziert werden müssen, welche Begleitinformationen als Bestandteil jeder Notifizierung eingereicht werden müssen und welche Folgen sich aus der Nichtbeachtung bestimmter, in dieser Richtlinie vorgesehener Pflichten ergeben. Um das Notifizierungsverfahren wirksam und effizient zu gestalten und im Interesse aller beteiligten Parteien werden die jeweils geltenden Fristen sowohl in Artikel 3 als auch in Artikel 5 festgesetzt. Um rechtliche Unklarheit zu vermeiden und das reibungslose Funktionieren des Verfahrens sicherzustellen, gelten derartige Fristen ab dem Zeitpunkt, an dem die Notifizierung für vollständig erklärt wurde.

Artikel 4 gibt an, welche in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallenden Anforderungen und Genehmigungsregelungen von der Notifizierungspflicht erfasst sind. Der Artikel sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Genehmigungsregelungen, bestimmte Niederlassungsanforderungen, bestimmte Anforderungen, die die Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigen, sowie Anforderungen bezüglich Berufshaftpflichtversicherungen und multidisziplinärer Tätigkeiten notifizieren müssen.

Nach Artikel 5 ist eine Konsultationsfrist von drei Monaten nach Notifizierung eines Entwurfs einer Maßnahme vorgesehen. Die Kommission und andere Mitgliedstaaten können sich innerhalb von höchstens zwei Monaten zu einer notifizierten Maßnahme äußern, woraufhin der notifizierende Mitgliedstaat innerhalb von höchstens einem Monat auf diese Bemerkungen antworten kann. Das Gebot der Schnelligkeit und Effizienz muss gegen die Notwendigkeit abgewogen werden, dass die beteiligten Parteien die Möglichkeit haben, ausführliche und konstruktive Bemerkungen abzugeben, und der notifizierende Mitgliedstaat auf die geäußerten Bedenken eingehen kann. Alle Parteien müssen das Verfahren im Geiste einer loyalen Zusammenarbeit und der Achtung der legitimen Bedürfnisse der anderen Parteien sowie im Sinne eines reibungslosen und wirksamen Funktionierens des Notifizierungsverfahrens anwenden.

Gemäß Artikel 6 kann die Kommission gegenüber dem notifizierenden Mitgliedstaat eine Vorwarnung formulieren, sofern sie nach einer Bewertung der notifizierten Maßnahme Bedenken hinsichtlich deren Konformität mit der Dienstleistungsrichtlinie hat. Wird eine

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorwarnung formuliert, darf der betreffende Mitgliedstaat während eines Zeitraums von drei Monaten die betreffende notifizierte Maßnahme nicht erlassen.

Nachdem eine Vorwarnung formuliert wurde, kann die Kommission nach Artikel 7 und wie in der bestehenden Bestimmung der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehen, einen rechtlich bindenden Beschluss fassen, mit dem die Unvereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit der Dienstleistungsrichtlinie festgestellt wird und der notifizierende Mitgliedstaat aufgefordert wird, von ihrem Erlass Abstand zu nehmen.

Artikel 8 sieht die Offenlegung der notifizierten Maßnahmenentwürfe, der Begleitinformationen und der endgültig erlassenen Maßnahmen gegenüber Dritten vor. Angesichts ihrer Kenntnisse über die betreffenden Märkte und die Auswirkungen von Rechtsvorschriften, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf diese Märkte ist es wichtig, dass Dritte über die notifizierten Maßnahmenentwürfe in Kenntnis gesetzt werden können.

Artikel 9 sieht vor, dass in jedem Mitgliedstaat eine Behörde benannt wird, die auf nationaler Ebene für das Funktionieren des in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens zuständig ist.

In Artikel 10 wird das Verhältnis zwischen der vorliegenden Richtlinie und Richtlinie (EU) 2015/1535 sowie Richtlinie 2005/36/EG geklärt.

In Artikel 11 wird eine regelmäßige Überprüfung der Anwendung dieser Richtlinie festgelegt.

Artikel 12 enthält Änderungen der Richtlinie 2006/123/EG.

Artikel 13 enthält eine Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

Artikel 14 gibt die Frist für die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten an.

Artikel 15 hat das Inkrafttreten und die Anwendung der Richtlinie zum Gegenstand.

Artikel 16 benennt die Adressaten der Richtlinie.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 sowie Artikel 62 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantiert Dienstleistungserbringern Niederlassungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten und freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.
- (2) In der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ ist der Inhalt der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit im Hinblick auf bestimmte Dienstleistungen festgelegt. Die Richtlinie sieht unter anderem vor, dass Genehmigungsregelungen und bestimmte Arten von Anforderungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen nicht diskriminierend in Bezug auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sowie verhältnismäßig sein müssen.
- (3) Die Richtlinie 2006/123/EG sieht eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten vor, ihre Rechtsvorschriften im Hinblick auf Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen zu bewerten und anzupassen,

¹⁴ ABl. C , , S. .

¹⁵ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

um sie in Einklang mit den in jener Richtlinie festgelegten Vorschriften zu bringen. Um die Prüfung der künftigen Einhaltung durch die Mitgliedstaaten zu vereinfachen, sieht die Richtlinie 2006/123/EG darüber hinaus eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu notifizieren, wenn durch diese bestimmte neue Anforderungen festgelegt werden, die in den Anwendungsbereich jener Richtlinie fallen, oder wenn auf diese Weise wesentliche Änderungen an derartigen Anforderungen eingeführt werden.

- (4) Die Kommission hat von den Mitgliedstaaten eine zunehmende Anzahl an Notifizierungen über neu eingeführte Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG erhalten. Allerdings sind nicht alle dieser nationalen Anforderungen nicht diskriminierend in Bezug auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz, gerechtfertigt und verhältnismäßig, sodass die Kommission eine beträchtliche Zahl strukturierter Dialoge gegenüber den Mitgliedstaaten einleitete. Darin zeigt sich, dass das bestehende Notifizierungsverfahren nicht ausreicht, um eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes sowie ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Anforderungen zu vermeiden. Dies wirkt sich nachteilig auf die Bürger und Unternehmen im Binnenmarkt für Dienstleistungen aus. Ferner zeigt sich, dass einige neue oder geänderte dienstleistungsbezogene Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, überhaupt nicht notifiziert wurden.
- (5) Aus diesen Gründen hat die Kommission in ihrer Binnenmarktstrategie¹⁶ eine Initiative angekündigt, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG mittels einer Reform des darin vorgesehenen Notifizierungsverfahrens zu verbessern.
- (6) Die wirksame Durchsetzung der in der Richtlinie 2006/123/EG verankerten Vorschriften für den Binnenmarkt für Dienstleistungen sollte durch eine Verbesserung des bestehenden Notifizierungsverfahrens gestärkt werden, das in der genannten Richtlinie für nationale Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Zugang zu selbstständigen Tätigkeiten und deren Ausübung festgelegt wird. Es sollte einfacher werden, den Erlass nationaler Vorschriften zu verhindern, durch die Anforderungen und Genehmigungsregelungen festgelegt werden, die im Widerspruch zur Richtlinie 2006/123/EG stehen würden. Diese Richtlinie lässt die Befugnisse der Kommission nach den Verträgen sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Bestimmungen des Unionsrechts zu entsprechen, unberührt.
- (7) Die mit dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht sollte für Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gelten, wie etwa Rechts- und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Art oder andere verbindliche Vorschriften allgemeiner Art, einschließlich Vorschriften von Berufsorganisationen, mit denen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kollektiv geregelt wird. Die Notifizierungspflicht sollte andererseits nicht für Einzelentscheidungen gelten, die von den nationalen Behörden erlassen werden.
- (8) Durch die für die Mitgliedstaaten vorgesehene Verpflichtung, Entwürfe von Maßnahmen zur Festlegung von in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten

¹⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Den Binnenmarkt weiter ausbauen: Mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen (COM(2015) 550 final).

Genehmigungsregelungen oder Anforderungen mindestens drei Monate vor ihrem Erlass zu notifizieren, soll sichergestellt werden, dass die zu erlassenden Maßnahmen der Richtlinie 2006/123/EG entsprechen. Im Sinne eines effektiven Notifizierungsverfahrens sollte eine Konsultation über notifizierte Maßnahmen rechtzeitig vor deren Erlass stattfinden. Dies ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Hinblick auf die Förderung einer guten Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zur Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Kommission und den nationalen Behörden über neue oder geänderte Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, zweckmäßig. Damit die Wirksamkeit des Verfahrens gewährleistet ist, sollten Verstöße gegen die Notifizierungspflicht oder gegen die Verpflichtung, vom Erlass einer notifizierten Maßnahme Abstand zu nehmen, und zwar auch während des Zeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung, als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.

- (9) Werden an einem Maßnahmenentwurf, der Gegenstand eines laufenden Notifizierungsverfahrens nach dieser Richtlinie ist, wesentliche Änderungen vorgenommen, sollten im Sinne der Transparenz und Zusammenarbeit die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und die Interessenträger zu gegebener Zeit durch den notifizierenden Mitgliedstaat auf diese Änderungen aufmerksam gemacht werden. Änderungen rein formaler Natur sollten nicht notifiziert werden.
- (10) Die durch den notifizierenden Mitgliedstaat einzureichenden Informationen sollten ausreichen, um die Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG und insbesondere die Verhältnismäßigkeit der notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung zu bewerten. Infolgedessen und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sollten diese Informationen das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses präzisieren und darstellen, inwiefern die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig ist; dementsprechend sollten sie auch Erläuterungen umfassen, aus denen hervorgeht, warum die notifizierte Maßnahme geeignet ist, nicht über das erforderliche Maß hinausgeht und kein anderes, weniger einschneidendes Instrument zur Verfügung steht. Den Erklärungen, die der Mitgliedstaat im Rahmen seiner Begründung anführt, sollten sachdienliche Belege und eine Analyse der Verhältnismäßigkeit der notifizierten Maßnahme beigelegt werden.
- (11) Im Interesse eines effektiven Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sollte im Rahmen dieser Richtlinie weiter auf das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem zurückgegriffen werden.
- (12) Gemäß der in der Richtlinie 2006/123/EG festgelegten Notifizierungspflicht haben die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Anforderungen, die von Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 sowie Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2006/123/EG erfasst sind, in Kenntnis zu setzen. Bei

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

der Anwendung jener Richtlinie hat sich gezeigt, dass Genehmigungsregelungen oder Anforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungsregelungen, Berufshaftpflichtversicherungen, Sicherheiten oder gleichwertigen Vorkehrungen sowie Beschränkungen bezüglich multidisziplinärer Tätigkeiten weit verbreitet sind und erhebliche Beschränkungen für den Binnenmarkt für Dienstleistungen darstellen können. Damit die Konformität einschlägiger Entwürfe der Mitgliedstaaten für Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Richtlinie 2006/123/EG besser gewährleistet ist, sollten sie daher ebenfalls unter die Notifizierungspflicht fallen. Die in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG genannten Anforderungen sind insoweit von der Notifizierungspflicht erfasst, als sie unter Artikel 16 Absatz 3 fallen.

- (13) Um eine Bewertung der notifizierten Maßnahmenentwürfe sowie einen wirksamen Dialog mit dem notifizierenden Mitgliedstaat zu ermöglichen, wird in der vorliegenden Richtlinie eine dreimonatige Konsultation festgelegt. Damit die Konsultation in der Praxis funktionieren kann und um den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Interessenträgern die Möglichkeit zu geben, Bemerkungen vorzubringen, sollten die Mitgliedstaaten Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass notifizieren. Die notifizierenden Mitgliedstaaten sollten die Bemerkungen zu dem notifizierten Maßnahmenentwurf nach Maßgabe des Unionsrechts berücksichtigen.
- (14) Hat die Kommission nach Abschluss der Konsultation weiterhin Bedenken hinsichtlich der Konformität des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG, kann sie dem notifizierenden Mitgliedstaat im Wege einer Vorwarnung Gelegenheit geben, seinen Maßnahmenentwurf mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Diese Vorwarnung sollte eine Erläuterung der von der Kommission ausgemachten rechtlichen Bedenken enthalten. Erhält der notifizierende Mitgliedstaat eine solche Vorwarnung, darf er die notifizierte Maßnahme für einen Zeitraum von drei Monaten nicht erlassen.
- (15) Der Verstoß gegen die Verpflichtung, Entwürfe für Maßnahmen mindestens drei Monate vor deren Erlass zu notifizieren, und/oder gegen die Verpflichtung, während dieses Zeitraums sowie gegebenenfalls während des Dreimonatszeitraums nach dem Erhalt einer Vorwarnung auf den Erlass der notifizierten Maßnahme zu verzichten, sollte als wesentlicher und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegender Verfahrensfehler betrachtet werden.
- (16) Im Interesse der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz des Notifizierungsverfahrens sollte die Kommission weiterhin befugt sein, Beschlüsse zu fassen, mit denen dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, den Erlass notifizierter Maßnahmen zu unterlassen oder bereits erlassene Maßnahmen aufzuheben, sofern sie gegen die Richtlinie 2006/123/EG verstoßen.
- (17) Betroffenen Dritten sollte Zugang zu den Notifizierungen der Mitgliedstaaten gewährt werden, um sie über geplante Genehmigungsregelungen oder bestimmte dienstleistungsbezogene Anforderungen in Zusammenhang mit Märkten, in denen sie tätig sind oder sein könnten, in Kenntnis zu setzen und sie in die Lage zu versetzen, Bemerkungen dazu abzugeben.
- (18) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, Anforderungen im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535

mitzuteilen, bleiben durch diese Richtlinie unberührt. Damit Doppelgleisigkeiten vermieden werden, sollte im Falle einer gemäß jener Richtlinie vorgenommenen Mitteilung, die den einschlägigen, in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Verpflichtungen entspricht, davon ausgegangen werden, dass sie die in dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungspflicht ebenso erfüllt.

- (19) Aus demselben Grund sollte davon ausgegangen werden, dass eine Notifizierung, die gemäß der vorliegenden Richtlinie vorgenommen wurde, die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ erfüllt.
- (20) Aufgrund der Festlegung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Notifizierungsverfahrens sollten die in der Richtlinie 2006/123/EG enthaltenen Bestimmungen über Notifizierungsverfahren gestrichen werden. Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 sollte entsprechend geändert werden.
- (21) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung eines Notifizierungsverfahrens zur besseren Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG im Sinne einer Förderung der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern und der Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt, durch Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten alleine nicht hinreichend verwirklicht werden kann und aufgrund seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

¹⁸

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften im Hinblick auf Notifizierungen der Mitgliedstaaten über Entwürfe für Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Einführung neuer oder zur Änderung bestehender Genehmigungsregelungen und bestimmter Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2, 3 und 5 bis 9 der Richtlinie 2006/123/EG sowie gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

Darüber hinaus bezeichnet der Begriff

- (a) „Maßnahmenentwurf“ einen Wortlaut, der eine Genehmigungsregelung oder eine Anforderung im Sinne des Artikels 4 Absätze 6 bzw. 7 der Richtlinie 2006/123/EG festlegt, der im Hinblick darauf ausgearbeitet wurde, um als Rechts- oder Verwaltungsvorschrift allgemeiner Art erlassen zu werden, und der sich noch im Zustand der Ausarbeitung befindet, in dem der notifizierende Mitgliedstaat noch wesentliche Änderungen vornehmen kann;
- (b) „Erlass“ den Beschluss in einem Mitgliedstaat, durch den eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift allgemeiner Art dem vorgesehenen Verfahren entsprechend endgültig wird.

Artikel 3

Notifizierungspflicht

1. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle Maßnahmenentwürfe, mit denen neue Anforderungen oder Genehmigungsregelungen gemäß Artikel 4 eingeführt oder Änderungen an derartigen bestehenden Anforderungen oder Genehmigungsregelungen vorgenommen werden.
2. Nimmt ein Mitgliedstaat an einem notifizierten Maßnahmenentwurf Änderungen vor, die eine wesentliche Ausweitung seines Anwendungsbereichs oder Inhalts, eine Verkürzung des ursprünglich vorgesehenen Zeitplans für seine Durchführung, das Hinzufügen von Anforderungen oder Genehmigungsregelungen oder eine Ausweitung der beschränkenden Wirkung jener Anforderungen oder Genehmigungsregelungen im Hinblick auf die Niederlassung oder die

grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zur Folge haben, notifiziert er den nach Absatz 1 zuvor notifizierten geänderten Maßnahmenentwurf einschließlich einer Erläuterung der Ziele und des Inhalts der Änderungen erneut. In einem derartigen Fall gilt die vorherige Notifizierung als zurückgezogen.

3. Entwürfe für Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden der Kommission spätestens drei Monate vor deren Erlass notifiziert.
4. Der Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 oder Artikel 6 Absatz 2 stellt einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.
5. Im Rahmen jeder Notifizierung übermitteln die Mitgliedstaaten Informationen, aus denen hervorgeht, dass die notifizierten Genehmigungsregelung oder Anforderung im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG steht.

Diese Informationen umfassen den zugrunde liegenden zwingenden Grund des Allgemeininteresses und die Gründe, aus denen die notifizierte Genehmigungsregelung oder Anforderung keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellt und verhältnismäßig ist.

Des Weiteren umfassen die Informationen eine Bewertung, aus der hervorgeht, dass weniger einschneidende Instrumente nicht zur Verfügung stehen, sowie konkrete Belege, mit denen die vom notifizierenden Mitgliedstaat angeführten Argumente erhärtet werden.

6. In der Notifizierung übermittelt der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls den Wortlaut der Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, die dem notifizierten Maßnahmenentwurf zugrunde liegt.
7. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission die erlassene Maßnahme innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Erlass mit.
8. Für die Zwecke des mit dieser Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens und um den Informationsaustausch zwischen dem mitteilenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission sicherzustellen, wird das in der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 festgelegte Binnenmarkt-Informationssystem verwendet.

Artikel 4

Der Notifizierungspflicht unterliegende Genehmigungsregelungen und Anforderungen

Die Mitgliedstaaten notifizieren die folgenden Genehmigungsregelungen und Anforderungen:

- (a) Genehmigungsregelungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG;
- (b) Anforderungen im Sinne des Artikels 15 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG;

- (c) Anforderungen im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2006/123/EG, durch welche die Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigt wird;
- (d) Anforderungen im Sinne des Artikels 23 der Richtlinie 2006/123/EG, die eine Berufshaftpflichtversicherung, eine Sicherheit oder eine gleichwertige Vorkehrung verlangen;
- (e) Anforderungen im Sinne des Artikels 25 der Richtlinie 2006/123/EG, welche die Verpflichtung vorsehen, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken.

Artikel 5

Konsultation

1. Nach Eingang einer Notifizierung eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 unterrichtet die Kommission den notifizierenden Mitgliedstaat über die Vollständigkeit der eingegangenen Notifizierung.
2. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den notifizierenden Mitgliedstaat über die Vollständigkeit einer eingegangenen Notifizierung unterrichtet hat, erfolgt eine längstens drei Monate dauernde Konsultation zwischen dem notifizierenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.
3. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Beginn des Konsultationszeitraums gemäß Absatz 2 können die Kommission und die Mitgliedstaaten gegenüber dem notifizierenden Mitgliedstaat Bemerkungen vorbringen.
4. Der notifizierende Mitgliedstaat beantwortet die von der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten vorgebrachten Bemerkungen innerhalb eines Monats nach deren Eingang und vor dem Erlass der notifizierten Maßnahme, wobei er entweder erläutert, auf welche Weise diese Bemerkungen im Rahmen der notifizierten Maßnahme berücksichtigt werden, oder darlegt, aus welchen Gründen diese Bemerkungen keine Berücksichtigung finden können.
5. Haben weder die Kommission noch andere Mitgliedstaaten innerhalb des in Absatz 3 genannten zweimonatigen Zeitraums Bemerkungen bezüglich des notifizierten Maßnahmenentwurfs vorgebracht, so endet der Konsultationszeitraum unverzüglich.

Artikel 6

Vorwarnung

1. Vor Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission eine Vorwarnung an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, in der sie ihn über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG sowie ihre Absicht, einen Beschluss gemäß Artikel 7 zu erlassen, in Kenntnis setzt.

2. Nach Eingang einer derartigen Vorwarnung wird der notifizierende Mitgliedstaat die Maßnahme während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf des Konsultationszeitraums nicht erlassen.

Artikel 7

Beschluss

Hat die Kommission eine Vorwarnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt, kann sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf des Konsultationszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 2 einen Beschluss erlassen, mit dem die Unvereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit der Richtlinie 2006/123/EG festgestellt sowie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgegeben wird, vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen oder die Maßnahme, sofern sie unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 bereits erlassen wurde, aufzuheben.

Artikel 8

Information der Öffentlichkeit

Die Kommission veröffentlicht auf einer zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Website die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 übermittelten Notifizierungen sowie die entsprechenden erlassenen Maßnahmen.

Artikel 9

Benennung der zuständigen Behörde

Die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde, die auf nationaler Ebene für die Durchführung des mit dieser Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahrens verantwortlich ist.

Artikel 10

Verknüpfung mit anderen Notifizierungs- oder Berichtsmechanismen

1. Ist ein Mitgliedstaat nach Artikel 3 dieser Richtlinie und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 verpflichtet, eine Maßnahme mitzuteilen, wird davon ausgegangen, dass eine nach jener Richtlinie vorgenommene Mitteilung, die den sich aus Artikel 3 Absätze 3, 5, 6 und 7 dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen entspricht, ebenfalls die Notifizierungspflicht gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie erfüllt.
2. Ist ein Mitgliedstaat verpflichtet, eine Maßnahme nach Artikel 3 dieser Richtlinie zu notifizieren und die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG in Kenntnis zu setzen, wird davon ausgegangen, dass diese Notifizierung auch der Berichtspflicht gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Artikel 11

Bericht und Überprüfung

1. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis [36 Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie] und danach mindestens alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.
2. Nach Vorlage des Berichts gemäß Absatz 1 überprüft die Kommission diese Richtlinie regelmäßig und legt die Ergebnisse ihrer Überprüfung dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vor.
3. Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichten werden gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigelegt.

Artikel 12

Änderungen der Richtlinie 2006/123/EG

Die Richtlinie 2006/123/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Absatz 7 wird mit Wirkung ab dem [ein Tag nach Ablauf der Umsetzungsfrist] gestrichen.
2. In Artikel 39 Absatz 5 werden die Unterabsätze 2 und 3 mit Wirkung ab dem [ein Tag nach Ablauf der Umsetzungsfrist] gestrichen.

Artikel 13

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt: Kapitel VI.“

2. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Richtlinie (EU) XXXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, ausgenommen Notifizierungen, die jener Richtlinie entsprechend gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgenommen werden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 14

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [Kalenderdatum ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Bei Erlass der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften wird in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug genommen. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
3. Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem [Kalenderdatum ein Jahr + ein Tag nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 16

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Januar 2017
(OR. en)

5281/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0404 (COD)

COMPET 22
MI 32
ETS 3
DIGIT 6
SOC 16
EMPL 12
CONSOM 11
CODEC 36
IA 7

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Januar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 822 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 822 final.

Anl.: COM(2016) 822 final

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.1.2017
COM(2016) 822 final

2016/0404 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2016) 462 final}

{SWD(2016) 463 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt ist eine der obersten Prioritäten der Europäischen Kommission: „eine Politik, die den Schwerpunkt auf Wachstum und Beschäftigung legt“¹. Nach Ansicht des Europäischen Rats ist „die Verwirklichung eines vertieften und faireren Binnenmarkts ... von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, Arbeitsplätze zu schaffen, die Produktivität zu steigern und ein attraktives Umfeld für Investitionen und Innovation zu gewährleisten“². Die wichtige Rolle, die reglementierte Berufe für die Wirtschaft der EU spielen, kann nicht hoch genug geschätzt werden, und zahlreiche Studien zeigen den noch nicht ausgeschöpften Nutzen der Förderung des Binnenmarktes im Dienstleistungsbereich.

In Abwesenheit harmonisierter Vorschriften auf EU-Ebene fällt die Regulierung reglementierter Berufe weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Es obliegt den einzelnen Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob es einen Bedarf gibt, einzugreifen und Regeln und Beschränkungen in Bezug auf den Zugang zu einem Beruf oder seine Ausübung einzuführen, sofern die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. In den meisten Fällen ist eine Regulierung gerechtfertigt und sogar willkommen, z. B. bei Fragen der Gesundheit und Sicherheit. Um sicherzustellen, dass eine Regulierung zweckmäßig ist und keine ungerechtfertigten Belastungen mit sich bringt, muss sie sorgfältig geprüft werden, um ihre Wirkung auf Interessenträger und das weitere wirtschaftliche Umfeld vollständig abzuschätzen. Die Sicherstellung eines optimalen Regulierungsumfeldes in Übereinstimmung mit den Beschäftigungs- und Wachstumsprioritäten der Kommission ist von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund wurden Schritte zur Einführung einer Ex-ante-Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Regulierung von Berufen gemäß der Binnenmarktstrategie angekündigt³.

Das Recht auf Arbeit im Sinne der Freiheit der Berufswahl oder der unternehmerischen Freiheit ist in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Zu den zentralen Vorteilen des EU-Binnenmarktes gehören die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit. Insbesondere für KMU ist es schwierig, die Einschränkung dieser Freiheiten zu überwinden. Daher müssen Regulierungsmaßnahmen hinreichend begründet sein, was durch eine sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung erreicht wird.

Der Begriff „reglementierte Berufe“ bezieht sich auf Tätigkeiten, für die eine spezifische berufliche Qualifikation erforderlich ist; solche Berufe sind in allen Bereichen der Wirtschaft anzutreffen. Die einzelnen Mitgliedstaaten haben im Laufe der Zeit verschiedene Regelungen eingeführt, die lange Traditionen widerspiegeln und in Form staatlicher Regulierung oder in Form von Selbstregulierung durch Berufsverbände festgelegt wurden. Es gab im Allgemeinen gute Gründe für eine Regulierung, die auf der Notwendigkeit beruhten, zentrale Ziele des Allgemeininteresses zu schützen, was einen Wert für die Gesellschaft darstellt, z. B. indem

¹ https://ec.europa.eu/priorities/index_de.

² <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/06/28-euco-conclusions/>.

³ https://ec.europa.eu/growth/single-market_de.

geklärt wird, welche Fachkenntnisse, Ausbildung und Kompetenzen Berufsangehörige mitbringen müssen, um sicherzustellen, dass die Bürger geschützt sind. Unangemessene Regulierung kann Berufsangehörige, Unternehmen und Verbraucher jedoch belasten; zu den möglichen Belastungen gehören unverhältnismäßige Qualifikationsanforderungen, übermäßig viele vorbehaltene Tätigkeiten, die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband oder andere Maßnahmen. Hierzu vertritt der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass nationale Berufsreglementierungen und Qualifikationsanforderungen, selbst wenn sie ohne Diskriminierung angewendet werden, die Ausübung der vom Vertrag garantierten Grundfreiheiten der EU-Bürger erschweren oder weniger attraktiv machen können⁴. Der Gerichtshof war zudem der Auffassung, dass die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat weniger strikte Regeln als ein anderer Mitgliedstaat erlässt, nicht bedeutet, dass die Regeln des letztgenannten Mitgliedstaates unverhältnismäßig und mit EU-Recht unvereinbar sind. Es obliegt den Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung des gesamten Regulierungsumfeldes eines Berufes, auf Einzelfallbasis zu prüfen, ob es notwendig ist, den Zugang zu einem Beruf und die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu beschränken, und zu definieren, welche Beschränkungen am besten geeignet sind, um den spezifischen Belangen des Allgemeininteresses gerecht zu werden.

Im Jahr 2013 wurde die Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifikationsrichtlinie) durch die Richtlinie 2013/55/EU geändert, um das EU-Recht auf dem Gebiet der reglementierten Berufe zu modernisieren. Sie führte zudem eine Transparenzbewertung und eine gegenseitige Evaluierung aller in den Mitgliedstaaten bestehenden reglementierten Berufe ein. Aus den Informationen, die von den relevanten zuständigen Behörden im Rahmen der gegenseitigen Evaluierung vorgelegt wurden, wird ersichtlich, dass die Durchführung einer solchen Prüfung für viele Mitgliedstaaten eine Herausforderung darstellte⁵. Die Tatsache, dass der Mehrheit der Prüfungen eine angemessene Begründung fehlte, deutet auf ein zugrundeliegendes Problem bezüglich der Frage hin, wie die Notwendigkeit einer Regulierung und ihre Wirkung auf das weitere wirtschaftliche Umfeld bewertet werden. Das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung offenbarte, dass Regulierungsentscheidungen gegenwärtig nicht immer auf einer fundierten und objektiven Analyse beruhen bzw. offen und transparent durchgeführt werden. Zudem wurde trotz der intensiven Gespräche und der von der Kommission bis zu diesem Zeitpunkt bereitgestellten Orientierungshilfen die Einführung neuer einschränkender Maßnahmen ohne vorherige objektive und umfassende Analyse nicht verhindert. Die Mitgliedstaaten haben neue Regulierungen eingeführt, z. B. für die Ausübung des Anwaltsberufs, oder sie haben ohne bzw. nur nach sehr oberflächlicher Prüfung der Verhältnismäßigkeit Beschränkungen für bestimmte Tätigkeiten erlassen bzw. die bestehenden Beschränkungen erweitert, etwa für Steuerberater oder Fremdenführer.

Die gegenwärtige uneinheitliche Prüfung der Regulierung von Berufen in der EU wirkt sich negative auf die Bereitstellung von Dienstleistungen und die Mobilität von Berufsangehörigen aus. Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten reichen allein nicht aus, um einen einheitlichen EU-Rechtsrahmen zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit der angestrebten nationalen Berufsreglementierungen zu gewährleisten und die bestehenden Probleme der nationalen Behörden aufzugreifen. Die wichtigsten Ziele der Maßnahme, nämlich Klarstellung der anwendbaren Kriterien, Stärkung der Verlässlichkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten und Sicherstellung, dass die Regelungen auf die gleiche Weise

⁴ siehe Rechtssachen C-340/89 Vlassopoulou und C-55/94 Gebhard.

⁵ Wie in der begleitenden Folgenabschätzung ausführlicher erläutert, wurde fast ein Jahr nach der Umsetzung etwa ein Drittel der Verhältnismäßigkeitsprüfungen noch immer nicht durchgeführt. Von den erhaltenen Verhältnismäßigkeitsprüfungen trafen 70 % die Entscheidung, die bestehende Praxis, die sich auf schwache Prüfungen stützt, aufrechtzuerhalten.

angewendet werden, um eine weitere Belastung und Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden, könnten durch die Einführung eines gemeinsamen EU-weiten Prüfungsmechanismus, der von allen Mitgliedstaaten in vergleichbarer Weise angewendet wird, aufgrund seiner Größenordnung und Wirkungen besser erreicht werden. In Anbetracht der häufigen Änderung von Berufsreglementierungen besteht das Risiko, dass ohne EU-Maßnahmen die Unterschiede zwischen jenen, die bereits gute Regulierungsverfahren anwenden und die Verhältnismäßigkeit angemessen prüfen, bevor sie entscheiden, ob sie eine Regulierung vornehmen,⁶ und jenen, die dies nicht tun, größer werden und so zu größeren Qualitätsunterschieden bei den einschlägigen Rechtsvorschriften führen. Dies wirkt sich letztlich negativ auf den Zugang zu Berufen aus und hat negative Folgen sowohl für die Verbraucher als auch für die Wirtschaft.

Um das Problem aufzugreifen, hat die Kommission in der Binnenmarktstrategie eine Initiative angekündigt, die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung festlegt, welche von den Mitgliedstaaten vor dem Erlass oder der Änderung von nationalen Berufsreglementierungen durchzuführen ist. Es besteht seitens der Mitgliedstaaten erhebliches Potenzial für eine Förderung von Wachstum und Beschäftigung durch Erhöhung der Transparenz der reglementierten Berufe und durch eine eingehendere Analyse der Verhältnismäßigkeit neuer Regelungen vor ihrem Erlass; gleichzeitig könnten die reglementierten Berufe mit Blick auf eine Modernisierung der jeweiligen Anforderungen reformiert werden. Wie in der diesem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung beschrieben, zeigen zahlreiche Studien, wie schlechte Regulierungsentscheidungen den Wettbewerb verfälschen können, indem sie den Markteintritt beschränken und so zu einem beträchtlichen Verlust von Beschäftigungsmöglichkeiten und zu höheren Verbraucherpreisen führen sowie den freien Verkehr behindern können. Allein in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen weist eine akademische Studie darauf hin, dass durch den Abbau von unnötigen und unverhältnismäßigen Regulierungen rund 700 000 zusätzliche Arbeitsplätze⁷ in der EU geschaffen werden könnten.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde daher entwickelt, um bessere Regulierungsverfahren zu fördern und damit für bessere Ergebnisse zu sorgen. Die Prüfung wird bei der Neueinführung oder Änderung der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung angewendet. Sie konsolidiert die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen, belässt aber die Entscheidung über Inhalt und Art der Regulierung den Mitgliedstaaten, solange diese Entscheidung evidenzbasiert und auf der Grundlage einer sorgfältigen, transparenten und objektiven Prüfung getroffen wird. Sie trägt der Besonderheit der einzelnen Berufe und ihrem Regulierungsumfeld umfassend Rechnung. Die Vorteile dieser Initiative für Berufsangehörige, Verbraucher und öffentliche Behörden liegen im Wesentlichen darin, dass sie eine bessere Reglementierung von Berufen gewährleisten würde, indem sie verhindert, dass unverhältnismäßige Vorschriften erlassen werden. Der vorliegende Vorschlag dient weitgehend der Kodifizierung der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes. Abweichungen von dieser Rechtsprechung würden den Vorschlag substantiell verändern. Im Fall einer solchen substantiellen Veränderung kann die Kommission ihren Vorschlag zurückziehen.

⁶ The World Bank Regular Economic Report Fall 2016: Growth, Jobs and Integration: Services to the Rescue, <http://www.worldbank.org/en/region/eca/publication/eurer>.

⁷ „Measuring Prevalence and Labour Market impacts of Occupational Regulation in the EU“, Maria Koumenta, Queen Mary University of London, und Mario Pagliero, Collegio Carlo Alberto Torino.

Eine EU-Richtlinie würde es Mitgliedstaaten erleichtern, ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachzukommen, und garantieren, dass die Mitgliedstaaten die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf allen Regulierungsebenen angemessen umsetzen, um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden.

Die Initiative soll für größere Klarheit sorgen und fördert objektive, verlässliche und umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfungen, um durch regelmäßige Überprüfung der nationalen Berufsreglementierungen Vertrauen aufzubauen und Innovation zu fördern. Hinter dieser Maßnahme steht nicht nur die Absicht, die Mitgliedstaaten bei der Erreichung dieser gemeinsamen Ziele zu unterstützen, sondern auch das Bestreben, dies strukturiert und geordnet zu tun, damit die Mitgliedstaaten ihre Verwaltungsaufgaben leichter bewältigen können.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG und ergänzt diese.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag stimmt mit den Prioritäten der Kommission überein, die sie in ihrer Binnenmarktstrategie (BMS) dargelegt hat, sowie mit den EU-Zielen, Wachstum und Arbeitsplätze zu schaffen, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gewährleisten, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und Verbrauchern eine größere Auswahl zu bieten.

Eine weitere in der BMS angekündigte Maßnahme ist die regelmäßige Orientierungshilfe bei besonderem Bedarf. Diese Initiative bezweckt die Identifizierung von landes- und berufsspezifischen Problemen, bei denen die Reform des Rechtsrahmens einen wirtschaftlichen Nutzen brächte und auf deren Grundlage die Kommission Maßnahmen auf nationaler Ebene empfehlen wird. Diese beiden Maßnahmen ergänzen einander dahingehend, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung einen allgemeinen Rahmen für die anzuwendenden Kriterien bereitstellen wird, anhand deren die Verhältnismäßigkeit der angestrebten Reglementierung zu prüfen ist („Sunrise Clause“), während die regelmäßige Orientierungshilfe den Schwerpunkt auf spezifische Probleme legen wird, die in den bestehenden Regelungen für bestimmte Berufe oder Branchen identifiziert wurden.

Dieser Vorschlag steht mit der Initiative im Einklang und ergänzt diese mit dem Ziel, die Notifizierungen nach der Dienstleistungsrichtlinie zu verbessern. Während die Letztere das bestehende, auf Beschränkungen nach der Dienstleistungsrichtlinie anwendbare Notifizierungsverfahren ergänzt, bietet dieser Vorschlag Klarheit über die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Kriterien zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit nationaler Gesetzesentwürfe, die Berufe reglementieren und in den Anwendungsbereich der Richtlinien zur Berufsqualifikation fallen. Einige Anforderungen der nationalen Berufsreglementierungen (etwa Anforderungen an die Rechtsform oder die Beteiligungsverhältnisse) fallen sowohl in den Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie als auch der Dienstleistungsrichtlinie. In solchen Fällen wäre die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Regeln dieses Vorschlags vorzunehmen, und die nach der Dienstleistungsrichtlinie im Notifizierungsverfahren bereitzustellenden Informationen müssten auf dieser Prüfung beruhen und diese widerspiegeln. Die Kohärenz zwischen diesen Instrumenten wird gewährleistet, und dieser Vorschlag führt keine neuen Mitteilungsverfahren ein.

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV.

Die Europäische Union hat das Recht, auf dem Gebiet der Reglementierung von Berufen zum Zweck der Erreichung der Ziele des Binnenmarktes auf der Grundlage der Bestimmungen des AEUV über den freien Verkehr von Personen und Dienstleistungen tätig zu werden. Insbesondere Artikel 46 AEUV sieht spezifische Bestimmungen vor, die auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erlassen sind, Artikel 53 Absatz 1 AEUV sieht den Erlass von Richtlinien über den Zugang zu Tätigkeiten und ihre Ausübung als Selbstständige vor, und Artikel 62 AEUV ist die Rechtsgrundlage für Rechtsakte über die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollte die EU nur dann in Aktion treten, wenn die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten nicht hinreichend erreicht werden können und wenn die Ziele von der EU besser erreicht werden können. Wie die durch die gegenseitige Evaluierung erlangten Informationen zeigen, bestehen in den Mitgliedstaaten beträchtliche Unterschiede bei den anzuwendenden Kriterien und der Intensität der Prüfungen. Diese gegenwärtige uneinheitliche Kontrolle der Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen in der EU und die daraus entstehenden Folgen haben eine beträchtliche Auswirkung auf die gesamte Wirtschaft der EU, die Bereitstellung von Leistungen und die Mobilität von Berufsangehörigen. Sowohl unabhängige als auch von der Kommission durchgeführte Studien zeigen, dass sich unverhältnismäßige Reglementierungen negativ auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wachstum, die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher, Preise, Innovation, Investitionen und den Handel auswirken⁸. Zudem haben wir gesehen, welche Vorteile eine Reform von Reglementierungen mit sich bringen kann, die zudem offenbar keine unmittelbaren Auswirkungen auf berechnete öffentliche Interessen hat:

- In Italien erhielten durch die Bersani-Reform 2006 neue Marktteilnehmer Zugang zum Markt, was bei jungen Apothekern zu einem Anstieg der Beschäftigung führte⁹.
- In Polen führte die Reform des Anwaltsberufs, die objektive Zugangsregeln schaffte, fast zu einer Verdreifachung der Zahl der Anwältinnen von 2005 bis 2015 und fast zu einer Verdoppelung der Zahl der Rechtsberater, ohne negativen Einfluss auf Vergütungen und Qualität¹⁰.

⁸ Siehe z. B. in COM(2013) 676; „The Cost of Non-Europe in the Single Market for services“, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, 2014; „Estimation of service sector mark-ups determined by structural reform Indicators“, Europäische Kommission, 2015; „Regulatory heterogeneity as obstacle for international services trade“, H. Kox, A. Lehour, 2005; „The discriminatory effect of domestic regulations on international services trade: evidence from firm-level data“, EFIGE, 2012; „Business services – Assessment of Barriers and their Economic Impact“, Europäische Kommission, 2015; „The Economic Impact of Professional Services Liberalisation“, Europäische Kommission, 2014,

⁹ http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/economic_paper/2014/pdf/ecp533_en.pdf

¹⁰ http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=9018&lang=de
http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/economic_paper/2014/pdf/ecp533_de.pdf.

- In Griechenland führten Reformen zu niedrigeren Verbraucherpreisen für die Dienstleistungen von Immobilienmaklern, Rechtsberufen, Buchhaltern, Steuerberatern und Physiotherapeuten; diese Berufe wurden durch eine 2011 verabschiedete Reform liberalisiert. Zudem wurden 2014 im Vergleich zum Jahresdurchschnitt vor der Liberalisierung fast doppelt so viele Unternehmensgründungen von Notaren, Wirtschaftsprüfern, Fremdenführern und freiberuflichen Gutachtern verzeichnet¹¹.

Isolierte Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten reichen jedoch allein nicht aus, um einen einheitlichen EU-Rechtsrahmen zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit der nationalen Berufsreglementierungen zu gewährleisten und die bestehenden Probleme der nationalen Behörden zu lösen. Die Ziele der Maßnahme, d. h. die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfungen, könnten daher durch die Einführung eines gemeinsamen unionsweiten Prüfungsmechanismus, der in allen Mitgliedstaaten in ähnlicher Weise angewendet wird, aufgrund seiner Größenordnung und seiner Wirkungen besser auf EU-Ebene erreicht werden. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der nationalen Berufsreglementierungen werden folglich die nationalen Rechtsvorschriften die festgelegten Kriterien widerspiegeln, die von den nationalen Behörden zu berücksichtigen sind.

Ein EU-Ansatz würde somit durch Schaffung eines transparenten und verlässlichen Rechtsrahmens zur Beurteilung der Schranken für reglementierte Berufe die nationalen Behörden befähigen, umfassende und vergleichbare Verhältnismäßigkeitsprüfungen vorzunehmen. Der Europäische Rat forderte wiederholt Maßnahmen auf diesem Gebiet. Im Februar 2015 forderte der Europäische Rat eine Leitlinie¹². Hiernach begrüßte der Rat die Aufnahme von Verhältnismäßigkeitsprüfungen in die Binnenmarktstrategie und bekräftigte, dass „der Binnenmarkt Europas wichtigster Motor für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen und ein Schlüsselfaktor für Investitionen und die Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit ist.“ Er betonte, dass zur Stärkung und Vertiefung des Binnenmarkts dringend ehrgeizige Maßnahmen sowohl auf Unionsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich sind, damit konkrete und pragmatische Ergebnisse erzielt werden können, die den Verbrauchern und Unternehmen, insbesondere KMU, unmittelbar zugutekommen¹³. Im Juni 2016 forderte der Rat die Kommission auf, Schritte zu unternehmen, damit „die Bemühungen um eine bessere Rechtsetzung entschlossen weiterverfolgt werden“¹⁴.

• **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV. Die gewählte Maßnahmenoption soll für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gewährleistung der Ziele des Allgemeininteresses und der Qualität von Dienstleistungen einerseits und der Verbesserung des Zugangs zu reglementierten Berufen und ihrer Ausübung für Berufsangehörige sowie der Sicherstellung einer größeren Auswahl für die Verbraucher andererseits sorgen. Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die Lösungen Kostenwirksamkeit implizieren und den Gesamtaufwand der öffentlichen Behörden senken, da er klare Kriterien zur Durchführung der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen schafft; zudem sollte er

¹¹ Ebd.

¹² Schlussfolgerungen des Rates zur Binnenmarktstrategie 2./3. März 2015 <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6197-2015-INIT/de/pdf>

¹³ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6622-2016-INIT/de/pdf>.

¹⁴ <http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/european-council/2016/06/28-29/>.

den Durchführungsaufwand vermeiden, der künftig durch unnötige Maßnahmen entstehen könnte. Der mit der Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung verbundene Verwaltungsaufwand wurde bereits im Zuge der Überarbeitung der Berufsqualifikationsrichtlinie von 2013 bewertet. Demnach dürften die mit diesem Vorschlag verbundenen Kosten zur Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung für künftige Reglementierungen nur begrenzt spürbar sein¹⁵. Geringfügig höhere Kosten könnten sich für diejenigen Mitgliedstaaten ergeben, in denen die Richtlinie gegenwärtig nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Es wird aber erwartet, dass die Maßnahme insgesamt eine positive Wirkung auf die Verwaltungskosten hat, weil die Mitgliedstaaten infolge des verbesserten Systems wahrscheinlich seltener mit Vertragsverletzungsverfahren konfrontiert sein werden. Die Kommission beabsichtigt, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und sie bei der Durchführung dieser Richtlinie und im Hinblick auf eine weitere Begrenzung der Kosten zu unterstützen. Der Vorschlag geht nicht über Maßnahmen hinaus, die zur Erreichung der angestrebten Ziele notwendig und angemessen sind. Die gegenseitige Evaluierung erfolgte anhand von Leitlinien und ergab keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sich die gegenwärtigen Regulierungsentscheidungen auf eine fundierte und objektive Analyse stützen bzw. offen und transparent getroffen würden. Fast drei Jahre nach Beginn der gegenseitigen Evaluierung liegt rund ein Drittel der Verhältnismäßigkeitsprüfungen noch immer nicht vor, und rund 70 % der vorgelegten Evaluierungen enthielten die Schlussfolgerung, dass die geltenden Reglementierungen beibehalten werden, obwohl sie keiner belastbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen wurden. Zudem werden Berufsreglementierungen oft geändert, und die Kommission ist sich bewusst, dass Berufsangehörige laufend durch neue Reglementierungen belastet werden, ohne dass zuvor eine ordnungsgemäße, auf der Verhältnismäßigkeit basierende Analyse der Notwendigkeit, des Nutzens oder der Auswirkungen dieser Belastungen vorgenommen worden wäre.

- **Wahl des Instruments**

Das gewählte Instrument ist eine neue Richtlinie, die den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Umsetzung und Durchführung einen gewissen Ermessensspielraum einräumt, damit sie dem Wesensgehalt und die Vielschichtigkeit des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerecht werden können. Eine Richtlinie ist bindend hinsichtlich des zu erreichenden Ergebnisses und stellt daher ein angemessenes Instrument zur Vollendung des Binnenmarktes in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit dar. Dabei handelt es sich nicht nur um Ziele der Europäischen Union, sondern der Vertrag stellt auch an die Mitgliedstaaten bestimmte rechtliche Anforderungen; daraus folgt, dass die Entscheidung, ob und wie ein Beruf reglementiert wird, zwar weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten liegt, doch sind ihnen hinsichtlich der Rechtfertigung, Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit dieser Reglementierungen Grenzen gesetzt.

In der Folgenabschätzung wird ausführlich dargelegt, wie problematisch die Reglementierung von Berufen ist und wie sich unnötige Reglementierungen auf die gesamte europäische Wirtschaft auswirken können; zudem werden die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten beim angemessenen Umgang mit diesem Problem hervorgehoben. Eine Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten, eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung in ihre bestehenden Rechtsvorschriften aufzunehmen, und da die Kommission hierfür keine bestimmte Methode vorschreibt, verfügen die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum, der es ihnen ermöglicht, ihre eigenen Strukturen beizubehalten, ohne das eigentliche Ziel der Richtlinie zu

¹⁵ Siehe beigegefügte Folgenabschätzung.

gefährden, nämlich für einen vergleichbaren, transparenten, zuverlässigen, objektiven, evidenzbasierten Entscheidungsprozess zu sorgen. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, dass eine Richtlinie das am besten geeignete und wirksamste Instrument ist.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

• **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Vor ihrer grundlegenden Überarbeitung im Jahr 2013 wurde die Richtlinie 2005/36/EG einer eingehenden Beurteilung der Defizite des Prozesses zur Erleichterung der Freizügigkeit von Berufstätigen unterzogen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurde mit der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG unter anderem eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Prüfung ihrer Berufsreglementierungen eingeführt. Auf der Grundlage dieser Prüfungen und im Einklang mit Artikel 59 Absatz 9 plant die Kommission, ihr abschließendes Fazit des Überblicks über die Berufsreglementierungen und die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfungen dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Januar 2017 vorzulegen, erforderlichenfalls zusammen mit Vorschlägen für weitere Initiativen. Dieser Vorschlag ist nicht aus einer Gesamtprüfung der Richtlinie hervorgegangen, da diese erst kürzlich überarbeitet wurde; er beruht vielmehr auf den Prüfungen der Kommission und ist Bestandteil der Folgeinitiativen, die sich nach Artikel 59 Absatz 9 der Richtlinie 2013/55/EU als Schlussfolgerung aus der Prüfung der Kommission ergeben. Die Möglichkeit eines weiteren Vorschlags wurde daher als Bestandteil der Folgeschritte zur Verbesserung der Durchführung und Wirksamkeit der neuen Bestimmungen vorgesehen.

• **Konsultation der Interessenträger**

Eine öffentliche Konsultation wurde vom 27. Mai bis 22. August 2016 durchgeführt. Insgesamt gingen 420 Antworten ein. Dazu gehörten Beiträge von Einzelpersonen, Angehörigen reglementierter Berufe, Berufsverbänden, Regulierungsbehörden, Regierungsstellen und Akademikern. Unter den Interessenträgern besteht ein breiter Konsens, dass die EU tätig werden muss, um in Bezug auf Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Klarheit und einen gemeinsamen Ansatz zu sorgen. Unter den befragten Zielgruppen erhielten wir mehrheitlich Unterstützung für eine bindende Lösung (Richtlinie): Verbraucher, Dienstleister, große und kleine Unternehmen, öffentliche Behörden und Gewerkschaften unterstützten allesamt den Vorschlag. Einige Berufsverbände äußerten sich weniger positiv. So sorgte insbesondere der Handwerkssektor in Deutschland und Österreich dafür, dass identische Stellungnahmen von 100 Handwerksverbänden eingingen, die den Gedanken einer Maßnahme auf EU-Ebene (Richtlinie oder Leitlinie) ablehnen. Obwohl wir entschieden, diese koordinierten gleichlautenden Stellungnahmen¹⁶ bei der Zusammenstellung der Konsultationsergebnisse zu berücksichtigen, ergab sich dennoch eine Mehrheit, die sich für unseren Vorschlag aussprach. Die Konsultation zeigte zudem Handlungsbedarf auf, da festgestellt wurde, dass nicht nur innerhalb der EU, sondern auch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten viele verschiedene Prüfungsansätze zur Anwendung kommen. Ferner wurde festgestellt, dass bei der Ausgestaltung von Reglementierungen keine klaren Anforderungen an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit gestellt werden und dass für Konsultation und Transparenz nur sporadisch gesorgt wird.

¹⁶ Eine zulässige Praxis wäre in solchen Fällen, die organisierten Antworten lediglich als eine Antwort zu zählen.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist zu finden unter:
http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/.

Auf einer von der Kommission am 18. Mai 2016 abgehaltenen hochrangigen Konferenz fand zudem ein weiterer Meinungsaustausch statt.

Die Probleme wurden darüber hinaus mit der Hochrangigen Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten am 3. Mai 2016 und 10. November 2016 erörtert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten zusammen mit der Kommission durchgeführten gegenseitigen Evaluierung trugen zur Erstellung dieses Vorschlags bei.

OECD-Studien zeigten, dass Arbeitsmobilität eine wichtige Einflussgröße der Produktivität ist, die das Wirtschaftswachstum erhöht¹⁷. Darüber hinaus gab die europäische Kommission wirtschaftswissenschaftliche Studien über die Auswirkungen der Reform der Reglementierungen in Auftrag, um ausgewählte Berufe in vier Ländern zu prüfen: Deutschland, Griechenland, Italien, Vereinigtes Königreich¹⁸.

Nach einer im April 2015 in allen 28 Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchung können mindestens 21 % der Erwerbstätigen in der Europäischen Union (50 Millionen Menschen) als Angehörige eines reglementierten Berufs betrachtet werden¹⁹.

- **Folgenabschätzung**

Im Einklang mit ihrer Strategie der „besseren Rechtsetzung“ haben die Kommissionsdienststellen eine Folgenabschätzung durchgeführt, in der sie die verschiedenen Maßnahmenoptionen und ihre Auswirkungen auf Interessenträger analysieren²⁰.

Die in der Folgenabschätzung untersuchten Maßnahmenoptionen waren:

Option 1 – Erstellung von Leitlinien zur Verhältnismäßigkeit und umfassender Informationsaustausch zwischen Behörden zur Einführung einer EU-weiten Verhältnismäßigkeitsprüfung für reglementierte Berufe, die mehrere Optionen umfassen könnte.

Option 2a – Festlegung von Mindestkriterien zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen auf der Grundlage und zur Ergänzung der Rechtsprechung und durch Einführung von Transparenz bei den Prüfungen der Mitgliedstaaten durch ein bindendes Instrument (Richtlinie).

Option 2b – Umsetzung desselben Ansatzes wie bei 2a, jedoch in Form einer Empfehlung.

¹⁷ <http://www.oecd.org/eco/growth/OECD-2015-The-future-of-productivity-book.pdf>.

¹⁸ http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=9018&lang=de

¹⁹ M. Koumenta und M. Paglierio (2016), „Measuring Prevalence and Labour Market Impacts of Occupational Regulation in the EU“. Siehe: <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20362>.

²⁰ Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen - Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag (SWD(2016) 463).

Option 3a – Regelung weiterer Verfahrensaspkte ergänzend zu Option 2a, z. B. öffentliche Konsultationen und regelmäßige Überprüfungen, durch ein verbindliches Instrument (Richtlinie).

Option 3b – Regelung derselben Aspekte wie bei Option 3 a, jedoch mit dem Instrument einer Empfehlung.

Ausgehend von der Konsultation, den Erfahrungen und den in einer Folgenabschätzung dargelegten Nachweisen gelangte die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass sich die derzeitige Situation mit der Option 3a am besten verbessern lässt:

Option 1 - Der Leitlinienansatz wurde bereits getestet: zunächst 2013 durch Veröffentlichung einer Mitteilung, dann durch Ausarbeitung eines Rasters und von Leitlinien für die zweijährige gegenseitige Evaluierung; diese Vorgehensweise erwies sich als ungeeignet zur Lösung der festgestellten Regulierungsprobleme. Zudem hat die Kommission mit den Mitgliedstaaten intensiv zusammengearbeitet, um sie für eine stärkere Beachtung der Verhältnismäßigkeitsproblematik zu gewinnen (durch Besuche in den Mitgliedstaaten, eine Konferenz, Binnenmarktforen und Workshops).

Option 2a - Diese Option würde zur Lösung der Probleme der Mitgliedstaaten mit der Auslegung der Rechtsprechung und der Klarheit der zu evaluierenden Kriterien und somit bis zu einem gewissen Grad zur Verbesserung der Qualität der Prüfungen und ihrer abschließenden Ergebnisse beitragen.

Option 2b - Sowohl diese Option als auch 3b haben dieselben Nachteile wie Option 1. Ein „optionaler“ Weg würde das Problem, dass Mitgliedstaaten keine Verhältnismäßigkeitsprüfungen durchführen, nicht lösen; daher kann nicht damit gerechnet werden, dass so die künftige Einführung von unnötigen Belastungen verhindert werden könnte oder dass dies ein wirksamer Mechanismus zur Lösung der im Rahmen solcher Prüfungen festgestellten Probleme sein könnte. Denselben Einschränkungen würde auch die Möglichkeit eines transparenteren Informationsaustausches mit Bürgern und Interessenträgern unterliegen.

Option 3a - Regelmäßige Überprüfungen würden sicherstellen, dass Reglementierungen, die nicht mehr angemessen sind, aufgehoben werden, während die Aufnahme von Konsultationen dazu beitragen würde, dass alle Interessenträger, darunter auch Verbraucherverbände und Bürger, stärker einbezogen würden, sodass ihre Interessen ebenfalls Berücksichtigung finden.

Option 3b - Wie bei 2b kann ein freiwilliger Ansatz nicht gewährleisten, dass diese Schritte unternommen werden.

Ausgehend von den Erfahrungen und Untersuchungen, auf denen dieser Vorschlag beruht, kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass ein Verfahren, das einen weiten Ermessensspielraum belässt (Empfehlung) nicht zwingend dafür sorgt, dass insbesondere in den schwierigsten Fällen die notwendige Analyse durchgeführt wird. Eine allgemeine Verpflichtung, regelmäßige Überprüfungen durchzuführen, um alle Betroffenen zu unterrichten, und eine Verpflichtung, für ein Mindestmaß an Objektivität und Unparteilichkeit zu sorgen, können nur durch Rechtsvorschriften eingeführt werden, was nur eine Richtlinie gewährleisten kann.

Am 9. Oktober 2016 gab der Ausschuss für Regulierungskontrolle eine positive Stellungnahme zu dieser Initiative ab. Die wichtigsten Empfehlungen des Ausschusses waren,

dass sich der Vorschlag nicht auf Überschneidungen mit anderen Initiativen beschränken sollte, dass darin stärker auf den Umfang der Problematik und die Frage, warum sie mit den aktuellen Strukturen nicht lösbar ist, eingegangen werden sollte und dass darin näher erläutert werden sollte, wie die vorgeschlagenen Bestimmungen wirken werden, welche Ansichten die Interessenträger vertreten und welche Auswirkungen der Vorschlag auf KMU, Verbraucher und nationale Behörden haben wird. Diese Empfehlungen wurden hinreichend berücksichtigt.

Die Stellungnahme ist zu finden unter:

http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/ia_carried_out/cia_2016_en.htm#grow.

Die verschiedenen Maßnahmenoptionen und ihre Auswirkung auf die Interessenträger werden in der Folgenabschätzung ausführlich analysiert, die auf folgender Internetseite verfügbar ist: http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=8827.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Eine gegenseitige Evaluierung, die von den Mitgliedstaaten zusammen mit der Kommission 2014 bis 2016 durchgeführt wurde, offenbarte die Uneinheitlichkeit der Überprüfung nationaler Reglementierungen und die mangelnde Klarheit der bei Verhältnismäßigkeitsprüfungen anzuwendenden Kriterien. Die Schlussfolgerung ist, dass auf nationaler Ebene durchgeführte und auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs sowie auf nationalen Ansätzen basierende Verhältnismäßigkeitsprüfungen in ihrer jetzigen Form ihr Potenzial für eine bessere Vollendung des Binnenmarktes nicht ausschöpfen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag fördert die Wahrung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte; hierzu zählen namentlich die Freiheit der Berufswahl und die unternehmerische Freiheit.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkung auf den Haushalt der Europäischen Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Kommission wird dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig Berichte über die Durchführung und Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf nationaler Ebene vorlegen. Diese Evaluierung soll zeitgleich mit der Evaluierung der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgenommen werden.

- **Erläuternde Dokumente (für Richtlinien)**

Für die Umsetzung dieses Vorschlags in nationales Recht werden keine zusätzlichen erläuternden Dokumente benötigt, weil er sich auf die vorhandene Rechtsprechung und die Grundsätze der besseren Rechtsetzung stützt. Die Kommission kann aber nötigenfalls weitere Leitlinien vorlegen.

- **Ausführliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Vorschlags**

Die Artikel 1 und 2 regeln den Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie, nämlich die Festlegung eines Rechtsrahmens für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken. Verhältnismäßigkeitsprüfungen, die durch andere EU-Instrumente eingeführte Reglementierungen bestimmter Berufe betreffen, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Artikel 3 betrifft die im Vorschlag verwendeten Begriffsbestimmungen, die mit den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG weitgehend identisch sind. Zudem werden zwei Hauptarten von Berufsreglementierungen definiert, nämlich die „vorbehaltenen Tätigkeiten“ und die „geschützte Berufsbezeichnung“.

Artikel 4 legt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten fest, eine Ex-ante-Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, die durch qualitative und, soweit möglich, quantitative Belege zu begründen ist.

Artikel 5 führt die Rechtfertigungen aufgrund der Ziele des Allgemeininteresses auf der Grundlage des AEUV oder der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs auf. Nach ständiger Rechtsprechung können Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind und im Wesentlichen protektionistischen Zwecken dienen oder protektionistische Wirkungen haben, oder rein verwaltungstechnische Gründe nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses sein.

Artikel 6 Absatz 1 legt eine allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten fest, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, zu prüfen, ob diese Vorschriften notwendig und für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen. Artikel 6 Absatz 2 legt zudem die Hauptkriterien fest, die von den zuständigen Behörden zu berücksichtigen sind; hierzu gehören etwa die Natur der Risiken, der Umfang der einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, der Zusammenhang zwischen Qualifikationen und Tätigkeiten, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme usw. Artikel 6 Absatz 3 legt die Anwendung von weniger einschränkenden Mitteln zur Erreichung des angestrebten Ziels fest, wenn etwa die Verwendung einer geschützten Berufsbezeichnung geregelt wird, ohne dass die Tätigkeiten einem bestimmten Beruf vorbehalten bleiben. Artikel 6 Absatz 4 bietet einen Überblick über die bei der Untersuchung der kumulativen Wirkung aller bestehenden Maßnahmen zu berücksichtigenden Elemente, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken.

Artikel 7 legt eine Verpflichtung fest, vor der Einführung neuer Maßnahmen alle Betroffenen zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

Artikel 8 sieht einen Meinungsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten vor, wodurch der Mitgliedstaat, der einen Beruf zu reformieren beabsichtigt, Informationen über die Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten sammeln kann.

Artikel 9 sieht die Transparenz der Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor.

Artikel 10 sieht eine regelmäßige Überprüfung der Richtlinie vor.

Artikel 11 betrifft die Umsetzung der Richtlinie.

Artikel 12 betrifft das Inkrafttreten der Richtlinie.

Artikel 13 benennt die Adressaten der Richtlinie.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²¹,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Berufsfreiheit ist ein Grundrecht. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert die Berufsfreiheit und die unternehmerische Freiheit. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sind im Vertrag verankerte Grundprinzipien. Nationale Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen regeln, sollten daher keine ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Hindernisse für die Ausübung dieser Grundrechte schaffen.
- (2) Da das Unionsrecht keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Anforderungen an den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder an die Ausübung eines solchen Berufs enthält, fällt die Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.
- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. Aus der Rechtsprechung²³ ergibt sich, dass nationale Maßnahmen,

²¹ ABl. C , , S. .

²² ABl. C , , S. .

²³ Rechtssache C-55/94, Reinhard Gebhard/Consiglio dell'Ordine degli Avvocati e Procuratori di Milano, Slg. 1995, I-4165.

welche die im Vertrag garantierte Ausübung der Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, vier Bedingungen erfüllen sollen: Sie sollen in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden, sie sollen durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein, sie sollen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und sie sollen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

- (4) Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ legt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten fest, die Verhältnismäßigkeit der eigenen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu prüfen und der Kommission die Ergebnisse vorzulegen; damit wurde der sogenannte Prozess der gegenseitigen Evaluierung eingeleitet. Dieser Prozess bedeutete, dass die Mitgliedstaaten eine Überprüfung sämtlicher Rechtsvorschriften zu allen in ihrem Hoheitsgebiet reglementierten Berufen vornehmen mussten.
- (5) Die Ergebnisse des Prozesses der gegenseitigen Evaluierung offenbarten einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den nationalen zuständigen Behörden bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle dieser Maßnahmen auf allen Regulierungsebenen. Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und Schranken bei der Aufnahme und Ausübung von bestimmter abhängiger oder selbstständiger Tätigkeiten abzubauen, ist es daher notwendig, ein gemeinsames Verfahren auf Unionsebene festzulegen, das den Erlass unverhältnismäßiger Maßnahmen verhindert.
- (6) In ihrer Mitteilung vom 28. Oktober 2015 „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“²⁵ identifizierte die Kommission die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten ein Raster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, das sie bei der Überprüfung bestehender oder dem Erlass neuer Berufsreglementierungen anwenden können.
- (7) Die von der vorliegenden Richtlinie erfassten Tätigkeiten sollten die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallenden reglementierten Berufe betreffen. Die vorliegende Richtlinie sollte zusätzlich zur Richtlinie 2005/36/EG zur Anwendung kommen, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die in einem separaten Rechtsakt der Union festgelegt wurden und den Zugang zu einem bestimmten reglementierten Beruf und sowie die Ausübung dieses Berufs betreffen.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten sich auf einen gemeinsamen Rechtsrahmen verlassen können, der sich auf klar definierte Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit verschiedenen Arten der Reglementierung von Berufen in der Union stützt. Es gibt verschiedene Arten der Reglementierung eines Berufs; so kann z. B. der Zugang zu einer bestimmten Tätigkeit oder deren Ausübung Inhabern bestimmter beruflicher Qualifikationen vorbehalten werden. Nationale Bestimmungen können zudem eine bestimmte Art der Ausübung eines Berufes reglementieren, indem sie Bedingungen für die Verwendung von Berufsbezeichnungen festlegen.

²⁴ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

²⁵ COM(2015) 550 final.

- (9) Die Beweislast für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Gründe, mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt, sollten daher von einer Analyse der Eignung und Verhältnismäßigkeit der von diesem Staat erlassenen Maßnahme und von spezifischen Nachweisen zur Substanziierung seiner Argumente begleitet werden.
- (10) Es ist zweckmäßig, die Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung beschränken, in regelmäßigen und der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen zu überwachen. Eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einschränkender nationaler Rechtsvorschriften im Bereich der reglementierten Berufe sollte sich nicht nur auf das Ziel dieser Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt ihres Erlasses, sondern auch auf eine Bewertung der nach ihrem Erlass eingetretenen Wirkungen stützen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der nationalen Rechtsvorschriften sollte sich auf Entwicklungen stützen, die nach dem Erlass der Rechtsvorschriften im betreffenden Bereich beobachtet wurden.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten Verhältnismäßigkeitsprüfungen objektiv und unabhängig durchführen; dies gilt auch für mittelbar reglementierte Berufe, bei denen einem Berufsverband die entsprechende Befugnis erteilt wird. Während die Prüfung durch örtliche Behörden, Regulierungsstellen oder Berufsorganisationen, die in bestimmten Fällen aufgrund ihrer größeren Nähe zu örtlichen Bedingungen und Fachkenntnissen u. U. besser in der Lage sind, zu bestimmen, wie die Ziele des Allgemeininteresses am besten zu erreichen sind, gibt es insbesondere in solchen Fällen besonderen Anlass zur Besorgnis, wenn die politischen Entscheidungen dieser Behörden oder Stellen etablierten Unternehmen zulasten von neuen Marktteilnehmern Vorteile verschaffen.
- (12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer bestimmten abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter Bestimmungen über spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des Vertrags, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen identifiziert werden, damit die Regulierungsintensität bestimmt werden kann. Um beispielsweise ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum verfügen, damit sie über das Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, das sie gewährleisten möchten, und die Art und Weise der Gewährleistung dieses Schutzes entscheiden können. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung; Straßenverkehrssicherheit; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, die im Wesentlichen

protektionistische Absichten verfolgen, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar.

- (13) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einen Beruf zu reglementieren oder bestehende Regelungen zu ändern, so sollte berücksichtigt werden, welche Art von Risiken – insbesondere für Verbraucher, Berufsangehörige oder Dritte – mit der Verfolgung der angestrebten Ziele des Allgemeininteresses verbunden sind. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass im Bereich der reglementierten Berufe zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen in der Regel eine Informationsasymmetrie besteht. Berufsangehörige besitzen ein hohes Maß an Fachkenntnissen, die die Verbraucher vielleicht nicht haben, und Verbraucher finden es daher u. U. schwierig, die Qualität der ihnen bereitgestellten Dienstleistungen zu beurteilen.
- (14) Um die Anforderung der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen, sollte die Maßnahme geeignet sein, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten. Eine Maßnahme sollte nur dann als geeignet betrachtet werden, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, z. B. wenn ähnliche, mit bestimmten Tätigkeiten verbundene Risiken in vergleichbarer Weise aufgegriffen werden und alle mit den Beschränkungen zusammenhängenden Ausnahmen im Einklang mit dem genannten Ziel angewendet werden. Zudem sollte die nationale Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels beitragen; sie ist daher als nicht geeignet zu betrachten, wenn sie sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund auswirkt.
- (15) Mit beruflichen Qualifikationen verbundene Anforderungen sollten nur dann als erforderlich angesehen werden, wenn die bestehenden Maßnahmen, etwa Verbraucherschutzvorschriften, nicht als geeignet oder tatsächlich wirksam zur Erreichung des angestrebten Ziels betrachtet werden können.
- (16) Zu den wichtigsten Gesichtspunkten, die von nationalen Behörden zu berücksichtigen sind, zählen Folgende: Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation; Komplexität der Aufgaben, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung; Existenz verschiedener Wege zum Erlangen der beruflichen Qualifikation; Umfang der beruflichen Tätigkeiten, die Inhabern einer bestimmten Berufsqualifikation vorbehalten sind, insbesondere ob sich die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit denen anderer Berufe überschneiden; Grad der Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- (17) Bei der Reglementierung eines Berufs durch einen Mitgliedstaat sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass technische Entwicklungen die Informationsasymmetrie zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen abbauen können. In Anbetracht des raschen technologischen Wandels und wissenschaftlichen Fortschritts kann die Aktualisierung der Zugangsanforderungen für eine Reihe von Berufen von besonderer Bedeutung sein.

- (18) Die zuständigen Behörden sollten den wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Intensität des Wettbewerbs auf dem Markt und der Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen, sowie den Auswirkungen auf das Recht auf Arbeit und den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union gebührend Rechnung tragen. Auf der Grundlage dieser Analyse sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ermitteln, ob der Umfang der Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung innerhalb der Union im Verhältnis zu den angestrebten Zielen und erwarteten Vorteilen steht.

- (19) Die Mitgliedstaaten sollten einen Vergleich zwischen der nationalen Maßnahme und anderen, weniger einschneidenden Lösungen anstellen, mit denen dasselbe Ziel ebenfalls erreicht werden könnte, die aber mit weniger Beschränkungen mit sich bringen würden. Sind die Maßnahmen durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, ohne sich negativ auf Dritte auszuwirken, so könnte das Ziel durch weniger einschneidende Mittel erreicht werden als durch Tätigkeitsvorbehalte zugunsten bestimmter Berufsangehöriger, etwa durch den Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister. Eine Reglementierung durch vorbehaltene Tätigkeiten sollte nur dann erfolgen, wenn die Maßnahmen bezwecken, eine ernsthafte Gefährdung der Ziele des Allgemeininteresses zu verhindern.

- (20) Die nationalen Behörden sollten eine Gesamtwürdigung der Umstände vornehmen, unter denen die einschränkende Maßnahme erlassen und durchgeführt wird, und insbesondere prüfen, ob der Erlass weiterer, über die spezifischen Berufsqualifikationen hinausgehender Anforderungen kumulative Wirkungen nach sich ziehen könnte. Die Aufnahme und Ausübung bestimmter Tätigkeiten kann von der Einhaltung bestimmter Rechtsvorschriften abhängig sein, etwa Regelungen in Bezug auf die Organisation des Berufs, die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband, die Berufsethik, die Überwachung und Haftung. Bei der Prüfung der kumulativen Wirkung der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden daher auch andere bestehende Anforderungen berücksichtigen, etwa kontinuierliche Weiterbildung, Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, Registrierungs- oder Genehmigungsregelungen, quantitative Beschränkungen, spezifische Rechts- und Beteiligungsformen, geografische Beschränkungen, multidisziplinäre Beschränkungen und Unvereinbarkeitsvorschriften, Anforderungen an Versicherungsschutz und Sprachkenntnisse, soweit diese zur Ausübung des Berufs notwendig sind. Eine von einem Mitgliedstaat eingeführte Maßnahme kann nicht als notwendig zur Erreichung des angestrebten Ziels betrachtet werden, wenn sie sich mit Anforderungen wesentlich überschneidet, die bereits im Rahmen anderer Vorschriften oder Verfahren durchgeführt wurden.

- (21) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Bürger, repräsentative Verbände oder andere relevanten Interessenträgern vor der Einführung der neuen Maßnahmen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, informieren und ihnen die Gelegenheit bieten, ihren Standpunkt darzulegen.

- (22) Um den Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern, sollten die einzelnen Mitgliedstaaten die einschlägigen zuständigen Behörden dazu ermutigen, dass sie

geeignete und regelmäßig aktualisierte Informationen über die Reglementierung von Berufen austauschen.

- (23) Zur Erhöhung der Transparenz und zur Förderung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen ist es wichtig, dass die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen in der Datenbank der reglementierten Berufe leicht zugänglich sind, um allen betroffenen Dritten zu ermöglichen, Stellung zu nehmen.
- (24) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich der Abbau von unverhältnismäßigen Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung, allein durch nationale Maßnahmen nicht hinreichend verwirklicht werden können und aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts legt diese Richtlinie Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften fest, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt oder bestehende Vorschriften geändert werden.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für unter die Richtlinie 2005/36/EG fallende Anforderungen, die nach den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.
2. Sind in einem gesonderten Rechtsakt der Union spezifische Bestimmungen über einen bestimmten Beruf festgelegt, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG.

Darüber hinaus gelten folgende Definitionen:

- (a) „geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen oder andere Maßnahmen verhängt werden.
- (b) „vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

Artikel 4

Ex-ante-Prüfung neuer Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten vor der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, dass die einschlägigen zuständigen Behörden nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Vorschriften vornehmen.
2. Jede Vorschrift im Sinne von Absatz 1 wird von einer ausführlichen Begründung begleitet, die eine Bewertung ihrer Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht.
3. Die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig werden durch qualitative und, soweit möglich, quantitative Nachweise substantiiert.
4. Die Mitgliedstaaten überwachen in regelmäßigen und der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen die Verhältnismäßigkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und tragen Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden Maßnahme eingetreten sind, gebührend Rechnung.
5. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Absatz 1 objektiv und unabhängig

durchgeführt wird, einschließlich durch die Mitwirkung unabhängiger Kontrollstellen.

Artikel 5

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung, die sie einführen oder mit denen sie bestehende Vorschriften ändern wollen, durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.
2. Die einschlägigen zuständigen Behörden berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, der Tierschutz, das geistiges Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.
3. Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind und im Wesentlichen protektionistischen Zwecken dienen oder protektionistische Wirkungen haben, oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

Artikel 6

Verhältnismäßigkeit

1. Vor der Einführung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, prüfen die Mitgliedstaaten, ob diese Vorschriften notwendig und für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.
2. Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Vorschriften berücksichtigen die einschlägigen zuständigen Behörden insbesondere
 - (a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken für Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
 - (b) die Eignung der Vorschriften, vor allem hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in

kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

- (c) die Notwendigkeit der Vorschrift und insbesondere, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel nicht hinreichend schützen;
 - (d) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - (e) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der Aufgaben und dem Besitz einer spezifischen Berufsqualifikation, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung, sowie die Existenz verschiedener Wege zum Erlangen der Berufsqualifikation;
 - (f) den Umfang der beruflichen Tätigkeiten, die Inhabern einer bestimmten Berufsqualifikation vorbehalten sind, nämlich ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
 - (g) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - (h) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern abbauen können;
 - (i) die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme unter besonderer Berücksichtigung der Intensität des Wettbewerbs auf dem Markt und der Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen, sowie die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union;
 - (j) die Möglichkeit des Rückgriffs auf weniger einschneidende Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels;
 - (k) die kumulative Wirkung der Einschränkungen sowohl auf den Zugang zu einem Beruf als auch auf dessen Ausübung, insbesondere wie jede einzelne Anforderung zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.
3. Sind die Maßnahmen durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, ohne sich negativ auf Dritte auszuwirken, so prüfen die einschlägigen zuständigen Behörden für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe j insbesondere, ob das Ziel durch eine geschützte Berufsbezeichnung erreicht werden kann, ohne die Tätigkeiten vorzubehalten.

4. Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe k prüfen die einschlägigen zuständigen Behörden insbesondere eine etwaige kumulative Wirkung folgender Anforderungen:
- (a) Tätigkeitsvorbehalte parallel zu geschützten Berufsbezeichnungen;
 - (b) Anforderungen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - (c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
 - (d) Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - (e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
 - (f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - (g) geografische Beschränkungen, insbesondere wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates anders reglementiert ist;
 - (h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
 - (i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - (j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.

Artikel 7

Informationen für Interessenträger, Mitwirkung von Interessenträgern

Die Mitgliedstaaten informieren Bürger, Dienstleistungsempfänger, repräsentative Verbände und andere einschlägige Interessenträger als Berufsangehörige auf geeignete Weise, bevor sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und geben ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.

Artikel 8

Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden

1. Zur wirksamen Anwendung dieser Richtlinie fördern die Mitgliedstaaten vor der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, einen regelmäßigen oder gegebenenfalls punktuellen Informationsaustausch mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten über die in dieser Richtlinie geregelten Fragen, etwa wie diese konkret einen Beruf reglementieren oder wie sich die Reglementierung auf ähnliche Tätigkeitsbereiche auswirkt.
2. Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die für die Übermittlung und den Empfang von Informationen verantwortlichen zuständigen Behörden.

Artikel 9

Transparenz

1. Die Gründe für die Betrachtung von Vorschriften, die nach dieser Richtlinie geprüft wurden und der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 und 6 der Richtlinie 2005/36/EG mitgeteilt werden, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, werden von den einschlägigen zuständigen Behörden in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe gespeichert und anschließend von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.
2. Die Mitgliedstaaten und andere interessierte Kreise können bei der Kommission oder dem Mitgliedstaat, der die Vorschriften notifiziert hat, Stellungnahmen einreichen.

Artikel 10

Überprüfung

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 18. Januar 2024 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung und Wirksamkeit dieser Richtlinie vor, der sich u. a. auf ihren Geltungsbereich und ihrer Effektivität erstreckt.
2. Dem in Absatz 1 genannten Bericht werden gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 11

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Einhaltung dieser Richtlinie notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens bis zum . Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften durch die Mitgliedstaaten wird in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug genommen. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Text der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [zwanzigsten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 13

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments/Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Januar 2017
(OR. en)

5283/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0402 (COD)

COMPET 23
MI 33
ETS 4
DIGIT 7
SOC 17
EMPL 13
CONSOM 12
CODEC 37
IA 8

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Januar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 823 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 823 final.

Anl.: COM(2016) 823 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.1.2017
COM(2016) 823 final

2016/0402 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2016) 437 final}

{SWD(2016) 438 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Da rund 70 % des BIP und der Beschäftigung in der EU auf den Dienstleistungssektor entfallen, ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Dienstleistungsmärkte für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum in der EU von zentraler Bedeutung. Mit der im Jahr 2006 verabschiedeten Dienstleistungsrichtlinie wurden allgemeine Bestimmungen festgelegt, die die Niederlassung von Dienstleistern erleichtern und ihre Fähigkeit, im Binnenmarkt grenzübergreifende Dienstleistungen anzubieten, steigern. Die Richtlinie stieß eine Reihe von Reformen in den EU-Mitgliedstaaten an und führte im Laufe von zehn Jahren zu einem Anstieg von schätzungsweise 0,9 % des BIP der EU.

Dennoch besteht weiterhin ein großes Potenzial für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, das es noch auszuschöpfen gilt. Eine schnellere Produktivitätssteigerung und ein effizienterer Einsatz von Ressourcen kämen den EU-Dienstleistungsmärkten zugute. Der grenzüberschreitende Dienstleistungshandel und die grenzübergreifenden Investitionen in Dienstleistungen bewegen sich weiter auf niedrigem Niveau. Der Abbau der einer Steigerung der grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich Dienstleistungen noch entgegenstehenden Hindernisse wird zu einer Stärkung des Wettbewerbs beitragen und zu mehr Auswahlmöglichkeiten und besseren Preisen für Verbraucher sowie einer verstärkten Innovationstätigkeit führen. Mit der Überwindung dieser Hemmnisse unter den bereits durch die Dienstleistungsrichtlinie geschaffenen Rahmenbedingungen könnte das BIP der EU um weitere 1,7 % gesteigert werden.¹ Des Weiteren werden besser funktionierende Dienstleistungsmärkte die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie positiv beeinflussen, da das verarbeitende Gewerbe der EU einen wichtigen Abnehmer und Endnutzer von Dienstleistungen darstellt. Tatsächlich machen Dienstleistungen 40 % des Wertes eines Fertigerzeugnisses in der EU aus. Eine wettbewerbsfähige Fertigungsindustrie ist darum von gut funktionierenden Dienstleistungsmärkten abhängig.

Aus diesen Gründen betonte der Europäische Rat: „Die Verwirklichung eines vertieften und faireren Binnenmarkts ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, Arbeitsplätze zu schaffen, die Produktivität zu steigern und ein attraktives Umfeld für Investitionen und Innovation zu gewährleisten.“² Ein besser funktionierender Binnenmarkt ist eine der zehn Prioritäten der Europäischen Kommission. In ihrer im Oktober 2015 verabschiedeten Binnenmarktstrategie kündigte die Kommission eine Reihe von Maßnahmen an, um den Binnenmarkt ohne Grenzen für Dienstleistungen Wirklichkeit werden zu lassen.³ Das Ziel ist klar: Hürden abbauen, um es Dienstleistern zu erleichtern, neue Geschäftschancen wahrzunehmen, und gleichzeitig für Verbraucher hochwertige Dienstleistungen garantieren. Dieser Vorschlag schließt an die Binnenmarktstrategie an.

Die Dienstleistungsrichtlinie bietet einen ausgewogenen Rechtsrahmen zur Erreichung dieser Ziele. Sie stellt sicher, dass nationale Vorschriften nichtdiskriminierend, gerechtfertigt und

¹ Europäische Kommission: „Update of the study on the economic impact of the Services Directive“ (Aktualisierte Studie zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie), 2015.

² Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016.

³ Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2015: Den Binnenmarkt weiter ausbauen: Mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen.

verhältnismäßig sind, um die im Interesse der Allgemeinheit liegenden Ziele zu verwirklichen. Darüber hinaus schreibt sie den Mitgliedstaaten vor, Hemmnisse administrativer Art abzubauen, die Dienstleistungsanbieter in der Praxis davon abhalten, grenzüberschreitend tätig zu werden. Die Dienstleistungsrichtlinie und die damit festgelegten wichtigen Grundsätze bleiben von diesem Vorschlag unberührt.

Diese mit der Dienstleistungsrichtlinie eingeführten Grundsätze haben Fortschritte auf dem Wege zu einer besseren Funktionsweise der EU-Dienstleistungsmärkte ermöglicht. Gleichzeitig bestehen in einer Reihe wichtiger Dienstleistungsbereiche noch immer Hindernisse für eine verstärkte Binnenmarktintegration. Dies ist insbesondere in Dienstleistungsbereichen wie Unternehmensdienstleistungen und der Bauwirtschaft der Fall, in denen die Wahrnehmung von Geschäftschancen in anderen Mitgliedstaaten für Dienstleistungserbringer oftmals nicht leicht ist. Dienstleister sind bei einer Expansion ins Ausland mit verwaltungstechnischen Hemmnissen konfrontiert. Dies wurde durch umfassende Kontakte mit Dienstleistern bestätigt.⁴ Dazu zählt auch mangelnde Klarheit darüber, in welcher Weise bestehende Regelungen zu befolgen sind, was Unternehmen, insbesondere KMU, von dem Vorstoß abhält, Geschäftschancen in anderen Mitgliedstaaten zu nutzen. Dienstleister haben Schwierigkeiten, sich Informationen über geltende rechtliche Anforderungen und Verfahren zu beschaffen, die durchlaufen werden müssen, um Zugang zum Markt eines anderen Mitgliedstaats zu erhalten. Darüber hinaus erfassen nationale Regelungen häufig nur nationale Sachverhalte, ohne zu klären, wie sie auf Dienstleistungsanbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten angewendet werden sollen. Infolgedessen ist für Dienstleister, die sich darum bemühen, eine ständige Präsenz in einem anderen Mitgliedstaat einzurichten oder zeitweise grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen, oftmals schwer zu verstehen, welche Vorschriften wie Anwendung finden. Die Verwaltungsformalitäten in den verschiedenen Mitgliedstaaten sind häufig kompliziert, und ihre Erfüllung ist für Dienstleister oftmals kostspielig.

Ziel der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte ist es darum, den Verwaltungsaufwand für Dienstleister, die ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausweiten möchten, zu verringern. Gleichzeitig wird sie sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften, die gerechtfertigt sind, anwenden können. Sie würde Dienstleistern auf freiwilliger Basis als alternative Möglichkeit zum Nachweis der Einhaltung geltender nationaler Regelungen angeboten werden. Sie ermöglicht es Dienstleistungserbringern, zur Erfüllung der bei Auslandsexpansionen erforderlichen Formalitäten ein vollelektronisches Verfahren auf EU-Ebene zu nutzen. Damit wird die Rechtssicherheit für Dienstleister erhöht und der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert. Durch die elektronische Karte werden Dienstleister in der Lage sein, verwaltungstechnische Hemmnisse zu umgehen, wie etwa die Unsicherheit, welche Anforderungen Anwendung finden, das Ausfüllen unterschiedlicher Formulare in fremden Sprachen, das Übersetzen, Bescheinigen oder Beglaubigen von Dokumenten sowie nicht elektronische Verfahrensschritte. Die Kosteneinsparungen in Bezug auf die unter das Verfahren für die elektronische Karte fallenden Formalitäten wären im Vergleich zur aktuellen Situation erheblich und würden sich möglicherweise auf 50 % oder noch mehr belaufen.⁵

⁴ Einschließlich neun von der Kommission organisierter Workshops mit Dienstleistungserbringern in Grenzregionen.

⁵ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: „Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte“, 2017.

In Fällen, in denen ein Dienstleister plant, eine Dienstleistung vorübergehend grenzüberschreitend zu erbringen, würde die elektronische Karte vom Herkunftsmitgliedstaat ausgestellt werden. Der Aufnahmemitgliedstaat könnte dann Einwände gegen die Ausstellung der Karte erheben, wenn er bereits nach der geltenden Dienstleistungsrichtlinie aus einem der in Artikel 16 genannten zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses dazu befugt ist. Einmal ausgestellt, würde die elektronische Karte dem Dienstleister die Möglichkeit bieten, Dienstleistungen vorübergehend grenzüberschreitend im Aufnahmemitgliedstaat zu erbringen. Im Einklang mit Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie haben die Entscheidungsbefugnisse der Aufnahmemitgliedstaaten, einen Antrag auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte abzulehnen, dementsprechend unverändert Bestand.

Beabsichtigt ein Dienstleister, Dienstleistungen mithilfe einer Zweigstelle, einer Agentur oder eines Büros in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, so erfolgt die Ausstellung der elektronischen Karte durch den Aufnahmemitgliedstaat. In diesem Fall würde der Dienstleister die Karte trotzdem bei den Behörden seines Herkunftslands beantragen, die prüfen würden, ob der Dienstleister in ihrem Hoheitsgebiet im Sinne der geltenden Vorschriften niedergelassen ist. In einem zweiten Schritt würden die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats jedoch ein Verfahren bei den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes einleiten, um diesen die Entscheidung zu ermöglichen, ob der beantragende Dienstleister die regulatorischen Anforderungen seines Aufnahmelandes der Dienstleistungsrichtlinie entsprechend erfüllt. Aufgrund dessen gäbe es keine Ungleichbehandlung zwischen inländischen und ausländischen Dienstleistungserbringern. Nach Ausstellung der elektronischen Karte könnte deren Inhaber Dienstleistungen über eine Zweitniederlassung (in Form einer Zweigstelle, einer Agentur oder eines Büros) im betreffenden Aufnahmemitgliedstaat erbringen.

Die Idee der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte ist mit dem Europäischen Berufsausweis (European Professional Card – EPC) vergleichbar, mit dem die Behörden der Mitgliedstaaten bereits vertraut sind. Der EPC ist seit Januar 2016 verfügbar und fand bei den ausgewählten Berufstätigen großen Anklang. Damit wird deutlich, dass ein derartiges Instrument der Vereinfachung für die jeweiligen Nutzer von praktischem Nutzen ist. Sowohl die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte als auch der EPC sind freiwillige elektronische Verfahren auf EU-Ebene. Die Nutzung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte ist für Dienstleister freiwillig. Die Behörde des Herkunftslands des Antragstellers fungiert dabei als einheitlicher Ansprechpartner. Das Funktionieren beider Systeme ist außerdem von im Voraus festgelegten und verbindlichen Abläufen abhängig, die auf die Zusammenarbeit zwischen dem Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat ausgerichtet sind und über das bestehende Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) umgesetzt werden. Gleichzeitig verfolgen die beiden Systeme unterschiedliche Ziele. Der EPC erleichtert die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch die Anerkennung beruflicher Qualifikationen für natürliche Personen wie Arbeitnehmer oder selbstständige Dienstleister in Übereinstimmung mit der Richtlinie über Berufsqualifikationen. Die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte betrifft eine viel größere Bandbreite von Anforderungen. Er wäre sowohl für natürliche Personen, die selbstständig tätig sind, als auch für Unternehmen verfügbar, die Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen möchten. Im Gegensatz zum EPC würden im Rahmen der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte auch technische Einrichtungen angeboten, um die mit der Entsendung von Arbeitnehmern in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die der Kommission mitgeteilt haben, dass sie zu diesem Zweck das IMI nutzen wollen, verbundenen Verwaltungsformalitäten zu vereinfachen. Die Möglichkeit der Nutzung des IMI wird in keiner Weise den Inhalt der Bestimmungen der Richtlinie 2014/67/EU berühren. Ebenso

enthalten wären Regelungen, die den Zugang zum Versicherungsschutz bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen erleichtern.

Die elektronische Karte würde Anforderungen abdecken, die unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen, und dementsprechend nicht Bereiche wie Steuern, Arbeit und Sozialversicherung. Gleichwohl dürfen die Behörden in den Mitgliedstaaten von den Inhabern der elektronischen Karte nicht verlangen, bereits im Rahmen des Verfahrens für die Karte erfasste Informationen für Verfahren oder Formalitäten vorzulegen, die einem Dienstleister im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Auftrags, einem Wettbewerb oder einer Konzession, der Gründung von Tochtergesellschaften oder der Eintragung von Zweigstellen nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts und der Registrierung bei verpflichtenden Sozialversicherungen auferlegt wurden. Die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte würde – in einem ersten Schritt – für Unternehmens- und Baudienstleistungen gelten, soweit die zugehörigen Aktivitäten bereits unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen. Beide Branchen sind für die Wirtschaft in der EU von zentraler Bedeutung.⁶ Anbieter von Bau- oder Unternehmensdienstleistungen sind bei einer Expansion ins Ausland oftmals mit sehr komplexen Verwaltungsverfahren konfrontiert. Darüber hinaus fiel das Produktivitätswachstum in den vergangenen zehn Jahren in beiden Branchen sehr gering aus, und grenzüberschreitende Handels- und Investitionsaktivitäten finden nur in beschränktem Umfang statt. Ein verstärkter grenzüberschreitender Wettbewerb würde dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit beider Branchen aufrechtzuerhalten und zu verbessern.

Dieser Vorschlag umfasst auch Prüfungsklauseln, um in Zukunft die Angemessenheit der Beseitigung regulatorischer Hindernisse, die Wirksamkeit der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sowie ihre mögliche Ausweitung auf andere Branchen zu prüfen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Diese Richtlinie wird zusammen mit einer Verordnung vorgelegt. In der Richtlinie wird der rechtliche und operative Rahmen der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte dargelegt, und es werden unter anderem die Anspruchsvoraussetzungen, die Zuständigkeiten der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten, die Gültigkeit der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sowie die Bedingungen für ihren Entzug oder ihre Aussetzung geregelt. Im Rahmen der Verordnung werden Werkzeuge eingerichtet, die Dienstleistungserbringern in der gesamten EU zur Verfügung stehen. Des Weiteren erleichtert sie die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz eines grenzüberschreitend tätigen Dienstleisters.

Mit dieser Richtlinie werden die bestehenden EU-Bestimmungen zu sozialen Fragen, Beschäftigungsbedingungen (insbesondere Entsendung von Arbeitnehmern, Arbeitnehmerrechte und die soziale Säule) sowie Arbeits- und Umweltschutz beibehalten. Diesbezüglich bestehende Schutzbestimmungen werden weder geändert noch infrage gestellt. Die elektronische Karte böte nähere Informationen über das Unternehmen. Die Befugnis der Mitgliedstaaten, Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen, bliebe davon vollkommen unberührt. Die Vorschriften zur Entsendung von Arbeitnehmern gemäß den Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU gelten im Kontext der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte fort; es werden jedoch weitere Einrichtungen für die Erfüllung dieser Vorschriften zur Verfügung gestellt. Wenn die Mitgliedstaaten Verfahren eingerichtet haben, mit denen die Erklärung in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU auf

⁶ Die beiden Branchen decken laut Eurostat zusammen etwa 20 % des BIP und der Beschäftigung in der EU ab.

elektronischem Wege ausgefüllt werden kann, leitet die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte den Karteninhaber zu den entsprechenden nationalen Verfahren. Dienstleister, die Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sind, können diese Erklärung auch über eine elektronische, mit dem IMI verbundene Plattform einreichen, sofern der betreffende Aufnahmemitgliedstaat der Kommission mitgeteilt hat, dass diese Möglichkeit für die Entsendung von Arbeitnehmern in sein Hoheitsgebiet zur Verfügung steht.

Der Vorschlag für eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ergänzt andere zur Verhinderung der Schaffung von nationalen Beschränkungen für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in der Binnenmarktstrategie angekündigte politische Initiativen im Zusammenhang mit Dienstleistungen. In dieser Hinsicht ergänzt er den Vorschlag der Kommission [XX] für eine Richtlinie zur Reformierung des Verfahrens, gemäß welchem die Mitgliedstaaten Genehmigungsregelungen und Anforderungen im Bereich Dienstleistungen notifizieren müssen.

Ergänzt wird dieser Vorschlag ebenfalls von der in der Binnenmarktstrategie für 2017 angekündigten Initiative des zentralen digitalen Zugangstors (Single Digital Gateway). Das Zugangstor, zu dem im Herbst 2016 eine öffentliche Konsultation durchgeführt wurde, wird die derzeitigen Informationslücken für Unternehmen und Bürger schließen, indem die relevanten Online-Informationen auf EU- und nationaler Ebene eingebunden, vervollständigt und optimiert werden. Eine Anbindung an Hilfsdienste ist ebenfalls vorgesehen. Außerdem soll dadurch die Digitalisierung der nationalen, für Bürger und Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Binnenmarktrechte relevanten Verfahren weiter vorangetrieben werden. Der Umfang des zentralen digitalen Zugangstors soll sich über die von der vorliegenden Initiative abgedeckten Bereiche hinaus erstrecken.

Demgegenüber sollte die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ein vollständig harmonisiertes und standardisiertes Instrument für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen bieten, das die Befolgungskosten für bestimmte Dienstleistungsmärkte, die weitgehend von KMU dominiert sind, reduziert. Sie dient dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung, indem sie den Mitgliedstaat, aus dem der Dienstleister stammt, einbezieht; dieser (Herkunfts-)Mitgliedstaat hat jedoch kein Mitspracherecht in Bezug auf die Anforderungen, die ein Dienstleister in anderen Mitgliedstaaten erfüllen muss. Nach Maßgabe der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sind die anderen Mitgliedstaaten gehalten, über einen vorgegebenen und vollständig standardisierten Arbeitsablauf zu informieren und dessen Einhaltung sicherzustellen. Mithilfe des mit diesem Verfahren verknüpften zentralen digitalen Zugangstors werden die Begünstigten dieses Verfahren mühelos finden können.

Die Umsetzung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte wird vollumfänglich auf die Entwicklung des Projekts des zentralen digitalen Zugangstors abgestimmt sein und es werden dabei die im eGovernment-Aktionsplan formulierten Grundsätze beachtet (insbesondere: standardmäßig digital, interoperabel, grenzübergreifend, einmalig und integrativ).⁷

Schließlich ergänzt dieser Vorschlag die Durchsetzungsstrategie der Kommission, die diese parallel dazu verfolgt, um gegen ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige nationale

⁷ EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (COM(2016) 179).

Binnenmarkt erleichtern und dabei die allgemeinen Grundsätze des Niederlassungsrechts und der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 49 bzw. 56 AEUV sowie der Dienstleistungsrichtlinie entsprechend weiterentwickeln und umsetzen. Diese Richtlinie beruht auf Artikel 53 Absatz 1 sowie Artikel 62 AEUV, welche die allgemeine Rechtsgrundlage zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit bzw. die Rechtsgrundlage für Bestimmungen in Bezug auf die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit darstellen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das übergeordnete Ziel dieses Legislativvorschlags besteht darin, das reibungslose Funktionieren des EU-Binnenmarkts für Dienstleistungen zu gewährleisten, der nicht auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschränkt ist, sondern sich auf das gesamte Gebiet der EU erstreckt. Angesichts des länderübergreifenden Charakters des EU-Binnenmarkts und der Notwendigkeit, Situationen in grenzüberschreitenden Zusammenhängen auf möglichst kohärente Weise zu begegnen, stellt die Nutzung eines vorhandenen und in der gesamten EU funktionierenden IT-Werkzeugs – des IMI – eine effiziente Reaktion dar, die nur durch ein Tätigwerden auf EU-Ebene zur Anwendung gelangen kann.

Ferner sieht die Richtlinie Regelungen vor – insbesondere in Bezug auf die Rolle der Koordinierungsbehörden auf Ebene der Mitgliedstaaten –, die den Mitgliedstaaten die Verantwortung dafür überlassen, im Einklang mit ihrer Verwaltungsorganisation auf nationaler Ebene die geeignete Stelle zur Erfüllung dieser Vorschriften zu bestimmen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die durch diese Richtlinie eingeführten Maßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel der weiteren Integration der Dienstleistungsmärkte auf EU-Ebene, indem sie eine höhere Marktdynamik und verstärkten grenzüberschreitenden Wettbewerb ermöglichen. Sie stehen ebenfalls in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen der Schaffung größerer Transparenz, der Senkung von Kosten und der Vereinfachung von Verfahren, die Dienstleistern im grenzübergreifenden Kontext von den Mitgliedstaaten auferlegt werden. Darüber hinaus bauen sie auf dem IMI auf, einem auf EU-Ebene bestehenden IT-Instrument, das aus dem EU-Haushalt finanziert und bereits von nationalen Verwaltungen genutzt wird. Das eingeführte Verfahren auf EU-Ebene wird nur geringfügige Änderungen des IMI mit sich bringen, sodass sich die Kosten auf EU- und nationaler Ebene in Grenzen halten. Diese begrenzten Kosten sind im Hinblick auf bestehende ähnliche Verfahren, wie etwa den Europäischen Berufsausweis, ermittelt worden.

Diese Maßnahmen gehen nicht über das für die Lösung der aufgezeigten Probleme und die Verwirklichung der benannten Ziele erforderliche Maß hinaus. Obgleich das EU-weite Verfahren von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten verlangt, eine aktive Rolle einzunehmen, werden die von den Mitgliedstaaten erwarteten finanziellen Anstrengungen aufgrund der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems, einer bereits bestehenden und mit EU-Mitteln eingerichteten Plattform, begrenzt sein. Außerdem wirken sich der zusätzliche Wettbewerb auf den Dienstleistungsmärkten durch mehr Akteure und der zunehmende Umsatz, die durch die Nutzung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte zu erwarten sind, positiv auf die Wirtschaft der Mitgliedstaaten aus.

Die Nutzung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte ist für Dienstleister freiwillig.

- **Wahl des Instruments**

Diese Richtlinie basiert auf den Artikeln 53 und 62 AEUV, nach denen nur der EU-Gesetzgeber zur Verabschiedung von Richtlinien befugt ist. Sie beinhaltet Bestimmungen über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Aufnahme bestimmter Dienstleistungsaktivitäten. Außerdem präzisiert sie die konkreten Auswirkungen der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte bei der Erschließung des Marktes eines anderen Mitgliedstaats.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Zur Vorbereitung dieses Vorschlags hat die Kommission eine eingehende Bewertung der Dienstleistungsrichtlinie vorgenommen. Diese Bewertung hat ergeben, dass die Dienstleistungsrichtlinie bislang nur teilweise wirksam umgesetzt wurde. Die Dienstleistungsrichtlinie konnte mithilfe der Reformen der Mitgliedstaaten zusätzliches Wachstum generieren. Dennoch sind Dienstleister in wichtigen Dienstleistungsbereichen (z. B. Unternehmensdienstleistungen und Bauwirtschaft) noch immer mit einer bedeutenden Anzahl von Beschränkungen konfrontiert. Darüber hinaus kann das System der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten seinen Nutzen nicht voll entfalten. Eine im Jahr 2015 durchgeführte ausführliche Analyse zur Funktionsfähigkeit und Praxistauglichkeit der einheitlichen Ansprechpartner kam zu dem Schluss, dass die meisten einheitlichen Ansprechpartner in Bezug auf die Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen oder die Gründung eines Unternehmens die erwartete Vereinfachung der Verwaltung noch nicht in vollem Umfang erreicht haben.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat mehrere Analysen und Konsultationen durchgeführt, um Belege für die verbleibenden Hemmnisse zusammenzutragen, die der uneingeschränkten Funktionsweise des Binnenmarkts für Dienstleistungen entgegenstehen. Der Schwerpunkt lag dabei verstärkt auf den praktischen Auswirkungen der dort seit 2014 bestehenden Bestimmungen. Um die Auswirkungen nationaler Reformen auf Dienstleistungsmärkte sowie den Zugang zu Versicherungen für Dienstleister zu bewerten, wurde eine wirtschaftliche Abschätzung vorgenommen. Des Weiteren wurden Workshops mit Interessenträgern im Rahmen des Binnenmarktforums 2014, 2015 und 2016 organisiert. Darin untersucht wurden die Herausforderungen kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Erschließung grenzüberschreitender regionaler Märkte bzw. die konkreten Herausforderungen in Dienstleistungsbereichen (insbesondere Unternehmens- und Baudienstleistungen), die durch eine geringe grenzüberschreitende Handels- und Investitionstätigkeit auf EU-Ebene beeinträchtigt werden. Die gesammelten Beiträge und Informationen haben gezeigt, dass Dienstleister in verschiedenen wirtschaftlich bedeutenden Bereichen trotz gewisser Fortschritte im Laufe der vergangenen Jahre noch immer mit einer Reihe von Hindernissen konfrontiert sind, wenn sie über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinaus expandieren möchten.

Die Interessenträger haben unterschiedliche Ansichten zum Ausdruck gebracht, inwiefern die Rahmenbedingungen, denen die Dienstleistungsmärkte auf EU- und nationaler Ebene unterliegen, verbessert werden können. In dieser Richtlinie werden weder materiellrechtliche Vorschriften zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie noch Regelungen in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern oder den Arbeits- oder Umweltschutz geändert. Die Interessenträger sind nahezu einstimmig dagegen, die Dienstleistungsrichtlinie wieder aufzurollen.

Vom 3. Mai bis 26. Juli 2016 wurde eine öffentliche Online-Konsultation durchgeführt. Im Rahmen der Konsultation wurden weitere Meinungen von Interessenträgern sowie Erfahrungen aus erster Hand bezüglich der insbesondere in diesen Dienstleistungsbereichen verbleibenden Hemmnisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in der EU erfasst.

Die Ergebnisse all dieser Bemühungen bestätigen, dass ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Anforderungen auf nationaler Ebene immer noch vorhanden sind, zum Nachteil von Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern im Binnenmarkt. Darüber hinaus liefern sie konkrete Hinweise darauf, welche politischen Reaktionen von den Interessenträgern erwartet werden. Die Mehrheit der Interessenträger unterstützte die Notwendigkeit, die verbleibenden Hindernisse für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung zu beseitigen und den Zugang zu Versicherungsschutz in diesen Situationen zu erleichtern und dabei gleichzeitig den Besitzstand der Union auf den Gebieten Soziales, Beschäftigung, Arbeitsschutz oder Umwelt zu wahren und eine anspruchsvolle Durchsetzungsstrategie zu verfolgen. In dieser Hinsicht verabschiedete die Kommission im November 2016 ein umfassendes Durchsetzungspaket, um gegen die in neun Mitgliedstaaten in Bezug auf Dienstleistungen eingeführten unverhältnismäßigen Beschränkungen vorzugehen.

Diese Initiative, mit der die Erschließung grenzüberschreitender Dienstleistungsmärkte verbessert werden soll, wurde zudem vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) in seinen Schlussfolgerungen vom 29. Februar 2016 zur Binnenmarktstrategie¹⁰ sowie vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2016¹¹ unterstützt. Unterstützung erfuhr sie ebenfalls vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung zur Binnenmarktstrategie vom 26. Mai 2016¹².

• **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Ergebnisse eines im Zeitraum 2010/2011 durchgeführten Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung, der 2011/2012 vorgenommenen Leistungsprüfungen sowie des 2012/2013 unternommenen Peer Review sind allesamt in die Vorbereitung dieses Vorschlags für eine Richtlinie eingeflossen. Darüber hinaus bieten die Ergebnisse verschiedener öffentlicher Konsultationen, einschließlich der im Sommer 2016 durchgeführten Konsultation, eine solide Wissensgrundlage auf dem Gebiet.

Die Kommission stützte sich ferner auf den regelmäßigen fachlichen Austausch im Rahmen ihrer Expertengruppe zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.

¹⁰ [Schlussfolgerungen des Rates zur „Binnenmarktstrategie für Dienstleistungen und Waren“ vom 29. Februar 2016.](#)

¹¹ [Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016.](#)

¹² [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 2016 zur Binnenmarktstrategie.](#)

• Folgenabschätzung

Zur Vorbereitung dieser Initiative wurde eine Folgenabschätzung vorgenommen. In dem wiedervorgelegten Bericht werden die vom Ausschuss für Regulierungskontrolle in seiner zunächst ablehnenden Stellungnahme vom 14. Oktober 2016¹³ ausgesprochenen Empfehlungen sowie die vom Ausschuss in seiner letzten befürwortenden Stellungnahme vom 8. November 2016¹⁴ angesprochenen weiteren Punkte berücksichtigt. Insbesondere wurden die Problembeschreibung und der Umfang der Folgenabschätzung geklärt, die verschiedenen Maßnahmenoptionen in eindeutig erkennbare Maßnahmenpakete umgruppiert und Senkungen der Verwaltungskosten mit größerer Genauigkeit geschätzt.

In der Folgenabschätzung wurden einzelne Maßnahmenoptionen berücksichtigt und in „Maßnahmenpakete“ eingeteilt. Dabei wurden die folgenden Maßnahmenpakete untersucht:

- Ein erstes Maßnahmenpaket würde es dem Dienstleister ermöglichen, im Herkunftsmitgliedstaat eine Bescheinigung über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie eine Bestätigung des bestehenden Versicherungsschutzes für ebenfalls im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübte Tätigkeiten zu erhalten;
- ein zweites Maßnahmenpaket würde es dem Dienstleister ermöglichen, für den erleichterten Zugang zum Markt eines anderen Mitgliedstaats auf ein Verfahren auf EU-Ebene zurückzugreifen; dies schließt ein hochentwickeltes elektronisches, mit dem IMI verbundenes System ein, das die Erfüllung der Formalitäten für entsandte Arbeitnehmer erleichtert und dessen Nutzung dem Aufnahmemitgliedstaat freisteht. Zudem würde es praktische Hindernisse im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz in grenzüberschreitenden Fällen beseitigen;
- ein drittes Maßnahmenpaket würde zusätzlich zu Paket 2 die regulatorische Ungleichheit bei einer Reihe zentraler Unternehmensdienstleistungen (Architektur, Ingenieurwesen und Buchhaltung) durch die Harmonisierung einer begrenzten Zahl von Anforderungen, die in diesen drei Branchen für Dienstleistungserbringer gelten, verringern (d. h. Beschränkungen in Bezug auf die Rechtsform, Anforderungen bezüglich des Prozentsatzes der Anteile, der Berufsangehörigen vorbehalten bleiben sollte, sowie Beschränkungen der Erbringung multidisziplinärer Tätigkeiten);
- ein viertes Maßnahmenpaket würde zusätzlich zu Paket 3 konkrete Lösungen beinhalten, um die oben genannten regulatorischen Unterschiede im Fall von Zweitniederlassungen (Zweigstellen und Agenturen) anzugehen. Ausländische Dienstleister würden dabei von bestimmten Anforderungen ausgenommen werden, während der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit bekäme, alternative Schutzbestimmungen einzuführen.

¹³ Die Hauptempfehlungen des Ausschusses in seiner ursprünglichen Stellungnahme zur Folgenabschätzung bestanden darin, die Problembeschreibung zu verbessern, das Konzept und die Formulierung der verschiedenen Maßnahmen zu überdenken und zusätzliche Informationen zu den möglichen Kosten für die Mitgliedstaaten sowie den Meinungen von Interessenträgern zur Verfügung zu stellen.

¹⁴ http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/ia_carried_out/cia_2016_en.htm

Das erste Paket würde eine gewisse Vereinfachung bewirken, die im Vergleich zu den anderen Paketen jedoch begrenzter ausfällt. Obgleich die Pakete 3 und 4 sich noch stärker auswirken würden als Paket 2, da sie sich (neben der Verwaltungsvereinfachung) auch mit regulatorischen Hemmnissen befassen, entschied sich die Kommission aus folgenden Gründen für Paket 2: Die Beseitigung der einschneidendsten Anforderungen, auf die die Pakete 3 und 4 abzielen, durch gezielte Durchsetzungsmaßnahmen – ergänzt durch spezifische Empfehlungen, die auf den gesamten Reglementierungsrahmen für den Beruf ausgerichtet sind, der eine bestimmte Dienstleistung erbringt – erscheint verhältnismäßiger als ein Rechtsetzungsvorschlag, mit dem ein Minimum an Harmonisierung für eine begrenzte Zahl von Anforderungen in einer begrenzten Zahl von Dienstleistungsbereichen eingeführt wird. Paket 4 wird zudem aus dem Grund verworfen, dass es den Eindruck erwecken würde, eine Lösung einzuführen, die von einem Herkunftslandansatz bestimmt ist, nach welchem ausländische Dienstleistungserbringer nur den Rechtsvorschriften ihres Herkunftsmitgliedstaats unterliegen, wodurch eine umgekehrte Diskriminierung inländischer Dienstleister entstünde.

Das gewählte Paket bringt Dienstleistern, die grenzübergreifende Aktivitäten aufnehmen, voraussichtlich mehr Rechtssicherheit und Kosteneinsparungen. Es wird wahrscheinlich eine verstärkte Marktdynamik und vermehrten Wettbewerb erzeugen und dadurch die Auswahl und den Mehrwert für Verbraucher vergrößern.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die vorgeschlagene Richtlinie wird zur Effizienz der Rechtsetzung in Bezug auf den Marktzugang für Dienstleister sowie zur Vereinfachung beitragen, indem die Modalitäten, nach welchen den Dienstleistern Zugang zum Markt eines anderen Mitgliedstaats gewährt wird, verbessert werden. Die Befugnisse der Aufnahmemitgliedstaaten im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie ändern sich dadurch nicht.

- **Grundrechte**

Dieser Vorschlag stärkt die in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte. Insbesondere wird der Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Charta garantiert. Darüber hinaus besteht das vorrangige Ziel dieser Initiative darin, die Wahrnehmung des Niederlassungsrechts sowie des Rechts, Dienstleistungen in einem beliebigen Mitgliedstaat zu erbringen, wie in Artikel 15 Absatz 2 der Charta vorgeschrieben, zu erleichtern und dabei sicherzustellen, dass keine Diskriminierungen, selbst indirekter Art, aufgrund der Staatsangehörigkeit bestehen (weitere Umsetzung von Artikel 21 Absatz 2 der Charta). Das EU-weite Verfahren ist nach Maßgabe von Artikel 41 der Charta außerdem dafür vorgesehen, ein unparteiisches, faires und verhältnismäßig zügiges Verfahren einzuführen, auch im Hinblick auf die Beteiligung der Kommission. Schließlich ist das Verbot des Missbrauchs der Rechte, nämlich der Dienstleistungsfreiheit, im Sinne von Artikel 54 der Charta gebührend zu würdigen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag wird voraussichtlich insoweit Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben, als für die zukünftige Elektronische Europäische Dienstleistungskarte das Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“) als operationelles Rückgrat genutzt wird. Das IMI wird so angepasst werden müssen, dass es das Verfahren für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sowie die Speicheranforderungen unterstützt, und es wird um einige

zusätzliche Funktionen ergänzt werden müssen, nämlich eine öffentliche Schnittstelle für Dienstleister, Vernetzungen mit anderen relevanten Systemen und eine Abwicklungsfunktionalität für nationale Behörden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das IMI für die Zwecke der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte als Instrument für den effektiven Informationsaustausch und die gegenseitige Amtshilfe zwischen zuständigen Behörden innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats angeboten wird, ohne dass hierdurch andere von den Mitgliedstaaten eingerichtete Lösungen Schaden nehmen würden.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Nutzung des IMI zur Stärkung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte bedeutende Größen- und Verbundvorteile mit sich bringen wird, werden die Auswirkungen auf den EU-Haushalt moderat ausfallen. Zudem werden die bestehenden Hauptfunktionen des IMI sowie die derzeit in der Entwicklung befindlichen Funktionen weitgehend den Anforderungen der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte gerecht. Die Kosten für Anpassung und Entwicklung werden dadurch erheblich gesenkt.

Notwendige Mittelzuteilungen werden jedoch mithilfe von Umschichtungen erzielt; über die bereits in der offiziellen Finanzplanung der Kommission vorgesehenen Mittel hinausgehende haushaltspolitische Auswirkungen auf den EU-Haushalt sind nicht zu erwarten.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

In der Richtlinie ist vorgesehen, dass sie 36 Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist und anschließend spätestens alle fünf Jahre einer Bewertung unterzogen wird. Zudem wären die Mitgliedstaaten, Dienstleister, Sozialpartner und sonstige Interessenträger aufgefordert, das Funktionieren der Initiative zu bewerten. Betrachtet werden bestimmte Indikatoren, anhand derer die Auswirkungen der Richtlinie beurteilt werden können. Dazu gehören beispielsweise die Anzahl der Dienstleister, die die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte nutzen, ihre Erfahrung in Bezug auf den Verwaltungsaufwand, die Geschwindigkeit der angewandten Verfahren oder die Häufigkeit des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten.

- **Erläuternde Dokumente (für Richtlinien)**

Erläuternde Dokumente für die Umsetzung aller Vorschriften in innerstaatliches Recht sind für diesen Vorschlag nicht erforderlich. Die Kommission wird jedoch Leitlinien in Bezug auf die Anwendung aller Arbeitsabläufe und Verwaltungseinrichtungen im Sinne der vorgeschlagenen Verordnung zur Einführung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte vorlegen. Die Vorlage dieser Leitlinien erfolgt, wenn alle notwendigen gemäß dieser Richtlinie sowie nach Maßgabe der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte eingeführt wurden.

- **Ausführliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Vorschlags**

Der Vorschlag umfasst die folgenden Bestimmungen:

Artikel 1 legt den Gegenstand dar, der darin besteht, einen rechtlichen und operativen Rahmen für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte, welcher durch die Verordnung[ESC Regulation]..... eingeführt wird, festzulegen, und enthält die

Vorschriften für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch die Inhaber einer elektronischen Karte.

In Artikel 2 ist der Anwendungsbereich dieser Richtlinie festgelegt, der die in ihrem Anhang aufgeführten Unternehmens- und Baudienstleistungen umfasst. Nicht im Anhang enthalten sind Tätigkeiten, die ebenfalls im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.

Festgelegt ist zudem, dass sich diese Richtlinie, ähnlich der Richtlinie 2006/123/EG, nicht auf die Definition oder Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder wettbewerbsrechtliche Regelungen auswirkt. Ebenfalls von dieser Richtlinie unberührt bleiben die kulturelle und sprachliche Vielfalt sowie der Medienpluralismus. Schließlich greift die Richtlinie in keine Vorschriften des allgemeinen Strafrechts, Arbeitsrechts, Steuerrechts oder Sozialversicherungsrechts ein.

In Bezug auf die Richtlinie 2006/123/EG wird klargestellt, dass diese Richtlinie keine Anwendung findet, wenn sie anderweitigen Rechtsakten der Union entgegensteht, die bestimmte Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Branchen oder für bestimmte Berufe regeln. Außerdem wird hervorgehoben, dass diese Richtlinie hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern unbeschadet der Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU gilt.

In Artikel 3 werden für diese Richtlinie relevante Begriffsbestimmungen eingeführt.

Artikel 4 enthält nähere Erläuterungen zu der sich in der gesamten Union entfaltenden Beweiskraft einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte in Bezug auf die Niederlassung im Herkunftsmitgliedstaat des Dienstleisters, von welchem aus er seine Geschäftstätigkeit mithilfe der elektronischen Karte ausbaut.

In Artikel 5 werden die Auswirkungen der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte als Nachweis der Fähigkeit des Karteninhabers zur Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats ausführlich erläutert, wobei diese entweder vorübergehend oder durch eine Zweigstelle, eine Agentur oder ein Büro vor Ort erbracht werden können. Sobald eine elektronische Karte erteilt wurde, verhindert sie, dass der Aufnahmemitgliedstaat dem Karteninhaber mit der Dienstleistungserbringung zusammenhängende vorherige Genehmigungen oder vorherige Anmeldungen nach nationalem Recht auferlegt, da derartige Ex-ante-Kontrollen bereits im Zuge des Verfahrens zur Ausstellung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte erfolgt sein werden. Das Verfahren zur Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte kann jedoch nicht Ex-ante-Kontrollen Rechnung tragen, die einen hohen Komplexitätsgrad aufweisen oder eine Auswahl unter anderen Unternehmen erfordern. Ex-post-Kontrollen bleiben für Karteninhaber wie für sonstige Dienstleister in Kraft.

Mit Artikel 6 wird für Behörden in allen Mitgliedstaaten die Verpflichtung eingeführt, während der Anforderung von Informationen im Zusammenhang mit Verfahren oder Formalitäten von den Karteninhabern keine Angaben zu verlangen, die bereits in der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte enthalten sind.

Artikel 7 sieht vor, dass die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte für unbestimmte Zeit gültig ist, sofern sie nicht ausgesetzt, entzogen oder annulliert wird, und sich ihr Geltungsbereich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erstreckt.

Genehmigungen für weitere Zweigstellen, Agenturen oder Büros bleiben in Kraft, soweit sie in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehen sind.

In Artikel 8 ist festgelegt, dass der Antrag auf eine elektronische Karte bei der Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats gestellt werden sollte.

Nach Artikel 9 haben diejenigen Dienstleister, für die bereits ein Europäischer Berufsausweis eingeführt wurde, keinen Anspruch auf Beantragung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte.

Mit Artikel 10 wird das Recht der Mitgliedstaaten gewahrt, sich gemäß der Richtlinie 2006/123/EG auf die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses zu berufen.

In Artikel 11 werden die Aufgaben der Prüfung und Abwicklung des Antrags auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte beschrieben, die von der Koordinierungsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat durchgeführt werden muss, bevor der Antrag an die jeweiligen Amtskollegen im Aufnahmemitgliedstaat weitergeleitet wird. Er umfasst zudem Rechtsdurchsetzungsmechanismen bei von der Koordinierungsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat ergriffenen oder unterlassenen Maßnahmen.

In Artikel 12 werden die Verfahrensschritte für die Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte zur vorübergehenden Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen beschrieben. Die Koordinierungsbehörde informiert über die im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Anforderungen, sobald dem Dienstleistungserbringer des anderen Mitgliedstaats die Aufnahme der Tätigkeit gewährt wird, oder sie informiert über die wohlbegründete Entscheidung eines Aufnahmemitgliedstaats, der Ausstellung der Karte zu widersprechen, wobei diese Entscheidung für die Koordinierungsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat bindend ist. Werden innerhalb von zwei Wochen keine Einwände erhoben, ergeht ein Hinweis und der Aufnahmemitgliedstaat hat zwei weitere Wochen Zeit, um zu reagieren. Nach Ablauf dieser Frist wird die elektronische Karte ausgestellt, ausdrücklich oder stillschweigend. Die Bestimmung beinhaltet das Rückgriffsrecht gegen Entscheidungen der Koordinierungsbehörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats.

In Artikel 13 werden die Verfahrensschritte für die Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte zur Erbringung von Dienstleistungen mithilfe einer Niederlassung in Form einer Zweigstelle, einer Agentur oder eines Büros beschrieben. Die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats informiert über die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit. Der Antragsteller muss die nötige Einhaltung der Vorschriften nachweisen. Wird von der Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats nach einem ordnungsgemäßen Verfahren mit dem Antragsteller und trotz eines Hinweises zu reagieren keine Entscheidung getroffen, wird die Karte ausgestellt. Die Bestimmung beinhaltet das Rückgriffsrecht gegen Entscheidungen der Koordinierungsbehörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats.

Mit Artikel 14 wird ein Einmaligkeitsgrundsatz auf nationaler Ebene eingeführt, gemäß welchem Informationen und Dokumente, die sich im Besitz der Behörden des Herkunftsmitgliedstaats befinden, bei Beantragung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte nicht noch einmal vorgelegt werden müssen.

In Artikel 15 sind die im Aufnahmemitgliedstaat auftretenden Ereignisse aufgeführt, welche die Aussetzung oder den Entzug einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte verlangen.

In Artikel 16 sind die im Herkunftsmitgliedstaat auftretenden Ereignisse aufgeführt, welche die Aussetzung oder den Entzug aller Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarten verlangen, die für den Dienstleister und die betreffende Dienstleistungstätigkeit zuvor ausgestellt wurden.

In Artikel 17 werden die Rollen des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats bei der Aussetzung, dem Entzug oder, auf Wunsch des Karteninhabers, der Annullierung Elektronischer Europäischer Dienstleistungskarten dargelegt. Mit ihm wird ein Konsultationsverfahren für die betreffenden Karteninhaber eingeführt.

In Artikel 18 wird die Ausübung der Befugnisübertragung durch die Kommission im Sinne der Artikel 12 und 13 geregelt.

In Artikel 19 wird der Ausschuss festgelegt, der die Kommission beim Erlass von Durchführungsrechtsakten und dem vorgesehenen Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt.

Artikel 20 und 21 verpflichten die Kommission, die Auswirkungen dieser Richtlinie zu überwachen und zu prüfen.

Artikel 22 befasst sich mit der Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie. Die vorgesehenen Daten sind mit den Daten identisch, die für die vorgeschlagene Verordnung zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte vorgesehen sind.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁵,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹⁶,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantiert Dienstleistungserbringern Niederlassungsfreiheit in Mitgliedstaaten und freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.
- (2) In der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ sind die allgemeinen Bestimmungen zur Erleichterung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit für Dienstleister und des freien Dienstleistungsverkehrs festgelegt. Die Richtlinie sieht unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungsverfahren vereinfachen und beispielsweise elektronische Verfahren über einheitliche Ansprechpartner anbieten, wodurch die bestehenden Verfahren sowie das Erfordernis beglaubigter Dokumente vereinfacht werden und ein System stillschweigender Zustimmung bestmöglich genutzt wird. Mit der Richtlinie wird zudem ein Rahmen festgelegt, der die Freiheit zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat fördert.

¹⁵ ABl. C vom, S. .

¹⁶ ABl. C vom, S. .

¹⁷ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

- (3) Richtlinie 2006/123/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, einheitliche Ansprechpartner einzurichten und stets informiert zu halten, die einem Dienstleister, der sich niederlassen oder Dienstleistungen erbringen möchte, alle relevanten Informationen über die zu erfüllenden Anforderungen und die im Hinblick auf sämtliche Formalitäten, Genehmigungen und Anmeldungen zu durchlaufenden elektronischen Verfahren zur Verfügung stellen kann. Jedoch bestehen für Dienstleistungserbringer bei der Einhaltung nationaler Verfahren auf dem Fernweg bis heute kostspielige informationsbezogene Herausforderungen und Schwierigkeiten wegen branchenbezogener Anforderungen. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten sollte grundsätzlich über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgen, eine IT-Plattform, die dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch und der gegenseitigen Amtshilfe im Rahmen besagter Richtlinie dient. Trotz der Tatsache, dass Behörden zuweilen Zweifel in Bezug auf die rechtmäßige Niederlassung eines Dienstleisters in einem anderen Mitgliedstaat haben, werden die im IMI zurzeit bereitgestellten Möglichkeiten zur Zusammenarbeit nicht voll ausgeschöpft. Die mit Genehmigungen und Anmeldungen verbundenen Formalitäten erfordern oftmals das Einreichen und das erhebliche Kosten verursachende Übersetzen von Papierdokumenten. Informationen zu diesen Hemmnissen sind entweder nicht online verfügbar oder spärlich, unvollständig, verstreut und in Bezug auf die besonderen Umstände eines grenzüberschreitend expandierenden Dienstleisters schwer zu interpretieren, da nationale Regelungen häufig nur auf rein inländische Sachverhalte abzielen. Für Dienstleister besteht oftmals die Gefahr, dass sie Informationen und Dokumente erneut einreichen müssen.
- (4) Es existieren weiterhin Anforderungen, die eine Erweiterung der Geschäftsaktivitäten von Dienstleistern innerhalb des Binnenmarkts aufwändig und unattraktiv machen, wie etwa mehrfache und uneinheitliche Genehmigungsregelungen bei verschiedenen Behörden, die, bezogen auf die Niederlassung, nicht zu einer gegenseitigen Anerkennung von zuvor in anderen Mitgliedstaaten erfüllten Bedingungen gelangen, oder, bezogen auf die vorübergehende Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen, unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Beschränkungen anwenden. Infolgedessen sehen sich Dienstleister bei der Aufnahme einer grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit mehrfachen und unverhältnismäßigen Befolgungskosten gegenüber.
- (5) Die grenzüberschreitenden Handels- und Investitionsaktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Unternehmens- und Baudienstleistungen sind besonders gering und weisen Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Integration von Dienstleistungsmärkten auf, was erhebliche negative Folgen für die übrige Wirtschaft mit sich bringt. Diese unterdurchschnittliche Leistung führt zu Situationen, in denen das Potenzial für mehr Wachstum und Beschäftigung im Binnenmarkt nicht voll ausgeschöpft wird.
- (6) Mit dieser Richtlinie sollen die Niederlassung und der freie Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt erleichtert und dabei die in Artikel 49 bzw. 56 AEUV sowie der Richtlinie 2006/123/EG verankerten allgemeinen Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit weiterentwickelt und umgesetzt werden. Sie sollte in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit und die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV und in Bezug auf die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Dienstleistungen auf Artikel 62 AEUV basieren.

- (7) Um die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten zu erleichtern, stützt sich diese Richtlinie auf die Richtlinie 2006/123/EG, die darin festgelegten Regelungen werden jedoch keineswegs abgeändert. Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist, verglichen mit dem in der Dienstleistungsrichtlinie festgelegten Anwendungsbereich, noch begrenzter. Sie zielt insbesondere auf die Bereiche Unternehmens- und Baudienstleistungen ab, wo grenzüberschreitende Aktivitäten noch immer auf viele Hindernisse stoßen. Darüber hinaus finden grenzüberschreitende Handels- und Investitionsaktivitäten auf dem Gebiet der Bau- und verschiedener Unternehmensdienstleistungen in geringem Umfang statt, und in beiden Bereichen war im Laufe der vergangenen zehn Jahre ein nur schwaches Produktivitätswachstum zu verzeichnen.
- (8) Alle Angelegenheiten, Aktivitäten und Bereiche, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, sollten aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen bleiben. Insbesondere berührt diese Richtlinie keine Angelegenheiten, Aktivitäten und Bereiche wie solche, die sich aus dem Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht ergeben, einschließlich jeglicher gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, was Arbeitsschutz und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung einschließt. Ebenso lässt diese Richtlinie die Sozialversicherungsgesetzgebung der Mitgliedstaaten unberührt. Diese Richtlinie gilt ferner unbeschadet jeglicher wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen sowie jeglicher Vorschriften über das anwendbare Recht oder die Zuständigkeit nach dem internationalen Privatrecht.
- (9) Aus Gründen der Kohärenz sollten mögliche Konflikte zwischen der vorliegenden Richtlinie und anderen EU-Rechtsakten, die bestimmte Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem bestimmten Bereich regeln, wie in Artikel 3 der Richtlinie 2006/123/EG im Falle von Konflikten zwischen dieser Richtlinie und derartigen Rechtsakten vorgesehen gelöst werden, indem diese anderen Rechtsakte Anwendung finden. Aufgrund dessen können die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Bestimmungen nicht zur Rechtfertigung von Regelungen zur vorherigen Genehmigung oder vorherigen Anmeldung oder von Niederlassungsanforderungen herangezogen werden, die durch andere EU-Rechtsakte zur Regelung bestimmter Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem bestimmten Bereich, wie etwa die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, verboten sind. Als weitere Folge davon bleiben die Pflichten, denen Dienstleister im Einklang mit der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ sowie gemäß der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ nachkommen sollten, von dieser Richtlinie unberührt.

¹⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

¹⁹ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

²⁰ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

- (10) Diese Richtlinie präzisiert die Bedingungen, unter denen die betreffenden Dienstleister von der durch die Verordnung ...[ESC Regulation]... eingeführten Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte profitieren können, welche Rolle dem Herkunfts- und dem Aufnahmemitgliedstaat dabei jeweils zukommen sollte und welche Maßnahmen des Herkunftsmitgliedstaats von einem Aufnahmemitgliedstaat anerkannt werden sollten. Die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte stellt für den Dienstleistungserbringer ein freiwilliges Instrument dar.
- (11) Diese Richtlinie beinhaltet zudem einen Rahmen für die Gültigkeit und die Gründe für die Aussetzung oder den Entzug einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte in der gesamten Europäischen Union. Wenn ein Dienstleister grenzüberschreitende Dienstleistungen, für welche er ursprünglich eine elektronische Karte beantragt hat, nicht mehr rechtmäßig erbringen kann, sollte ebendiese Karte dementsprechend gesperrt oder entzogen werden.
- (12) Der Hauptzweck der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte besteht darin, ein einheitliches und vereinfachtes Verfahren für Dienstleister einzuführen, die ihre Dienstleistungstätigkeit über Binnenmarktgrenzen hinweg ausweiten möchten. Die Karte stellt ein elektronisches Zertifikat dar, aus dem hervorgeht, dass ein Dienstleister in einem Mitgliedstaat (dem Herkunftsmitgliedstaat) rechtmäßig niedergelassen ist. Die Aufnahmemitgliedstaaten, in die ein Dienstleister expandieren möchte, sollten ihre nach nationalem Recht zur Kontrolle der Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten verabschiedeten Regelungen der Vorabgenehmigung oder Vorabnotifizierung in der Folge nicht auf Inhaber einer solchen Karte anwenden; dies wird bereits vor der Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte kontrolliert.
- (13) Das durch diese Richtlinie eingeführte Verfahren dient der Umsetzung der allgemeinen Regelungen und Grundsätze der Richtlinie 2006/123/EG im Kontext der grenzübergreifenden Niederlassung und vorübergehenden Erbringung bestimmter Dienstleistungen.
- (14) Bestimmte Anforderungen und damit verbundene Genehmigungen und Mitteilungen, die in der Richtlinie 2006/123/EG geregelt sind, sollten nicht Gegenstand von Kontrollen im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sein, da im Rahmen des einheitlichen Verfahrensablaufs für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ihrer Komplexität oder der Einbindung Dritter nicht angemessen Rechnung getragen werden kann. Dies betrifft Auswahlverfahren zur Erteilung zahlenmäßig begrenzter Genehmigungen sowie Kontrollen ortsspezifischer Gegebenheiten, ob in Bezug auf den Ort der tatsächlichen Leistungserbringung oder den Ort, an dem der Dienstleister seinen Geschäftsbetrieb einrichtet. Ebenso wenig kann eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte Auswahlverfahren zur Erfüllung öffentlicher Aufträge oder im Rahmen von Wettbewerben oder Konzessionen Rechnung tragen.
- (15) Genauso sollten Dienstleister, die bereits anderen horizontalen EU-Rechtsvorschriften unterliegen, von entsprechenden Kontrollen ausgenommen bleiben. Dies ist bei Anforderungen und Kontrollen der Fall, die sich auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates²¹ beziehen, auch wenn sie in sektorspezifischen Rechtsvorschriften erwähnt werden.

- (16) Ferner sollten die Anforderungen an Dienstleister, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, bestimmte Unternehmensinformationen im Einklang mit der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²² sowie der Richtlinie 89/666/EWG²³ des Rates offenzulegen, sowie jegliche durch innerstaatliche Regelungen erlassenen Bedingungen oder Kontrollen bezüglich der Eintragung von Zweigstellen von Unternehmen, die im Sinne des Gesellschaftsrechts in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sind, nicht unter ein die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte betreffendes Verfahren fallen, das dazu bestimmt ist, auf sektorspezifische Angelegenheiten im Rahmen der Richtlinie 2006/123/EG einzugehen.
- (17) Eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte bringt mehrere Vorteile mit sich. Sie dokumentiert die rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsmitgliedstaat. Solange eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte Gültigkeit hat, sollte sie in der gesamten EU einen gültigen Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung im Herkunftsmitgliedstaat für die durch diese Karte abgedeckten Dienstleistungen darstellen. Ein derartiger Nachweis sollte auch im nationalen Umfeld, über alle Ebenen und Einheiten der öffentlichen Verwaltung hinweg, anerkannt werden. Eine gültige Elektronische Europäische Dienstleistungskarte umfasst Informationen, die häufig in verschiedenen Zusammenhängen benötigt werden, wie beispielsweise während oder nach der Erbringung von Dienstleistungen anwendbare Kontrollen, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags, einem Wettbewerb oder einer Konzession, die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Eintragung von Zweigstellen im Sinne des Gesellschaftsrechts sowie die Registrierung eines Dienstleistungserbringers bei sozialen Pflichtversicherungen. Da diese Informationen in einer gültigen Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte bereits erfasst sind, sollten die Behörden der Mitgliedstaaten davon absehen, diese Informationen von Karteninhabern zu diesen sonstigen Zwecken anzufordern.
- (18) Darüber hinaus sollte es den Mitgliedstaaten nicht gestattet sein, Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte im Vorfeld einer Dienstleistungserbringung dienstleistungsbezogenen Genehmigungs- oder Anmeldeungsregelungen zu unterziehen. Nach Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat sollten die Mitgliedstaaten die zuvor im Zusammenhang mit der Ausstellung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte durchgeführten Kontrollen nicht wiederholen, auch nicht teilweise. Genehmigungs- oder Anmeldeungsregelungen, die sich zum Beispiel aus dem Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht ergeben, haben weiter Bestand, da derartige Angelegenheiten vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind. Ex-

²¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

²² Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

²³ Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 36).

post-Überprüfungen, -Inspektionen und -Untersuchungen, die von zuständigen Behörden eingeleitet werden, sollten jedoch nach wie vor zulässig sein, um die Leistungserbringung nach aktuellem EU-Recht zu kontrollieren. Wenn im Zuge solcher Kontrollen schwerwiegende Verstöße gegen die in einem Aufnahmemitgliedstaat geltenden Anforderungen festgestellt werden, könnte die Aussetzung oder der Entzug der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte die Folge sein.

- (19) Mit der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013²⁴ wurde ein Rechtsrahmen für den Europäischen Berufsausweis eingeführt, der berufstätigen Inhabern das Recht einräumen soll, denselben Beruf, für den sie sich zuvor in einem (Herkunfts-)Mitgliedstaat niedergelassen haben, in einem anderen (Aufnahme-)Mitgliedstaat auszuüben, entweder vorübergehend oder über eine Zweitniederlassung. Als ein Verfahren, das für eine Vielzahl von Dienstleistungen bestimmt ist und nicht auf Fragen im Zusammenhang mit Berufsqualifikationen eingeht, sollte die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte deshalb nicht für solche Dienstleistungen gelten, für die ein spezifischer Europäischer Berufsausweis eingeführt wurde, außer wenn sektorspezifische Anforderungen und entsprechende Kontrollen, die in keinerlei Zusammenhang mit der Anerkennung beruflicher Qualifikationen stehen, für Zweitniederlassungen eines bestimmten Berufs bestehen bleiben.
- (20) Um Maßnahmen und Entscheidungen innerhalb eines Mitgliedstaats zu bündeln und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden im Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat zu erleichtern, sollten Koordinierungsbehörden im Herkunftsmitgliedstaat und im Aufnahmemitgliedstaat letztendlich für die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte verantwortlich zeichnen und somit die Beiträge der verschiedenen zuständigen nationalen Behörden koordinieren sowie als Ansprechpartner für die jeweiligen Amtskollegen in anderen Mitgliedstaaten fungieren. Die Beantragung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sollte daher bei der Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats erfolgen.
- (21) Dienstleister können zwischen zwei Arten der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte wählen: einem einfacheren Verfahren für die vorübergehende Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten, bei dem im Wesentlichen die bisherige Niederlassung des Dienstleisters im Herkunftsmitgliedstaat kontrolliert wird und ein Aufnahmemitgliedstaat nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses befugt ist, die vorübergehende Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen abzulehnen, und einem komplexeren Verfahren, das die Kontrolle durch die Aufnahmemitgliedstaaten über eine in ihrem Hoheitsgebiet durch eine Zweitniederlassung in Form einer Zweigstelle, einer Agentur oder eines Büros ausgeübte zeitlich unbegrenzte Wirtschaftstätigkeit ermöglicht, um in einem vereinfachten Arbeitsablauf sicherzustellen, dass die gegenseitige Anerkennung ordnungsgemäß und zügig erfolgt.

²⁴ Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

- (22) Die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte steht Dienstleistern zur Verfügung, die sich zuvor in einem Mitgliedstaat niedergelassen haben. Während es Tochtergesellschaften von Unternehmen aus Drittländern möglich sein sollte, eine elektronische Karte zu beantragen, sollte dies im Einklang mit Artikel 48 AEUV, gemäß welchem die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr Unternehmen und Firmen vorbehalten ist, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren eingetragenen Sitz, ihre zentrale Verwaltung oder ihren Hauptgeschäftssitz innerhalb der Union haben, nicht für Zweigstellen, Agenturen oder Büros dieser Unternehmen gelten.
- (23) Die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte für Zweitniederlassungen sollte die Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat durch Zweigstellen, Agenturen, aber auch Büros jeglicher Art ermöglichen, die sich im entsprechenden Hoheitsgebiet befinden. Für die Zwecke der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sollte die Zweitniederlassung jedoch nicht die Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat durch Tochtergesellschaften der im Herkunftsmitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen umfassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine Tochtergesellschaft ein eigenständiges Rechtssubjekt darstellt, sind komplexere Kontrollen als diejenigen erforderlich, die bei der Erbringung von Dienstleistungen mithilfe einer Zweigstelle, einer Agentur oder eines Büros ohne eigene Rechtspersönlichkeit anfallen. Das für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte vorgesehene Verfahren ist nicht dazu geeignet, diese komplexen Kontrollen abzudecken.
- (24) Nach Eingang eines Antrags auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sollte ihn die Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ausfüllen und eine inhaltliche Prüfung vornehmen, um die rechtmäßige Niederlassung des Dienstleisters in seinem Herkunftsmitgliedstaat korrekt zu belegen und die jeweiligen Umstände so zu beschreiben, dass die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats in der Lage sind, eigene Kontrollen durchzuführen. Während eine Untätigkeit aufseiten des Antragstellers das Verfahren zum Erliegen bringen sollte, sollte eine Untätigkeit aufseiten der Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Inanspruchnahme gerichtlicher Rechtsbehelfe ermöglichen.
- (25) Um die einheitliche Umsetzung dieser Richtlinie in Bezug auf die technischen Aspekte der Handhabung und Bearbeitung von Anträgen auf Elektronische Europäische Dienstleistungskarten zu gewährleisten, sollten Durchführungsbefugnisse auf die Kommission übertragen werden. Die Ausübung dieser Befugnisse sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ erfolgen. Diese Durchführungsbestimmungen sollten die automatische Aufhebung eines Antrags auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte bedingen, wenn das jeweilige Verfahren wegen Untätigkeit aufseiten des Antragstellers für eine beträchtliche Zeitspanne unterbrochen wird.
- (26) Eine Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats sollte Klarheit schaffen in Bezug darauf, welche Anforderungen für einen ausländischen Dienstleistungserbringer gelten, wenn dieser bereits in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist. Die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats sollte sicherstellen, dass dem

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Dienstleister die Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat bekannt sind, einschließlich solcher, die gelten, sobald er die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte erhält. Für die Niederlassung, d. h. die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigstellen, Agenturen oder Büros, erfüllt die Darlegung der geltenden Anforderungen durch die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats einen anderen Zweck: Sie führt die Anforderungen auf, deren Einhaltung der ausländische Dienstleister nachweisen muss, bevor die elektronische Karte ausgestellt werden kann.

- (27) Falls ein Aufnahmemitgliedstaat eine umfassende und aktualisierte Informationsdatenbank bei seinem einheitlichen Ansprechpartner eingerichtet hat, kann die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats einfach die entsprechende Webseite nutzen, von der die Informationen im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte abgerufen werden können.

- (28) Das derzeitige Regelungsumfeld, im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG und sonstiger einschlägiger EU-Rechtsvorschriften, das die Rahmenbedingungen festlegt, die ein Dienstleister erfüllen muss, wenn er eine Dienstleistungstätigkeit in einem Aufnahmemitgliedstaat aufnimmt, sollte sich durch eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte nicht verändern. Folglich sollten Aufnahmemitgliedstaaten im Einklang mit aktuellem EU-Recht in der Lage sein, die Einhaltung der eigenen Anforderungen durch ausländische Dienstleister zu prüfen, bevor diesen die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet gestattet wird. Im Verfahren zur Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sollte deshalb der Kontrolle durch den Aufnahmemitgliedstaat eine angemessene Rolle zukommen, sowohl in Bezug auf die vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen als auch hinsichtlich der Niederlassung.

- (29) Angesichts der Tatsache, dass Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG im Allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen zulässt, sollte es Aufnahmemitgliedstaaten im Hinblick auf die Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen möglich sein, gegen die Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte durch den Herkunftsmitgliedstaat in solchen Fällen einen Einwand zu erheben, in denen aufgrund der Situation des Antragstellers echte und hinreichend schwere Gefährdungen öffentlicher Interessen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder dem Schutz der Umwelt in einer Weise zu befürchten sind, die im Rahmen von nach Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit anfallenden Anforderungen und Kontrollen nicht mehr angemessen und ausreichend bewältigt werden können. Dies sollte der Fall sein, wenn Vorabgenehmigungs- oder Vorabanmeldungsregelungen für die vorübergehende Erbringung der betreffenden Dienstleistungen bestehen, die unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit aus einem dieser vier zwingenden Gründe des nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG geschützten öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind, und wenn die vom Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat erfüllten Bedingungen nicht als mit denen gleichwertig angesehen werden können, die im Aufnahmemitgliedstaat für die Gewährung dieser Vorabgenehmigung erforderlich sind. Die Möglichkeiten und Vorrechte der Aufnahmemitgliedstaaten gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG finden im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte Anwendung.

- (30) Das IMI sollte der Kommission ermöglichen, auf Einwände aufmerksam zu werden, die von Aufnahmemitgliedstaaten vor dem Verfahren zur Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte im Zusammenhang mit Regelungen zur vorherigen Genehmigung oder vorherigen Anmeldung erhoben werden, die auch zuvor gemäß der Richtlinie[forthcoming Notification Directive]..... mitgeteilt worden sein sollten. Diese Informationen über die wirksame Anwendung der notifizierten Genehmigungsregelungen können von der Kommission zur Veranlassung von Durchsetzungsmaßnahmen oder zur Einleitung von Untersuchungen genutzt werden. Davon unberührt bleiben die Rechte der Antragsteller, bei den Kommissionsdienststellen eine Beschwerde einzureichen, der zufolge durch die betreffende Ablehnung möglicherweise gegen EU-Recht verstoßen wurde.
- (31) In Bezug auf die Niederlassung sollte es Aufnahmemitgliedstaaten erlaubt sein, Antragstellern, die eine elektronische Karte beantragen, ihre eigenen Anforderungen aufzuerlegen, die im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG und sonstigen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften nicht diskriminierend sein dürfen und aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein müssen. Berücksichtigt werden sollten sektorspezifische EU-Rechtsvorschriften für bestimmte unter diese Richtlinie fallende Dienstleistungen, wie beispielsweise Dienste von Reisebüros im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ und Leistungen im Zusammenhang mit dem Einbau energetischer Gebäudeelemente nach der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷, insofern als die Kontrollen nicht die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG betreffen.
- (32) Ein wesentlicher Bestandteil dieser Bewertung sollte die Gleichwertigkeit von Anforderungen eines Aufnahmemitgliedstaats und bereits vom Antragsteller erfüllten Anforderungen des Herkunftsmitgliedstaats sein. Um die Bewertung der Gleichwertigkeit von Anforderungen im Herkunfts- und im Aufnahmemitgliedstaat zu erleichtern, sollte der Antragsteller in Fällen, in denen die Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die beabsichtigte Verweigerung einer elektronischen Karte zu Niederlassungszwecken erklärt, erneut die Möglichkeit haben nachzuweisen, dass er die in der Vorabgenehmigung oder Vorabanmeldung dargelegten Voraussetzungen erfüllt, auf die sich die Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten bei der beabsichtigten Verweigerung der Karte stützen, auch mithilfe von Anforderungen, denen der Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat unterliegt und die als gleichwertig angesehen werden.
- (33) Die Aufnahmemitgliedstaaten sollten das Recht haben, vor der Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte vom Herkunftsmitgliedstaat Erklärungen oder zusätzliche Informationen anzufordern, die dafür wesentlich sind zu beurteilen, ob eine begründete und verhältnismäßige Notwendigkeit besteht, gegen die vorübergehende Dienstleistungserbringung durch den Antragsteller im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats einen Einwand zu erheben, oder – im Hinblick auf eine

²⁶ Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

²⁷ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S.1).

Niederlassung – wie viele der regulatorischen Bedenken aufseiten des Aufnahmemitgliedstaats angesichts der Einhaltung der im Herkunftsmitgliedstaat geltenden Anforderungen durch den Antragsteller bereits adäquat ausgeräumt worden sind. Im Laufe der Zeit dürften die Mitgliedstaaten ein besseres Verständnis des jeweiligen Regelungsrahmens in den von der elektronischen Karte abgedeckten Branchen erhalten, wodurch das gegenseitige Vertrauen gestärkt werden und sich somit die Prüfung zugunsten der Antragsteller beschleunigen sollte.

- (34) Um die Vorgehensweise für das Ersuchen um derartige Auskünfte festzulegen, sollte die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags im Hinblick auf die Spezifizierung des Verfahrensablaufs und seine Auswirkungen auf die entsprechenden Fristen zur Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte an die Kommission übertragen werden. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge der Vorarbeiten geeignete Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt und dass diese Konsultationen nach den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 erfolgen. Insbesondere erhalten das Europäische Parlament und der Rat zur Gewährleistung einer gleichberechtigten Beteiligung während der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sämtliche Dokumente zur selben Zeit wie die Experten der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben gezielt Zugang zu Sitzungen der sich mit der Vorbereitung delegierter Rechtsakte befassenden Expertengruppen der Kommission.
- (35) Der Aufnahmemitgliedstaat sollte bei der Beantragung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte nicht mehr kontrollieren, ob der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen ist. Ferner sollte er die Richtigkeit und Stichhaltigkeit der in einem Antrag erfassten Daten und Dokumente nicht infrage stellen, nachdem sie von der Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats überprüft worden sind. Umgekehrt sollte die Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats nicht auf der Grundlage der Einhaltung der Anforderungen des Aufnahmemitgliedstaats aufseiten des Dienstleisters prüfen, ob sie eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte für die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ausstellen kann, sondern sie sollte vielmehr ausschließlich beurteilen, ob der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausstellung in ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen rechtmäßig niedergelassen ist.
- (36) Gegen die entsprechenden Maßnahmen und Entscheidungen der in das Verfahren zur Ausstellung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte einbezogenen Koordinierungsbehörden, im Aufnahme- ebenso wie im Herkunftsmitgliedstaat, sollten gerichtliche Rechtsbehelfe nach einzelstaatlichem Recht vorgesehen sein. Dazu sollten auch geeignete Abhilfemaßnahmen gehören, wenn die Koordinierungsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat nicht gemäß dem Verfahren zur Ausstellung der Karte handelt.
- (37) Vor der Ausstellung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sollte es dem Aufnahmemitgliedstaat möglich sein, berechnete politische Bedenken anzuführen. Dennoch sollte im Interesse eines vereinfachten und zügigen Verfahrens der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung bei der Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte beachtet werden. Dabei handelt es sich um den im Rahmen der Richtlinie 2006/123/EG eingeführten allgemeinen

Grundsatz. Durch die Anzeige einer bevorstehenden stillschweigenden Zustimmung und die Verlängerung der maßgeblichen Fristen um zwei weitere Wochen sollte sichergestellt sein, dass der Aufnahmemitgliedstaat über die entsprechende Zeit und die angemessenen Mittel verfügt, um Anträge auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte zu prüfen. Das Fehlen von Informationen aus dem Aufnahmemitgliedstaat bezüglich der geltenden Anforderungen sollte die automatische Erteilung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte ebenfalls nicht beeinträchtigen.

- (38) Die Dienstleistungserbringer sollten keine Informationen und Unterlagen bereitstellen müssen, die sich bereits im Besitz anderer Behörden des Herkunftsmitgliedstaats befinden, unabhängig von Verwaltungsebenen oder -einheiten. Dies sollte auch der Fall sein, wenn die Verwaltung des Herkunftsmitgliedstaats dank der Vernetzung nationaler Register (z. B. Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister, wie in der Richtlinie 2009/101/EG vorgesehen, oder Insolvenzregister gemäß der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸) Informationen und Unterlagen aus anderen Mitgliedstaaten abrufen kann. In allen Fällen sollten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieser Richtlinie die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ [Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council³⁰] sowie nationale Rechtsvorschriften beachtet werden.
- (39) Ein Dienstleister sollte die Möglichkeit haben, eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte im Herkunftsmitgliedstaat zu beantragen und diesen Antrag vom Aufnahmemitgliedstaat im Hinblick auf die für die Dienstleistungserbringung über eine Zweigstelle im Hoheitsgebiet dieses Aufnahmemitgliedstaats geltenden Bedingungen prüfen zu lassen, bevor von diesem Antragsteller verlangt wird, einen Antrag auf Eintragung der zukünftigen Zweigstelle in ebendiesem Aufnahmemitgliedstaat zu stellen. Auf diese Weise wird der Antragsteller Gewissheit über die geltenden branchenspezifischen Bedingungen und letztlich darüber haben, dass er diese in einer für den Aufnahmemitgliedstaat zufriedenstellenden Weise erfüllt, bevor er Zeit und Mittel für die Beantragung der Eintragung einer Zweigstelle in diesem Aufnahmemitgliedstaat zu gesellschaftsrechtlichen Zwecken aufwendet. Gleichwohl wird der Antragsteller nationale Vorschriften zur gesellschaftsrechtlichen Eintragung von Zweigstellen einhalten müssen, um über eine solche Zweigstelle im Einklang mit der EU-Gesetzgebung Dienstleistungen zu erbringen.
- (40) Eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sollte die Erbringung von Dienstleistungen im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats ermöglichen. Sobald ein Dienstleister in einem Mitgliedstaat in Form einer Zweigstelle, einer Agentur oder eines Büros niedergelassen ist, sollte er grundsätzlich

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2016, S. 19).

²⁹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

³⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

keine weitere elektronische Karte beantragen müssen, um seine bereits durch die bestehende Karte abgedeckte Dienstleistungstätigkeit mithilfe von weiteren im Aufnahmemitgliedstaat befindlichen Zweigstellen, Agenturen bzw. Büros auszuweiten. Allerdings kann das Erfordernis von Genehmigungen für jede einzelne Zweigstelle oder Agentur oder jedes einzelne Büro, wie in der Richtlinie 2006/123/EG ausdrücklich vorgesehen, aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein. In diesem Fall sollten Dienstleister weiterhin die Wahl haben, das Geschäft im Inland durch die Einholung der erforderlichen Genehmigungen nach nationalem Recht oder die Beantragung weiterer Elektronischer Europäischer Dienstleistungskarten auszuweiten, gegebenenfalls für jede weitere Zweigstelle, Agentur oder Geschäftsstelle.

- (41) Diese Richtlinie sollte nicht die Kompetenzverteilung auf regionaler oder lokaler Ebene in den Mitgliedstaaten, einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung, beeinträchtigen. Ungeachtet dessen kann eine Verwaltungszusammenarbeit zwischen verschiedenen nationalen Behörden innerhalb festgesetzter Fristen notwendig sein, um den in der Richtlinie festgelegten Pflichten nachzukommen. Um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen und angesichts der dezentralisierten Struktur vieler Mitgliedstaaten, könnte das IMI zudem als Instrument für den effektiven Informationsaustausch und die gegenseitige Amtshilfe zwischen zuständigen Behörden innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats genutzt werden, ohne dass hierdurch andere von Mitgliedstaaten eingerichtete Lösungen Schaden nehmen würden.
- (42) Eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sollte für unbestimmte Zeit gültig sein, unbeschadet der, im Zusammenhang mit vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungen, bestehenden Auswirkungen fallspezifischer Ausnahmeregelungen gemäß der Richtlinie 2006/123/EG.
- (43) Eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sollte jedoch von der ausstellenden Koordinierungsbehörde ausgesetzt werden, wenn dem Dienstleister die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen vorübergehend verboten ist. Die Aussetzung sollte so lange andauern, wie das Verbot besteht. Eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sollte von der ausstellenden Koordinierungsbehörde entzogen werden, wenn die Bedingungen für ihre Ausstellung oder weitere Gültigkeit, als Beleg für die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung im Aufnahmemitgliedstaat, nicht mehr erfüllt sind. Wird in einer abschließenden Entscheidung festgestellt, dass ein Karteninhaber sich fälschlicherweise als Dienstleister ausgegeben hat und nach nationalem Recht des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats als Arbeitnehmer anzusehen ist, so sollten die betreffenden Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarten entzogen werden. Ebenso sollten sich Fälle, in denen betrügerische, unzutreffende oder falsche Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte angegeben bzw. verwendet wurden, auf die Gültigkeit der Karte auswirken.
- (44) Durch die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollte sichergestellt sein, dass die Bedingungen für die Gültigkeit einer zuvor ausgestellten Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte erfüllt sind. Um darüber hinaus zu gewährleisten, dass eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte zu keinem Zeitpunkt falsche Angaben zu den Umständen des

Karteninhabers enthält, sollten der Inhaber und die zuständigen Behörden verpflichtet sein, die Koordinierungsbehörde, die die Karte ausgestellt hat, von Änderungen der Umstände des Inhabers zu unterrichten, die Auswirkungen auf die Gültigkeit der Karte haben könnten.

- (45) In jedem Fall sollte die zuständige Koordinierungsbehörde vor dem Erlass einer Entscheidung über den Entzug oder die Aussetzung der elektronischen Karte den Karteninhaber befragen, und jede Entscheidung sollte nach geltendem nationalem Recht des Mitgliedstaats, der die Karte ausgestellt hat, ordnungsgemäß begründet und anfechtbar sein. Einstweilige Maßnahmen, mit denen angezeigt wird, dass ein Verfahren zur Aussetzung oder zum Entzug einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte anhängig ist, sollten erlaubt sein, wobei eine Verbindung zu Vorwarnungen, die im Rahmen der Richtlinie 2006/123/EG veranlasst wurden, angezeigt werden sollte.
- (46) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Richtlinie in Bezug auf die technischen Aspekte der Bearbeitung von Aussetzungen, Entzügen und Annullierungen Elektronischer Europäischer Dienstleistungskarten sicherzustellen, sollten die Durchführungsbefugnisse auf die Kommission übertragen werden. Die Ausübung dieser Befugnisse sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.
- (47) Die Anwendung dieser Richtlinie sollte zur Bestimmung ihres Einflusses auf die mit der grenzüberschreitenden Ausweitung der Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten, insbesondere was Dienstleister anbelangt, auf die Verbraucherwahrnehmung hinsichtlich Dienstleistern, insbesondere solchen im Besitz einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, sowie auf den Wettbewerb, die Preise und die Qualität der Dienstleistungen überwacht und beurteilt werden. Die Auswirkungen der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen sollten regelmäßig bewertet werden, vor allem um zu prüfen, ob die Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte für andere Dienstleistungstätigkeiten angebracht wäre. Diese Überwachung wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und sonstigen relevanten Akteuren erfolgen.
- (48) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten in Anbetracht der Komplexität und Uneinheitlichkeit der Vorgehensweisen bei der Kontrolle bestimmter Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr, aufgrund einer verbesserten Verwaltungszusammenarbeit innerhalb der Union, besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (49) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Insbesondere sollen mit dieser Richtlinie – durch die Festlegung des rechtlichen und operativen Rahmens für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sowie die Koordinierung einiger Anforderungen in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungserbringung für bestimmte Dienste – die Niederlassungsrechte und das Recht, Dienstleistungen in einem beliebigen

Mitgliedstaat zu erbringen, gefördert und Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verhindert werden; zudem soll im Einklang mit den Artikeln 15, 21 und 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein unparteiisches, faires und verhältnismäßig zügiges Verfahren sichergestellt und gleichzeitig die uneingeschränkte Achtung der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet werden, einschließlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ sowie der Richtlinie 95/46/EG [Regulation (EU) 2016/679]; außerdem soll dabei der in den Artikeln 8 bzw. 54 der Charta berücksichtigten Gefahr eines Rechtsmissbrauchs gebührend Rechnung getragen werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Gegenstand**

In dieser Richtlinie wird der rechtliche und operative Rahmen für die mit der Verordnung[ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte festgelegt.

Artikel 2 **Geltungsbereich**

1. Diese Richtlinie gilt für die im Anhang aufgeführten Dienstleistungen.
2. Diese Richtlinie berührt nicht die in Artikel 1 Absätze 2 bis 7 der Richtlinie 2006/123/EG aufgeführten Belange.

Sie findet keine Anwendung auf die in Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG aufgeführten Tätigkeiten und Bereiche.

3. Widersprechen die Bestimmungen dieser Richtlinie einer Bestimmung eines anderen Rechtsaktes der Union, der bestimmte Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen regelt, so hat die Bestimmung des anderen Rechtsaktes der Union Vorrang und findet auf die betreffenden Bereiche oder Berufe Anwendung.

Diese Richtlinie berührt nicht die Rechte der Arbeitnehmer, die Pflichten der Dienstleistungserbringer und die damit zusammenhängenden Kontrollen in den Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU.

³¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, an den ein Dienstleister den Antrag auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte gerichtet hat;
2. „Aufnahmemitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem ein Dienstleistungserbringer die Absicht erklärt hat, unter Nutzung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte Dienstleistungen zu erbringen;
3. „Anforderung“ eine Anforderung im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2006/123/EG;
4. „Koordinierungsbehörde“ eine Behörde, die gemäß Artikel 17 der Verordnung [ESC Regulation]..... benannt wurde;
5. „zuständige Behörde“ eine der folgenden Behörden unbeschadet Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 3:
 - a) eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 9 der Richtlinie 2006/123/EG;
 - b) eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG;
 - c) jede Behörde oder Stelle, die in einem Mitgliedstaat für ein zentrales, Handels- oder Unternehmensregister zuständig ist;
 - d) jede Steuerbehörde in einem Mitgliedstaat;
6. „öffentlicher Auftrag“ einen Auftrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³²;
7. „Wettbewerb“ einen Wettbewerb im Sinne von Artikel 2 Absatz 21 der Richtlinie 2014/24/EU;
8. „Konzession“ eine Konzession im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³³;
9. „Genehmigungsregelung“ eine Genehmigungsregelung im Sinne von Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2006/123/EG;
10. „Dienstleistung“ eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG;

³² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

³³ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

11. „Dienstleistungserbringer“ einen Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG;
12. „Niederlassungsmitgliedstaat“ einen Niederlassungsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2006/123/EG;
13. „Niederlassung“ die Niederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG;
14. „Meldesystem“ jedes Verfahren, in dessen Rahmen ein Dienstleistungserbringer verpflichtet ist, Schritte im Hinblick auf eine zuständige Behörde zu unternehmen und Informationen oder Unterlagen vorzulegen, die sich auf den Zugang zu einer Dienstleistungstätigkeit oder die Ausübung einer solchen beziehen, ohne dass diese Behörde eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung treffen muss.

KAPITEL II ELEKTRONISCHE EUROPÄISCHE DIENSTLEISTUNGSKARTE

Artikel 4

Elektronische Europäische Dienstleistungskarte als Nachweis der Niederlassung

Die Mitgliedstaaten akzeptieren eine gültige Elektronische Europäische Dienstleistungskarte als Nachweis dafür, dass ihr Inhaber im Hoheitsgebiet seines Herkunftsmitgliedstaates niedergelassen und in diesem Hoheitsgebiet berechtigt ist, die von der Karte abgedeckten Dienstleistungstätigkeiten zu erbringen.

Artikel 5

Auswirkungen einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte im Aufnahmemitgliedstaat

1. Ein Aufnahmemitgliedstaat darf dem Inhaber einer zuvor ausgestellten Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte für die vorübergehende Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen keine Regelung der vorherigen Genehmigung, keine Regelung der vorherigen Anmeldung oder kein Niederlassungserfordernis als Bedingung für diese Erbringung von Dienstleistungen in seinem Hoheitsgebiet auferlegen.
2. Ein Aufnahmemitgliedstaat darf dem Inhaber einer zuvor ausgestellten Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte keine Regelung der vorherigen Genehmigung oder der vorherigen Anmeldung als Bedingung für die Niederlassung in seinem Hoheitsgebiet in Form einer in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Zweigniederlassung, einer Agentur oder eines Büros auferlegen.
3. Ein Aufnahmemitgliedstaat muss davon absehen, den Inhabern einer zuvor ausgestellten Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte andere Anforderungen als die in den Absätzen 1 und 2 genannten aufzuerlegen, deren Einhaltung gemäß den Artikeln 11 bis 13 überprüft wurde oder als überprüft gilt.

4. Die Absätze 1, 2 und 3 berühren nicht:
 - i) Anforderungen, die den Dienstleistungserbringern im Zusammenhang mit Auswahlverfahren von Bewerbern für Genehmigungsregelungen, deren Zahl nach dem EU-Recht begrenzt ist, auferlegt werden;
 - ii) Anforderungen und andere Pflichten, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die den Dienstleistungserbringern im Zusammenhang mit Auswahlverfahren für Bewerber für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines öffentlichen Auftrags, eines Wettbewerbs oder einer Konzession auferlegt werden;
 - iii) Genehmigungsregelungen, Anmeldeverfahren oder Anforderungen im Hinblick auf Bedingungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Ort, wo die Dienstleistung erbracht wird oder dem Ort, an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist;
 - iv) Anforderungen in Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß Artikel 4 und 4f der Richtlinie 2005/36/EG;
 - v) Offenlegungspflichten gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/101/EG und Artikel 2 der Richtlinie 89/666/EWG oder durch nationale Regelungen über die Eintragung von Zweigniederlassungen von Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat nach dem Gesellschaftsrecht eingetragen sind, aufgestellte Pflichten, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen.
5. Die Absätze 1, 2 und 3 berühren nicht die dem Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte auferlegten Berichtspflichten oder die Durchführung von Überprüfungen, Inspektionen oder Untersuchungen seitens der zuständigen Behörden während der Erbringung der Dienstleistung gemäß dem EU-Recht.

Artikel 6

Verwendung von Informationen aus der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte

Im Zusammenhang mit Verfahren oder Formalitäten, die einem Dienstleistungserbringer in ihrem Hoheitsgebiet auferlegt sind, und entsprechend den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG [, Regulation (EU) 2016/679] und den nationalen Rechtsvorschriften, dürfen die Behörden in den Mitgliedstaaten nicht verlangen, dass der Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte Informationen vorlegt, die bereits in der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte enthalten sind, darunter:

- i) Angaben zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags, zu einem Wettbewerb oder einer Konzession;
- ii) Angaben zur Gründung von Tochtergesellschaften oder zur Eintragung von Zweigniederlassungen nach dem Gesellschaftsrecht;
- iii) Anmeldung bei obligatorischen Sozialversicherungssystemen.

Artikel 7

Gültigkeit einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte

1. Eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte für die vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die unter diese Karte fallen, gilt im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats.

Eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte für die Niederlassung ist gültig für die Ausübung der von dieser Karte abgedeckten Dienstleistungstätigkeiten im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats durch ein(e) oder mehrere im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gelegene Zweigstellen, Agenturen oder Büros, außer wenn eine Genehmigung für jede zusätzliche Zweigstelle, Agentur oder Büro gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2006/123/EG gerechtfertigt ist.

Dies berührt nicht die Pflicht des Inhabers einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, die durch nationale Vorschriften über die Eintragung einer Zweigstelle nach dem Gesellschaftsrecht auferlegten Pflichten, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen zu befolgen, um Dienstleistungen über eine solche Zweigstelle zu erbringen.

2. Eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ist unbeschränkt gültig, sofern sie nicht gemäß den Artikeln 15 bis 17 ausgesetzt, entzogen oder annulliert wird.

Dies berührt nicht die gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2006/123/EG eingeführten Maßnahmen.

KAPITEL III REGELUNG FÜR DIE ELEKTRONISCHE EUROPÄISCHE DIENSTLEISTUNGSKARTE

Artikel 8

Antrag auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dienstleistungserbringer, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates niedergelassen sind, berechtigt sind, bei der Koordinierungsbehörde dieses Mitgliedstaates einen Antrag auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte zu stellen.

Der Antrag besteht aus den Bestandteilen und Belegen, die gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung[ESC Regulation]..... vorgeschrieben sind.

Artikel 9

Voraussetzungen

1. Erbringer von Dienstleistungstätigkeiten, für die gemäß der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen eingeführt wurde, kommen für eine Elektronische

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Europäische Dienstleistungskarte für die vorübergehende Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen nicht in Betracht.

2. Erbringer von Dienstleistungstätigkeiten, für die gemäß der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung eingeführt wurde, kommen für eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte für die Niederlassung nicht in Betracht. Diese Dienstleistungserbringer kommen für eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte in Bezug auf die in Artikel 4a Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Anforderungen und Bestimmungen in Betracht.

Artikel 10

Recht der Mitgliedstaaten, sich auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses zu berufen

Bei der Prüfung von Anträgen auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte können sich die Mitgliedstaaten das Recht vorbehalten, sich auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses zu berufen, die gemäß der Richtlinie 2006/123/EG, insbesondere Artikel 16, oder anderen EU-Rechtsakten anerkannt sind.

Artikel 11

Bewertung des Antrags durch den Herkunftsmitgliedstaat

1. Die Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats muss innerhalb einer Woche nach Erhalt eines Antrags auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte:
 - a) den Antrag prüfen;
 - b) die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben prüfen;
 - c) prüfen, ob Elektronische Europäische Dienstleistungskarten, die in Bezug auf andere Herkunftsmitgliedstaaten für denselben Erbringer und dieselbe Dienstleistungstätigkeit ausgestellt wurden, entzogen oder annulliert wurden, oder ob die Annullierung beantragt wurde, um die Ersetzung dieser Karten durch die beantragte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte zu ermöglichen;
 - d) gegebenenfalls den Inhalt und die Gültigkeit der Begleitunterlagen prüfen, die die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die Dienstleistungserbringung nachweisen, denen der Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat unterliegt;
 - e) erforderlichenfalls den Antragsteller zur Ergänzung des Antrags auffordern;
 - f) das Antragsformular mit den gemäß Artikel 14 Absatz 2 erhaltenen Informationen ergänzen;
 - g) gegebenenfalls die gemäß Artikel 14 Absatz 2 erhaltenen erforderlichen Unterlagen auf die elektronische Plattform hochladen, auf der das Standardformular für den Antrag zur Verfügung gestellt wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wenn die Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats den Antragsteller zur Ergänzung der Angaben auffordert, so wird die Frist ausgesetzt, bis diese Informationen vorgelegt werden.

2. Die Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt nach Abschluss der in Absatz 1 genannten Aufgaben den Antrag unverzüglich an die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats und teilt dies dem Antragsteller mit.
3. Gegen die Entscheidungen und Maßnahmen der Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, die dem Antragsteller über die elektronische Plattform, auf der das Standardantragsformular zur Verfügung gestellt wird, mitgeteilt werden, oder falls innerhalb der Frist keine Entscheidung oder Maßnahme festgelegt wird, können nach dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats Rechtsmittel eingelegt werden.
4. Die Kommission erlässt technische Vorschriften für die Handhabung und Bearbeitung des Antrags in Form von Durchführungsrechtsakten. Diese Vorschriften enthalten Fristen für die Hinfälligkeit des Antrags aufgrund der Untätigkeit des Antragstellers.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 12

Bewertung des Antrags auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte für die vorübergehende Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen durch den Aufnahmemitgliedstaat

1. Die Koordinierungsbehörde prüft den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach seinem Eingang und unterrichtet den Antragsteller und den Herkunftsmitgliedstaat über etwaige Anforderungen, die für die grenzübergreifende Erbringung nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats gelten, mit Ausnahme der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Anforderungen. Im Einklang mit den in Artikel 10 genannten Rechten der Mitgliedstaaten kann die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb derselben Frist entscheiden, der Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte durch die Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats zu widersprechen, wenn sie nachweist, dass die Anwendung einer Regelung der vorherigen Genehmigung, der vorherigen Anmeldung oder von Anforderungen auf den Antragsteller durch einen der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG gerechtfertigt oder in Übereinstimmung mit anderen EU-Rechtsakten zulässig ist.

Der Aufnahmemitgliedstaat trägt bei dieser Bewertung den Anforderungen gebührend Rechnung, die der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat bereits erfüllt. Zum Zwecke dieser Bewertung und innerhalb der oben genannten Frist darf die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats noch nicht im Antrag enthaltene erforderliche Klarstellungen oder notwendige zusätzliche Informationen vom Herkunftsmitgliedstaat oder vom Antragsteller verlangen. In diesem Fall wird die in diesem Absatz genannte Frist ausgesetzt, bis die verlangten erforderlichen

Klarstellungen oder notwendigen zusätzlichen Informationen vorgelegt werden. Das Verfahren für die Anforderung von Klarstellungen oder zusätzlichen Informationen wird im Wege der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte festgelegt.

Ein Einwand gegen die Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte darf nicht auf der Nichteinhaltung einer der in Artikel 5 Absatz 5 genannten Anforderungen beruhen. Die Kommission hat über IMI Zugang zu der Entscheidung der Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats, Einwand zu erheben.

2. Reagiert die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, so wird diese Frist automatisch um zwei weitere Wochen verlängert und die elektronische Plattform, über die der Antrag auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte gestellt wurde, übermittelt einen Warnhinweis an die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats, aus dem hervorgeht, dass das Ausbleiben einer Reaktion bedeutet, dass keine Einwände gegen die Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte an den Antragsteller bestehen, wobei die in Artikel 10 genannten Rechte der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.
3. Wenn der Aufnahmemitgliedstaat keinen Einwand gemäß Absatz 1 erhebt, stellt die Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte nach Ablauf der aus der Anwendung von Absatz 2 hervorgehenden verlängerten Frist unverzüglich aus. Wird kein Einwand gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 erhoben und trifft die Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats bis zum Ablauf der aus der Anwendung von Absatz 2 hervorgehenden verlängerten Frist keine Entscheidung, so gilt die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte als vom Herkunftsmitgliedstaat unter den dem Aufnahmemitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 2 mitgeteilten Bedingungen als ausgestellt.

Nach Eingang der Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats, einen Einwand gemäß Absatz 1 zu erheben, weist der Herkunftsmitgliedstaat den Antrag auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte unverzüglich zurück.

4. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 18 zu erlassen, um die Verfahren festzulegen, nach denen die Koordinierungsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats Klarstellungen oder zusätzliche Informationen von Herkunftsmitgliedstaat oder dem Antragsteller anfordern und um erforderlichenfalls die in Absatz 1 festgelegten Fristen zu ändern.
5. Gegen die Entscheidungen und Maßnahmen der Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, die dem Antragsteller über die elektronische Plattform, auf der das Standardantragsformular zur Verfügung gestellt wird, mitgeteilt werden, können nach dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats Rechtsmittel eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung der Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, einen Einwand gegen die Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte zu erheben, die dem Antragsteller über die elektronische Plattform, auf der das Standardantragsformular zur Verfügung gestellt wird,

mitgeteilt wird, können nach dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats Rechtsmittel eingelegt werden.

6. Die Kommission erlässt technische Vorschriften für die Handhabung und Bearbeitung des Antrags gemäß den Absätzen 1 und 2 in Form von Durchführungsrechtsakten. Diese Vorschriften enthalten Fristen für die Hinfälligkeit des Antrags aufgrund der Untätigkeit des Antragstellers.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 13

Bewertung des Antrags auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte für die Niederlassung durch den Aufnahmemitgliedstaat

1. Im Rahmen eines Verfahrens für die Erteilung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte für die Niederlassung in Form einer Zweigstelle, einer Agentur oder eines Büros stellt die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags fest, welche Regelung der vorherigen Genehmigung oder der vorherigen Anmeldung gemäß Artikel 5 Absatz 2 gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem EU-Recht für eine solche Niederlassung gilt. Wurde das Vorhandensein einer solchen Regelung der vorherigen Genehmigung oder der vorherigen Anmeldung festgestellt, so stellt der Aufnahmemitgliedstaat auch fest, welche Bedingungen der Antragsteller erfüllen muss, mit Ausnahme der in Artikel 5 Absatz 5 genannten Bedingungen. Der Aufnahmemitgliedstaat gibt an, warum die Anwendung einer solchen Regelung der vorherigen Genehmigung oder der vorherigen Anmeldung in Bezug auf die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses erforderlich und verhältnismäßig ist.

Der Aufnahmemitgliedstaat informiert den Antragsteller und die Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich über die fragliche Regelung der vorherigen Genehmigung oder der vorherigen Anmeldung, die Bedingungen, die der Antragsteller erfüllen muss und deren Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

2. Reagiert die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, so wird diese Frist automatisch um zwei weitere Wochen verlängert und die elektronische Plattform, über die der Antrag auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte gestellt wurde, übermittelt einen Warnhinweis an die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats, aus dem hervorgeht, dass bei Ausbleiben einer Reaktion dem Antragsteller eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ausgestellt wird, wobei die in Artikel 10 genannten Rechte der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.
3. Nach Eingang der Reaktion der Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats auf den Antrag erhält der Antragsteller die Erlaubnis, Nachweise für die Einhaltung der von der Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz 1 festgelegten Bedingungen vorzulegen.

Der Antragsteller legt dar, welche spezifischen Bedingungen durch die vorherige Einhaltung von gleichwertigen Anforderungen im Herkunftsmitgliedstaat erfüllt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats dem Antragsteller beim Nachweis der Einhaltung der Bedingungen des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 14 behilflich ist.

4. Die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats bewertet innerhalb einer Woche nach Erhalt des Nachweises der Einhaltung der gemäß Absatz 1 festgelegten Bedingungen, ob sie die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ausstellt oder den Antrag auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ablehnt.

Falls die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats beschließt, die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte auszustellen, so muss sie dies unverzüglich tun.

Alternativ kann die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats den Antragsteller und die Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über ihre Absicht informieren, den Antrag abzulehnen; in diesem Fall hat der Antragsteller eine Woche Zeit zur Stellungnahme.

Nach Eingang der Stellungnahme des Antragstellers oder, falls keine Stellungnahmen abgegeben wurden, nach Ablauf der Frist für die Vorlage dieser Stellungnahmen, entscheidet die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb einer Woche, ob sie die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ausstellt oder den Antrag auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ablehnt.

5. Die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats darf noch nicht im Antrag enthaltene erforderliche Klarstellungen oder notwendige zusätzliche Informationen vom Herkunftsmitgliedstaat oder vom Antragsteller anfordern. In diesem Fall werden die Fristen nach den Absätzen 1 und 4 ausgesetzt, bis die verlangten erforderlichen Klarstellungen oder notwendigen zusätzlichen Informationen vorgelegt werden.

Klarstellungen und zusätzliche Informationen werden entsprechend dem Verfahren gemäß Absatz 7 angefordert.

6. Falls der Aufnahmemitgliedstaat nach Ablauf der Zeiträume für seine Reaktion gemäß den Absätzen 2 und 4 nicht die Einhaltung einer Bedingung gemäß Absatz 1 verlangt oder nicht die Entscheidung trifft, die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte gemäß Absatz 4 auszustellen, gilt die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte als vom Aufnahmemitgliedstaat ausgestellt, und zwar unter den dem Aufnahmemitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 2 mitgeteilten Voraussetzungen.
7. Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 zu erlassen, um das Verfahren festzulegen, nach dem die Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats Klarstellungen oder zusätzliche Informationen vom Herkunftsmitgliedstaat gemäß Absatz 5 verlangen und erforderlichenfalls die in den Absätzen 1 und 4 genannten Fristen ändern kann.

8. Gegen die Entscheidungen und Maßnahmen der Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, die dem Antragsteller über die elektronische Plattform, auf der das Standardantragsformular zur Verfügung gestellt wird, übermittelt werden, können nach dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats Rechtsmittel eingelegt werden.

Gegen die Entscheidungen der Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, die Erfüllung der Bedingungen gemäß Absatz 1 zu verlangen und ihre Entscheidung über die Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, die dem Antragsteller über die elektronische Plattform, auf der das Standardantragsformular zur Verfügung gestellt wird, übermittelt werden, können nach dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats Rechtsmittel eingelegt werden.

9. Die Mitgliedstaaten dürfen nicht als Voraussetzung für die Bewertung des Antrags auf Erteilung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte verlangen, dass ein Antrag auf die Eintragung einer Zweigstelle nach dem Gesellschaftsrecht gestellt wird.

Dies berührt nicht die Pflicht des Inhabers einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, die auferlegten nationalen Pflichten, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen hinsichtlich der Eintragung einer Zweigstelle nach dem Gesellschaftsrecht einzuhalten, um nach dem EU-Recht Dienstleistungen über eine solche Zweigstelle zu erbringen.

10. Die Kommission erlässt technische Vorschriften für die Handhabung und Bearbeitung des Antrags gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4 in Form von Durchführungsrechtsakten. Diese Vorschriften enthalten Fristen für die Hinfälligkeit des Antrags aufgrund der Untätigkeit des Antragstellers.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 14

Grundsatz der einmaligen Erfassung im Herkunftsmitgliedstaat

1. Die Koordinierungsbehörden im Herkunftsmitgliedstaat dürfen von den Dienstleistungserbringern bei der Beantragung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte nicht verlangen, dass sie Informationen und Unterlagen vorlegen, die diesen Behörden gemäß Absatz 2 dieses Artikels oder Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung[ESC Regulation]..... zur Verfügung stehen oder dass sie, im Zusammenhang mit einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte für die Niederlassung, die Einhaltung der von der Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 13 Absatz 1 festgelegten Bedingungen nachweisen.
2. Die Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats erlangt die für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlichen Informationen und Unterlagen, die anderen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung stehen oder von diesen Behörden stammen, entsprechend den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten

gemäß der Richtlinie 95/46/EG, der Verordnung (EU) 2016/679 und der nationalen Rechtsvorschriften.

Artikel 15

Aussetzung oder Entzug einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte in Bezug auf einen Aufnahmemitgliedstaat

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Koordinierungsbehörde, die eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ausgestellt hat, deren Gültigkeit aussetzt oder diese entzieht, falls eine Entscheidung gemäß dem EU-Recht zur Festlegung eines vorübergehenden bzw. dauerhaften Verbots der Erbringung der betreffenden Dienstleistungstätigkeit durch den Inhaber der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte im Aufnahmemitgliedstaat vorliegt.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Koordinierungsbehörden, die eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ausgestellt haben, diese entziehen, falls der Karteninhaber:
 - i) im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ausstellung der Karte Informationen oder Unterlagen benutzt hat, die durch eine endgültige Entscheidung entweder des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats, gegen die keine Rechtsmittel nach dem geltenden nationalen Recht eingelegt wurden, als betrügerisch, ungenau oder gefälscht nachgewiesen wurden;
 - ii) einer endgültigen Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2014/67/EU unterliegt, gegen die keine Rechtsmittel eingelegt wurden, nämlich dass er den Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ für einen Arbeitnehmer und nicht für einen Selbstständigen hält;
 - iii) eine oder mehrere der für die vorübergehende grenzübergreifende Erbringung geltenden Bedingung(en) gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 nicht erfüllt, deren Einhaltung nach dem nationalen Recht des Aufnahmemitgliedstaats für die weitere rechtmäßige Erbringung der betreffenden Dienstleistungen in seinem Hoheitsgebiet wesentlich sind;
 - iv) eine oder mehrere der im Rahmen einer Regelung für die vorherige Genehmigung oder die vorherige Anmeldung für die Niederlassung geltenden Bedingung(en) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 nicht erfüllt, deren Einhaltung nach dem nationalen Recht des Aufnahmemitgliedstaats für die weitere rechtmäßige Erbringung der betreffenden Dienstleistungen in seinem Hoheitsgebiet wesentlich sind.

³⁴

Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

Aussetzung und Entzug aller Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarten eines Dienstleistungserbringers für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer Entscheidung gemäß dem EU-Recht zur Festlegung eines vorübergehenden oder dauerhaften Verbots der Erbringung der Dienstleistungstätigkeiten durch den Inhaber der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte im Herkunftsmitgliedstaat die Koordinierungsbehörden, die eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ausgestellt haben, die Gültigkeit aller für denselben Dienstleistungserbringer und dieselben Dienstleistungstätigkeiten ausgestellten Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarten aussetzen bzw. diese Karten entziehen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer Entscheidung zur Festlegung eines vorübergehenden oder dauerhaften Verbots der Erbringung der Dienstleistungstätigkeiten durch den Inhaber der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte im Aufnahmemitgliedstaat die Koordinierungsbehörden, die eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ausgestellt haben, die Gültigkeit aller für denselben Dienstleistungserbringer und dieselbe Dienstleistungstätigkeit ausgestellten Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarten aussetzen bzw. diese Karten entziehen, sofern das nationale Recht des Herkunftsmitgliedstaats in Übereinstimmung mit dem EU-Recht die Aussetzung oder Beendigung von Dienstleistungstätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet aufgrund des fraglichen vorübergehenden bzw. dauerhaften Verbots im Aufnahmemitgliedstaat vorsieht.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Koordinierungsbehörden, die eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ausgestellt haben, alle für denselben Dienstleistungserbringer und dieselben Dienstleistungstätigkeiten ausgestellten Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarten entziehen, sofern dieser Dienstleistungserbringer:
 - i) endgültig aufhört, die betreffenden Dienstleistungen im Herkunftsmitgliedstaat zu erbringen;
 - ii) abgewickelt und aufgelöst wird;
 - iii) sein für die Ausstellung der betreffenden Karten relevantes Zentrum der Tätigkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verlegt;
 - iv) sein für die Ausstellung der betreffenden Karten relevantes Zentrum der Tätigkeiten in ein Drittland verlegt;
 - v) einer endgültigen Entscheidung des Herkunftsmitgliedstaats unterliegt, gegen die nach nationalem Recht keine Rechtsmittel eingelegt wurden und der zufolge dieser den Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte für einen Arbeitnehmer und nicht für einen Selbstständigen hält;
 - vi) aus anderen Gründen nicht mehr im Herkunftsmitgliedstaat ansässig ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 17

Verfahren für die Aussetzung, den Entzug, die Aktualisierung und die Annullierung Elektronischer Europäischer Dienstleistungskarten

1. Stellt ein Mitgliedstaat einen Grund fest, der zur Aussetzung oder dem Entzug einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte gemäß Artikel 15 oder Artikel 16 führt und in seinem Hoheitsgebiet auftritt, so unterrichtet er den Inhaber der betreffenden Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte über das IMI über die Gründe und gibt ihm Gelegenheit zur Anhörung.

Dies berührt nicht den Warnhinweis gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2006/123/EG.

2. Sobald ein Mitgliedstaat zu dem Schluss kommt, dass die Gültigkeit einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte ausgesetzt oder diese entzogen werden muss, tut er dies unverzüglich, sofern seine Koordinierungsbehörde die Ausstellungsbehörde der fraglichen Karte ist, oder teilt der ausstellenden Koordinierungsbehörde unverzüglich seinen Schluss mit, dass die betreffende Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ausgesetzt oder entzogen werden muss.

Die ausstellende Koordinierungsbehörde, die die Mitteilung einer Schlussfolgerung bezüglich der Notwendigkeit, die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte aufzuheben oder zu entziehen, von einem anderen Mitgliedstaat erhält, hebt die Gültigkeit der betreffenden Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte unverzüglich auf bzw. entzieht sie.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ausstellende Koordinierungsbehörde die ausgesetzte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte unverzüglich wieder in Kraft setzt, sobald die Bedingungen, die zur Aussetzung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte führten, nicht mehr zutreffen.

3. Die Entscheidung über die Aussetzung oder den Entzug einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, die dem Antragsteller über die elektronische Plattform, auf der das Standardantragsformular zur Verfügung gestellt wird, übermittelt wird, muss ausreichend begründet sein und gegen sie müssen nach dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats Rechtsmittel eingelegt werden können.

Gegen das Fehlen einer Entscheidung, eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte, deren Gültigkeit ausgesetzt wurde, gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 wieder in Kraft zu setzen, können nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats Rechtsmittel eingelegt werden.

Dieser Absatz bleibt von Absatz 2 Unterabsatz 2 unberührt.

4. Die Mitgliedstaaten verpflichten den Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, die Koordinierungsbehörde, die seine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ausgestellt hat, über Folgendes zu informieren:
 - a) Entscheidungen zur Beschränkung oder zum Verbot – auch vorübergehend – der Erbringung der unter die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte fallenden Dienstleistungstätigkeiten durch den Inhaber dieser Karte im Herkunfts- oder im Aufnahmemitgliedstaat;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) die dauerhafte Einstellung der unter die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte fallenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats;
 - c) die Abwicklung und Auflösung des Inhabers der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte oder die Verlagerung seines Zentrums der Tätigkeiten innerhalb der Europäischen Union oder in ein Drittland;
 - d) endgültige Entscheidungen, gegen die keine Rechtsmittel nach nationalem Recht eingelegt wurden, des Herkunftsmitgliedstaats oder – gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2014/67/EU – des Aufnahmemitgliedstaats, denen zufolge der Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte als Arbeitnehmer und nicht als Selbstständiger betrachtet wird;
 - e) jede bedeutende Änderung hinsichtlich der Anforderungen, denen der Inhaber der Karte in seinem Herkunftsmitgliedstaat unterliegt, sofern diese Information über die Einhaltung dieser Anforderungen dem Aufnahmemitgliedstaat zusammen mit dem Kartenantrag übermittelt worden war;
 - f) Änderungen der tatsächlichen Situation oder andere Informationen über den Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, die sich in ihrem Inhalt widerspiegeln.
5. Die Koordinierungsbehörden tauschen auf eigene Initiative Informationen aus und unterstützen die anderen Koordinierungsbehörden in Bezug auf Ereignisse, von denen sie Kenntnis erhalten haben und die zu einer Aussetzung oder einem Entzug der betreffenden Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte oder dem Erfordernis, deren Inhalt auf andere Art zu aktualisieren, führen können.
- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die von ihnen gemäß Artikel 17 der Verordnung ...[ESC Regulation]... benannte Koordinierungsbehörde über die in Absatz 4 aufgeführten Ereignisse, von denen sie Kenntnis erhalten haben, informieren.
- In Bezug auf Absatz 4 Buchstabe d gilt dieser Absatz auch für die zuständigen Behörden gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU.
- Dieser Absatz gilt unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 der Richtlinie 2009/101/EG und von Artikel 2 der Richtlinie 89/666/EWG.
6. Der Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte kann die Koordinierungsbehörde jederzeit um Annullierung seiner zuvor ausgestellten Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte ersuchen.
7. Die Kommission erlässt technische Vorschriften für die Bearbeitung der Aussetzung, des Entzugs, der Aktualisierung und der Annullierung Elektronischer Europäischer Dienstleistungskarten in Form von Durchführungsrechtsakten, darunter auch Bestimmungen über die Einführung und den Widerruf von Warnmeldungen über die mögliche Aussetzung und den Entzug und über die Verknüpfung zwischen diesen Verfahren und dem Vorwarnungsmechanismus gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2006/123/EG sowie der Verknüpfung zwischen einer gültigen Elektronischen

Europäischen Dienstleistungskarte und dem Verfahren für Ausnahmen im Einzelfall gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2006/123/EG.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18 **Ausübung übertragener Befugnisse**

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 7 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [...] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 19 **Ausschussverfahren**

1. Die Kommission wird von dem in Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG genannten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 20 **Überwachung der Umsetzung**

Die Kommission legt zusammen mit den Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern Überwachungsregelungen fest, um die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie zu überwachen, insbesondere die Auswirkungen auf die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit in allen Mitgliedstaaten für die abgedeckten Dienstleistungstätigkeiten, nämlich durch Verringerung der Kosten für die Dienstleistungserbringer, größere Transparenz in Bezug auf Dienstleistungserbringer, die über die Grenzen hinweg expandieren und den Wettbewerb verstärken und die Auswirkungen auf Preise und Qualität der betreffenden Dienstleistungen unter Berücksichtigung relevanter Indikatoren.

Artikel 21 **Überprüfungsklausel**

Bis zum [24 Monate nach dem Datum für die Umsetzung dieser Richtlinie] führt die Kommission eine Bewertung der Zweckmäßigkeit zusätzlicher Maßnahmen zur Koordinierung von Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen, für die eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte eingeführt wurde, durch.

Bis zum [36 Monate nach dem Datum für die Umsetzung dieser Richtlinie] und spätestens alle fünf Jahre danach führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Ergebnisse vor. In dem Bericht wird die Notwendigkeit geprüft, die Verfahren für die Ausstellung, Aktualisierung, Aussetzung oder den Entzug einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte zu ändern, unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen bei den elektronischen Behördendiensten, und er wird in den Bericht über die Bewertung der Ergebnisse der Verordnung ...[ESC Regulation]... gemäß deren Artikel 19 aufgenommen.

Artikel 22 **Umsetzung**

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung[ESC Regulation].....] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 23
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [zwanzigsten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 24
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Januar 2017
(OR. de)

5284/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0403 (COD)

COMPET 24
MI 34
ETS 5
DIGIT 8
SOC 18
EMPL 14
CONSOM 13
CODEC 38
IA 9

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Januar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 824 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 824 final.

Anl.: COM(2016) 824 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.1.2017
COM(2016) 824 final

2016/0403 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und
entsprechender Verwaltungserleichterungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2016) 439 final}

{SWD(2016) 442 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Da rund 70 % des BIP und der Beschäftigung in der EU auf den Dienstleistungssektor entfallen, ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Dienstleistungsmärkte für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum in der EU von zentraler Bedeutung. Mit der im Jahr 2006 verabschiedeten Dienstleistungsrichtlinie wurden allgemeine Bestimmungen festgelegt, die die Niederlassung von Dienstleistern erleichtern und ihre Fähigkeit, im Binnenmarkt grenzübergreifende Dienstleistungen anzubieten, steigern. Die Richtlinie stieß eine Reihe von Reformen in den EU-Mitgliedstaaten an und führte im Laufe von zehn Jahren zu einem Anstieg von schätzungsweise 0,9 % des BIP der EU.

Dennoch besteht weiterhin ein großes Potenzial für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, das es noch auszuschöpfen gilt. Eine schnellere Produktivitätssteigerung und ein effizienterer Einsatz von Ressourcen käme den EU-Dienstleistungsmärkten zugute. Der grenzüberschreitende Dienstleistungshandel und die grenzübergreifenden Investitionen in Dienstleistungen bewegen sich weiter auf niedrigem Niveau. Der Abbau der einer Steigerung der grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich Dienstleistungen noch entgegenstehenden Hindernisse wird zu einer Stärkung des Wettbewerbs beitragen und zu mehr Auswahlmöglichkeiten und besseren Preisen für Verbraucher sowie einer verstärkten Innovationstätigkeit führen. Mit der Überwindung dieser Hemmnisse unter den bereits durch die Dienstleistungsrichtlinie geschaffenen Rahmenbedingungen könnte das BIP der EU um weitere 1,7 % gesteigert werden.¹ Des Weiteren werden besser funktionierende Dienstleistungsmärkte die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie positiv beeinflussen, da das verarbeitende Gewerbe der EU einen wichtigen Abnehmer und Endnutzer von Dienstleistungen darstellt. Tatsächlich machen Dienstleistungen 40 % des Wertes eines Fertigerzeugnisses in der EU aus. Eine wettbewerbsfähige Fertigungsindustrie ist darum von gut funktionierenden Dienstleistungsmärkten abhängig.

Aus diesen Gründen betonte der Europäische Rat: „Die Verwirklichung eines vertieften und faireren Binnenmarkts ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, Arbeitsplätze zu schaffen, die Produktivität zu steigern und ein attraktives Umfeld für Investitionen und Innovation zu gewährleisten.“² Ein besser funktionierender Binnenmarkt ist eine der zehn Prioritäten der Europäischen Kommission. In ihrer im Oktober 2015 verabschiedeten Binnenmarktstrategie kündigte die Kommission eine Reihe von Maßnahmen an, um den Binnenmarkt ohne Grenzen für Dienstleistungen Wirklichkeit werden zu lassen.³ Das Ziel ist klar: Hürden abbauen, um es Dienstleistern zu erleichtern, neue Geschäftschancen wahrzunehmen, und gleichzeitig für Verbraucher hochwertige Dienstleistungen garantieren. Dieser Vorschlag schließt an die Binnenmarktstrategie an.

¹ Europäische Kommission: „Update of the study on the economic impact of the Services Directive“ (Aktualisierte Studie zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie), 2015.

² Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016.

³ Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2015: Den Binnenmarkt weiter ausbauen: Mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen.

Die Dienstleistungsrichtlinie bietet einen ausgewogenen Rechtsrahmen zur Erreichung dieser Ziele. Sie stellt sicher, dass nationale Vorschriften nichtdiskriminierend, gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, um die im Interesse der Allgemeinheit liegenden Ziele zu verwirklichen. Darüber hinaus schreibt sie den Mitgliedstaaten vor, Hemmnisse administrativer Art abzubauen, die Dienstleistungsanbieter in der Praxis davon abhalten, grenzüberschreitend tätig zu werden. Die Dienstleistungsrichtlinie und die damit festgelegten wichtigen Grundsätze bleiben von diesem Vorschlag unberührt.

Diese mit der Dienstleistungsrichtlinie eingeführten Grundsätze haben Fortschritte auf dem Wege zu einer besseren Funktionsweise der EU-Dienstleistungsmärkte ermöglicht. Gleichzeitig bestehen in einer Reihe wichtiger Dienstleistungsbereiche noch immer Hindernisse für eine verstärkte Binnenmarktintegration. Dies ist insbesondere bei mehreren Unternehmensdienstleistungen und in der Bauwirtschaft der Fall, in denen die Wahrnehmung von Geschäftschancen in anderen Mitgliedstaaten für Dienstleistungserbringer oftmals nicht leicht ist. Dienstleister sind bei einer Expansion ins Ausland mit verwaltungstechnischen Hemmnissen konfrontiert. Dies wurde durch umfassende Kontakte mit Dienstleistern bestätigt.⁴

Dienstleistungserbringer sind bei der Aufnahme einer grenzüberschreitenden Tätigkeit mit komplexen Verwaltungsverfahren konfrontiert. Dazu zählt auch mangelnde Klarheit darüber, in welcher Weise bestehende Regelungen zu befolgen sind, was Unternehmen, insbesondere KMU, von dem Vorstoß abhält, Geschäftschancen in anderen Mitgliedstaaten zu nutzen. Dienstleister haben Schwierigkeiten, sich Informationen über geltende rechtliche Anforderungen und Verfahren zu beschaffen, die durchlaufen werden müssen, um Zugang zum Markt eines anderen Mitgliedstaats zu erhalten. Darüber hinaus erfassen nationale Regelungen häufig nur nationale Sachverhalte, ohne zu klären, wie sie auf Dienstleistungsanbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten angewendet werden sollen. Infolgedessen ist für Dienstleister, die sich darum bemühen, eine ständige Präsenz in einem anderen Mitgliedstaat einzurichten oder zeitweise grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen, oftmals schwer zu verstehen, welche Vorschriften wie Anwendung finden. Die Verwaltungsformalitäten in den verschiedenen Mitgliedstaaten sind häufig kompliziert, und ihre Erfüllung ist für Dienstleister oftmals kostspielig.

Ziel der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte ist es darum, den Verwaltungsaufwand für Dienstleister, die ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausweiten möchten, zu verringern. Gleichzeitig wird sie sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften, die gerechtfertigt sind, anwenden können. Sie würde Dienstleistern auf freiwilliger Basis als alternative Möglichkeit zum Nachweis der Einhaltung geltender nationaler Regelungen angeboten werden. Sie ermöglicht es Dienstleistungserbringern, zur Erfüllung der bei Auslandsexpansionen erforderlichen Formalitäten ein vollelektronisches Verfahren auf EU-Ebene zu nutzen. Damit wird die Rechtssicherheit für Dienstleister erhöht und der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert. Durch die elektronische Karte werden Dienstleister in der Lage sein, verwaltungstechnische Hemmnisse zu umgehen, wie etwa die Unsicherheit, welche Anforderungen Anwendung finden, das Ausfüllen unterschiedlicher Formulare in fremden Sprachen, das Übersetzen, Bescheinigen oder Beglaubigen von Dokumenten sowie nicht elektronische Verfahrensschritte. Die Kosteneinsparungen in Bezug auf die unter das Verfahren für die elektronische Karte fallenden Formalitäten wären im

⁴ Einschließlich neun von der Kommission organisierter Workshops mit Dienstleistungserbringern in Grenzregionen.

Vergleich zur aktuellen Situation erheblich und würden sich möglicherweise auf 50 % oder noch mehr belaufen.⁵

In Fällen, in denen ein Dienstleister plant, eine Dienstleistung vorübergehend grenzüberschreitend zu erbringen, würde die elektronische Karte vom Herkunftsmitgliedstaat ausgestellt werden. Die Aufnahmemitgliedstaaten könnten dann Einwände gegen die Ausstellung der Karte erheben, wenn sie bereits nach der geltenden Dienstleistungsrichtlinie aus einem der in Artikel 16 genannten zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses dazu befugt sind. Einmal ausgestellt, würde die elektronische Karte dem Dienstleister die Möglichkeit bieten, Dienstleistungen vorübergehend grenzüberschreitend im Aufnahmemitgliedstaat zu erbringen. Im Einklang mit Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie haben die Entscheidungsbefugnisse der Aufnahmemitgliedstaaten, einen Antrag auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte abzulehnen, dementsprechend unverändert Bestand.

Beabsichtigt ein Dienstleister, Dienstleistungen mithilfe einer Zweigstelle, einer Agentur oder eines Büros in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, so erfolgt die Ausstellung der elektronischen Karte durch den Aufnahmemitgliedstaat. In diesem Fall würde der Dienstleister die Karte trotzdem bei den Behörden seines Herkunftslands beantragen, die prüfen würden, ob der Dienstleister in ihrem Hoheitsgebiet im Sinne der geltenden Vorschriften niedergelassen ist. In einem zweiten Schritt würden die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats jedoch ein Verfahren bei den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes einleiten, um diesen die Prüfung zu ermöglichen, ob der beantragende Dienstleister die regulatorischen Anforderungen seines Aufnahmelandes der Dienstleistungsrichtlinie entsprechend erfüllt. Aufgrund dessen gäbe es keine Ungleichbehandlung zwischen inländischen und ausländischen Dienstleistungserbringern. Nach Ausstellung der elektronischen Karte könnte deren Inhaber Dienstleistungen über eine Zweitniederlassung (in Form einer Zweigstelle, einer Agentur oder eines Büros) im betreffenden Aufnahmemitgliedstaat erbringen.

Die Idee der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte ist mit dem Europäischen Berufsausweis (European Professional Card – EPC) vergleichbar, mit dem die Behörden der Mitgliedstaaten bereits vertraut sind. Der EPC ist seit Januar 2016 verfügbar und fand bei den ausgewählten Berufstätigen großen Anklang. Damit wird deutlich, dass ein derartiges Instrument der Vereinfachung für die jeweiligen Nutzer von praktischem Nutzen ist. Sowohl die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte als auch der EPC sind freiwillige elektronische Verfahren auf EU-Ebene. Die Nutzung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte ist für Dienstleister freiwillig. Die Behörde des Herkunftslands des Antragstellers fungiert dabei als einheitlicher Ansprechpartner. Das Funktionieren beider Systeme ist außerdem von im Voraus festgelegten und verbindlichen Abläufen abhängig, die auf die Zusammenarbeit zwischen dem Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat ausgerichtet sind und über das bestehende, mit der IMI-Verordnung⁶ eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) umgesetzt werden.

⁵ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: „Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Europäischen Dienstleistungskarte und damit verbundener Verwaltungseinrichtungen“, 2017.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

Gleichzeitig verfolgen die beiden Systeme unterschiedliche Ziele. Der EPC erleichtert die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch die Anerkennung beruflicher Qualifikationen für natürliche Personen wie Arbeitnehmer oder selbstständige Dienstleister in Übereinstimmung mit der Richtlinie über Berufsqualifikationen.

Die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte betrifft eine viel größere Bandbreite von Anforderungen. Er wäre sowohl für natürliche Personen, die selbstständig tätig sind, als auch für Unternehmen verfügbar, die Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen möchten. Im Gegensatz zum EPC würden im Rahmen der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte auch technische Einrichtungen angeboten, um die Einhaltung der mit der Entsendung von Arbeitnehmern in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die der Kommission mitgeteilt haben, dass sie zu diesem Zweck das IMI nutzen wollen, verbundenen Verwaltungsformalitäten zu vereinfachen. Die Möglichkeit der Nutzung des IMI wird in keiner Weise den Inhalt der Bestimmungen der Richtlinie 2014/67/EU berühren. Ebenso enthalten wären Regelungen, die den Zugang zum Versicherungsschutz bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen erleichtern.

Die elektronische Karte würde Anforderungen abdecken, die unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen, und dementsprechend nicht Bereiche wie Steuern, Arbeit und Sozialversicherung. Gleichwohl dürfen die Behörden in den Mitgliedstaaten von den Inhabern der elektronischen Karte nicht verlangen, bereits im Rahmen des Verfahrens für die Karte erfasste Informationen für Verfahren oder Formalitäten vorzulegen, die einem Dienstleister im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Auftrags, einem Wettbewerb oder einer Konzession, der Gründung von Tochtergesellschaften oder der Eintragung von Zweigstellen nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts und der Registrierung bei verpflichtenden Sozialversicherungen auferlegt wurden.

Die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte würde – in einem ersten Schritt – für Unternehmens- und Baudienstleistungen gelten, soweit die zugehörigen Aktivitäten bereits unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen. Beide Branchen sind für die Wirtschaft in der EU von zentraler Bedeutung.⁷ Anbieter von Bau- oder Unternehmensdienstleistungen sind bei einer Expansion ins Ausland oftmals mit sehr komplexen Verwaltungsverfahren konfrontiert. Darüber hinaus fiel das Produktivitätswachstum in den vergangenen zehn Jahren in beiden Branchen sehr gering aus, und grenzüberschreitende Handels- und Investitionsaktivitäten finden nur in beschränktem Umfang statt. Ein verstärkter grenzüberschreitender Wettbewerb würde dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit beider Branchen aufrechtzuerhalten und zu verbessern.

Dieser Vorschlag enthält auch Bestimmungen zur Überprüfung der Effektivität der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, unter anderem hinsichtlich der Einhaltung der für die Entsendung von Arbeitnehmern erforderlichen Formalitäten und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die sich für die in Artikel 6 Absatz 3 dieses Verordnungsentwurfs vorgesehene Möglichkeit entschieden haben, dass die entsprechenden Formalitäten über eine mit dem IMI verknüpfte elektronische Plattform erledigt werden können.

⁷

Die beiden Branchen decken laut Eurostat etwa 20 % des BIP und der Beschäftigung in der EU ab.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Diese Verordnung wird zusammen mit einer Richtlinie vorgelegt. Mit der Verordnung wird die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte eingeführt, ohne dass die dem zugrunde liegenden EU-Vorschriften geändert würden. Es werden Werkzeuge eingerichtet, die Dienstleistungserbringern in der gesamten EU zur Verfügung stehen. Des Weiteren erleichtert die Verordnung die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz eines grenzüberschreitend tätigen Dienstleisters. In der Richtlinie wird der rechtliche und operative Rahmen der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte dargelegt, und es werden unter anderem die Anspruchsvoraussetzungen, die Zuständigkeiten der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten, die Gültigkeit der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sowie die Bedingungen für ihren Entzug oder ihre Aussetzung geregelt.

Mit dieser Verordnung werden die bestehenden EU-Bestimmungen zu sozialen Fragen, Beschäftigungsbedingungen (insbesondere Entsendung von Arbeitnehmern, Arbeitnehmerrechte und die soziale Säule) sowie Arbeits- und Umweltschutz beibehalten. Diesbezüglich bestehende Schutzbestimmungen werden weder geändert noch infrage gestellt. Die elektronische Karte biete nähere Informationen über das Unternehmen. Die Befugnis der Mitgliedstaaten, Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen, bliebe davon vollkommen unberührt. Die Vorschriften zur Entsendung von Arbeitnehmern gemäß den Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU gelten im Kontext der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte fort; es werden jedoch weitere Einrichtungen für die Erfüllung dieser Vorschriften zur Verfügung gestellt. Wenn die Mitgliedstaaten Verfahren eingerichtet haben, mit denen Erklärungen in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU auf elektronischem Wege ausgefüllt werden können, leitet die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte den Karteninhaber zu den entsprechenden nationalen Verfahren. Dienstleister, die Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sind, können diese Erklärung auch über eine mit dem IMI verbundene elektronische Plattform einreichen, sofern der betreffende Aufnahmemitgliedstaat der Kommission mitgeteilt hat, dass diese Möglichkeit für die Entsendung von Arbeitnehmern in sein Hoheitsgebiet zur Verfügung steht.

Der Vorschlag für eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ergänzt andere zur Verhinderung der Schaffung von nationalen Beschränkungen für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in der Binnenmarktstrategie angekündigte politische Initiativen im Zusammenhang mit Dienstleistungen. In dieser Hinsicht ergänzt er den Vorschlag der Kommission [XX] für eine Richtlinie zur Reformierung des Verfahrens, gemäß welchem die Mitgliedstaaten Genehmigungsregelungen und Anforderungen im Bereich Dienstleistungen notifizieren müssen.

Ergänzt wird dieser Vorschlag ebenfalls von der in der Binnenmarktstrategie für 2017 angekündigten Initiative des zentralen digitalen Zugangstors (Single Digital Gateway). Das Zugangstor, zu dem im Herbst 2016 eine öffentliche Konsultation durchgeführt wurde, wird die derzeitigen Informationslücken für Unternehmen und Bürger schließen, indem die relevanten Online-Informationen auf EU- und nationaler Ebene eingebunden, vervollständigt und optimiert werden. Eine Anbindung an Hilfsdienste ist ebenfalls vorgesehen. Außerdem soll dadurch die Digitalisierung der nationalen, für Bürger und Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Binnenmarktrechte relevanten Verfahren weiter vorangetrieben werden. Der Umfang des zentralen digitalen Zugangstors soll sich über die von der vorliegenden Initiative abgedeckten Bereiche hinaus erstrecken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Demgegenüber sollte die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ein vollständig harmonisiertes und standardisiertes Instrument für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen bieten, das die Befolgungskosten für bestimmte Dienstleistungsmärkte, die weitgehend von KMU dominiert sind, reduziert. Sie dient dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung, indem sie den Mitgliedstaat, aus dem der Dienstleister stammt, einbezieht; dieser (Herkunfts-)Mitgliedstaat hat jedoch kein Mitspracherecht in Bezug auf die Anforderungen, die ein Dienstleister in anderen Mitgliedstaaten erfüllen muss. Nach Maßgabe der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sind die anderen Mitgliedstaaten gehalten, über einen vorgegebenen und vollständig standardisierten Arbeitsablauf zu informieren und dessen Einhaltung sicherzustellen. Mit Hilfe des mit diesem Verfahren verknüpften zentralen digitalen Zugangstors werden die Begünstigten dieses Verfahren mühelos finden können.

Die Umsetzung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte wird vollumfänglich auf die Entwicklung des Projekts des zentralen digitalen Zugangstors abgestimmt sein und es werden dabei die im eGovernment-Aktionsplan formulierten Grundsätze beachtet (insbesondere: standardmäßig digital, interoperabel, grenzübergreifend, einmalig und integrativ).⁸

Schließlich ergänzt dieser Vorschlag die Durchsetzungsstrategie der Kommission, die diese parallel dazu verfolgt, um gegen ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige nationale Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vorzugehen.

Die Umsetzung dieser Verordnung wird durch das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) unterstützt werden, das mit der IMI-Verordnung⁹ eingeführt wurde. Das IMI kann seit 2011 von etwa 5000 Behörden genutzt werden; es unterliegt laufenden Benutzerumfragen und hat sein Potenzial im Rahmen des im Januar 2016 eingeführten Europäischen Berufsausweises unter Beweis gestellt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag für diese Verordnung zur Einführung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und die vorgeschlagene Richtlinie sind in vollem Umfang vereinbar mit zahlreichen anderen Politikbereichen der Union – insbesondere solchen, mit denen ebenfalls die Ziele der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und des Abbaus der Anforderungen an Dienstleistungserbringer verfolgt werden.

Die Vereinfachung der dokumentenbezogenen Formalitäten würde sich genau an den Lösungen orientieren, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1191 über die Förderung

⁸ EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (COM(2016) 179).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

der Freizügigkeit der Bürger eingeführt werden sollen, indem die Anforderungen zur Vorlage bestimmter öffentlicher Dokumente in der Europäischen Union¹⁰ vereinfacht werden.

Auf dem Gebiet der Anerkennung beruflicher Qualifikationen wurde 2013 ein ähnliches Instrument zur Förderung der Verwaltungsvereinfachung eingeführt – der oben genannte Europäische Berufsausweis, der seit Januar 2016 für einige ausgewählte Berufe (Pflegerkräfte, Apotheker, Physiotherapeuten, Bergführer und Immobilienmakler) verfügbar ist. Im Interesse der Vermeidung potenzieller Überschneidungen sieht der vorliegende Vorschlag vor, dass Berufstätigen, die einen Europäischen Berufsausweis beantragen können, der Erhalt einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte verwehrt ist.

Im Rahmen des Verfahrens der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte greifen die Koordinierungs- und die zuständigen Behörden auf alle verfügbaren Vernetzungen mit nationalen Registern, einschließlich der Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) gemäß der Richtlinie 2009/101/EG, sowie mit Insolvenzregistern gemäß der Verordnung (EU) 2015/848 zurück, bevor sonstige Maßnahmen zur Einholung von Informationen oder Prüfung zuvor erhaltener Informationen für die Zwecke dieses Verfahrens ergriffen werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• **Rechtsgrundlage**

Diese gesetzgeberische Maßnahme fällt nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a AEUV in die geteilte Zuständigkeit. Sie soll die Niederlassung und die Erbringung von Dienstleistungen erleichtern, indem die gesetzlichen Bestimmungen, die dem Funktionieren des Binnenmarkts dienen, angenähert werden. Diese Verordnung beruht auf Artikel 114 AEUV, der allgemeinen Rechtsgrundlage für die Annahme solcher Maßnahmen.

• **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das übergeordnete Ziel dieses Legislativvorschlags besteht darin, das reibungslose Funktionieren des EU-Binnenmarkts für Dienstleistungen zu gewährleisten, der nicht auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschränkt ist, sondern sich auf das gesamte Gebiet der EU erstreckt. Angesichts des länderübergreifenden Charakters des EU-Binnenmarkts und der Notwendigkeit, Situationen in grenzüberschreitenden Zusammenhängen auf möglichst kohärente Weise zu begegnen, stellt die Nutzung eines vorhandenen und in der gesamten EU funktionierenden IT-Instruments – des IMI – eine effiziente Reaktion dar, die nur durch ein Tätigwerden auf EU-Ebene zur Anwendung gelangen kann.

• **Verhältnismäßigkeit**

Die durch diese Verordnung eingeführten Maßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel der weiteren Integration der Dienstleistungsmärkte auf EU-Ebene, indem sie eine höhere Marktdynamik und verstärkten grenzüberschreitenden

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1).

Wettbewerb ermöglichen. Sie stehen ebenfalls in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen der Schaffung größerer Transparenz, der Senkung von Kosten und der Vereinfachung von Verfahren, die Dienstleistern im grenzübergreifenden Kontext von den Mitgliedstaaten auferlegt werden – insbesondere der Verfahren zur Entsendung von Personal und im Hinblick auf die Berufshaftpflichtversicherung. Darüber hinaus baut die Verordnung auf dem IMI auf, einem auf EU-Ebene bestehenden IT-Instrument, das aus dem EU-Haushalt finanziert und bereits von nationalen Verwaltungen genutzt wird. Das eingeführte Verfahren auf EU-Ebene wird nur geringfügige Änderungen des IMI mit sich bringen, sodass sich die Kosten auf EU- und nationaler Ebene in Grenzen halten. Diese begrenzten Kosten sind im Hinblick auf bestehende ähnliche Verfahren, wie etwa den Europäischen Berufsausweis, ermittelt worden.

Diese Maßnahmen gehen nicht über das für die Lösung der aufgezeigten Probleme und die Verwirklichung der benannten Ziele erforderliche Maß hinaus. Obgleich das EU-weite Verfahren von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten verlangt, eine aktive Rolle einzunehmen, werden die von den Mitgliedstaaten erwarteten finanziellen Anstrengungen aufgrund der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems, einer bereits bestehenden und mit EU-Mitteln eingerichteten Plattform, begrenzt sein. Außerdem wirken sich der zusätzliche Wettbewerb auf den Dienstleistungsmärkten durch mehr Akteure und der zunehmende Umsatz, die durch die Nutzung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte zu erwarten sind, positiv auf die Wirtschaft der Mitgliedstaaten aus.

Die Nutzung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte ist für Dienstleister freiwillig.

- **Wahl des Instruments**

Diese Verordnung beruht auf Artikel 114 AEUV. Sie enthält Bestimmungen, die die Gründung einer Zweitniederlassung, die Wahrnehmung der Dienstleistungsfreiheit und vorübergehende grenzüberschreitende Tätigkeiten erleichtern sollen. Aufbauend auf diesem Artikel des Vertrags werden mit der Verordnung außerdem praktische Instrumente für eine Berufshaftpflichtversicherung eingeführt, die Dienstleistungserbringer bei einer Betätigung im Ausland benötigen.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Zur Vorbereitung dieses Vorschlags hat die Kommission eine eingehende Bewertung der Dienstleistungsrichtlinie vorgenommen. Diese Bewertung hat ergeben, dass die Dienstleistungsrichtlinie bislang nur teilweise wirksam umgesetzt wurde. Die Dienstleistungsrichtlinie konnte mithilfe der Reformen der Mitgliedstaaten zusätzliches Wachstum generieren. Dennoch sind Dienstleister in wichtigen Dienstleistungsbereichen (z. B. Unternehmensdienstleistungen und Bauwirtschaft) noch immer mit einer bedeutenden Anzahl von Beschränkungen konfrontiert. Darüber hinaus kann das System der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten seinen Nutzen nicht voll entfalten. Eine ausführliche Analyse zur Funktionsfähigkeit und Praxistauglichkeit der einheitlichen Ansprechpartner kam zu dem Schluss, dass die meisten einheitlichen Ansprechpartner in Bezug auf die Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen oder die Gründung eines Unternehmens die erwartete Vereinfachung der Verwaltung noch nicht in vollem Umfang erreicht haben.

Außerdem ergaben Bewertungen der Kommission, dass die Mitgliedstaaten die Frage der Pflichtversicherungen und des Zugangs zu Versicherungen für die Erbringung von Dienstleistungen sehr verschieden angehen, was es für Dienstleister schwierig und kostspielig macht, für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen Versicherungsschutz zu bekommen, besonders für Unternehmensdienstleistungen und in der Bauwirtschaft.

All diese noch bestehenden Hindernisse schaden der weiteren Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels und grenzüberschreitender Investitionen im Bereich der Dienstleistungen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat mehrere Analysen und Konsultationen durchgeführt, um Belege für die verbleibenden Hemmnisse zusammenzutragen, die der uneingeschränkten Funktionsweise des Binnenmarkts für Dienstleistungen entgegenstehen. Der Schwerpunkt lag dabei verstärkt auf den praktischen Auswirkungen der dort bestehenden Bestimmungen. Um die Auswirkungen nationaler Reformen auf Dienstleistungsmärkte sowie den Zugang zu Versicherungen für Dienstleister zu bewerten, wurde eine wirtschaftliche Abschätzung vorgenommen. Des Weiteren wurden Workshops mit Interessenträgern im Rahmen des Binnenmarktforums 2014, 2015 und 2016 organisiert. Darin untersucht wurden die Herausforderungen kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Erschließung grenzüberschreitender regionaler Märkte bzw. die konkreten Herausforderungen in Dienstleistungsbereichen (insbesondere Unternehmens- und Baudienstleistungen), die durch eine geringe grenzüberschreitende Handels- und Investitionstätigkeit auf EU-Ebene beeinträchtigt werden. Die gesammelten Beiträge und Informationen haben gezeigt, dass Dienstleister in verschiedenen wirtschaftlich bedeutenden Bereichen trotz gewisser Fortschritte im Laufe der vergangenen Jahre noch immer mit einer Reihe von Hindernissen konfrontiert sind, wenn sie über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinaus expandieren möchten.

Die Interessenträger haben unterschiedliche Ansichten zum Ausdruck gebracht, inwiefern die Rahmenbedingungen, denen die Dienstleistungsmärkte auf EU- und nationaler Ebene unterliegen, verbessert werden können. Die Interessenträger sind nahezu einstimmig dagegen, die Dienstleistungsrichtlinie wieder aufzurollen. In dieser Verordnung werden weder materiellrechtliche Vorschriften zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie noch Regelungen in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern oder den Arbeits- oder Umweltschutz geändert.

Vom 3. Mai bis 26. Juli 2016 wurde eine öffentliche Online-Konsultation durchgeführt. Im Rahmen der Konsultation wurden weitere Meinungen von Interessenträgern sowie Erfahrungen aus erster Hand bezüglich der insbesondere in diesen Dienstleistungsbereichen verbleibenden Hemmnisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in der EU erfasst.

Außerdem holte die Kommission bei mehreren Gelegenheiten die Ansichten der Interessenträger zu Problemen ein, mit denen sich Dienstleister konfrontiert sehen, wenn sie für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat Versicherungsschutz benötigen, insbesondere mithilfe zweier öffentlicher Konsultationen 2013 und 2015.

Die Ergebnisse all dieser Bemühungen bestätigen, dass ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Anforderungen auf nationaler Ebene immer noch vorhanden sind, zum

Nachteil von Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern im Binnenmarkt. Darüber hinaus liefern sie konkrete Hinweise darauf, welche politischen Reaktionen von den Interessenträgern erwartet werden. Die Mehrheit der Interessenträger unterstützte die Notwendigkeit, die verbleibenden Hindernisse für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung zu beseitigen und den Zugang zu Versicherungsschutz in diesen Situationen zu erleichtern und dabei gleichzeitig den Besitzstand der Union auf den Gebieten Soziales, Beschäftigung, Arbeitsschutz oder Umwelt zu wahren und eine anspruchsvolle Durchsetzungsstrategie zu verfolgen. In dieser Hinsicht verabschiedete die Kommission im November 2016 ein umfassendes Durchsetzungspaket, um gegen die in neun Mitgliedstaaten in Bezug auf Dienstleistungen eingeführten unverhältnismäßigen Beschränkungen vorzugehen.

Diese Initiative, mit der die Erschließung grenzüberschreitender Dienstleistungsmärkte verbessert werden soll, wurde zudem vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) in seinen Schlussfolgerungen vom 29. Februar 2016 zur Binnenmarktstrategie¹¹ sowie vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2016¹² unterstützt. Unterstützung erfuhr sie ebenfalls vom Europäischen Parlament in seinem am 26. Mai 2016 vorgelegten Bericht zur Binnenmarktstrategie¹³.

• **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Ergebnisse eines im Zeitraum 2010/2011 durchgeführten Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung, der 2011/2012 vorgenommenen Leistungsprüfungen sowie des 2012/2013 unternommenen Peer Review sind allesamt in die Vorbereitung dieses Vorschlags für eine Verordnung eingeflossen. Darüber hinaus bieten die Ergebnisse verschiedener öffentlicher Konsultationen, einschließlich der im Sommer 2016 durchgeführten Konsultation, eine solide Wissensgrundlage auf dem Gebiet.

Zu Versicherungsfragen wurden darüber hinaus die Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen berücksichtigt, die 2013 (zu Schwierigkeiten der Dienstleistungserbringer beim Erhalt von Versicherungsschutz im grenzüberschreitenden Kontext) und im Dezember 2015 (für ein mögliches Grünbuch zu Finanzdienstleistungen für Privatkunden) durchgeführt worden waren. Letztere umfasste auch spezifische Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Berufshaftpflichtversicherungen für grenzüberschreitende Tätigkeiten. Außerdem gab es regelmäßige Diskussionen mit Vertretern der Versicherungsbranche.

Die Kommission hat mehrere Workshops mit Interessenträgern, vor allem Sozialpartnern, durchgeführt, in denen sie Expertenwissen zu Schwierigkeiten einholte, die aufgrund wichtiger Verwaltungsanforderungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten entstehen. Zudem wurden mithilfe externer Studien und Berichte Daten gesammelt. Die Kommission stützte sich ferner auf den regelmäßigen fachlichen Austausch im Rahmen ihrer Expertengruppe zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.

¹¹ [Schlussfolgerungen des Rates zur „Binnenmarktstrategie für Dienstleistungen und Waren“ vom 29. Februar 2016.](#)

¹² [Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016.](#)

¹³ [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 2016 zur Binnenmarktstrategie.](#)

• Folgenabschätzung

Zur Vorbereitung dieser Initiative wurde eine Folgenabschätzung vorgenommen. In dem wiedervorgelegten Bericht werden die vom Ausschuss für Regulierungskontrolle in seiner zunächst ablehnenden Stellungnahme vom 14. Oktober 2016¹⁴ ausgesprochenen Empfehlungen sowie die vom Ausschuss in seiner letzten befürwortenden Stellungnahme vom 8. November 2016¹⁵ angesprochenen weiteren Punkte berücksichtigt. Insbesondere wurden die Problembeschreibung und der Umfang der Folgenabschätzung geklärt, die verschiedenen Maßnahmenoptionen in eindeutig erkennbare Maßnahmenpakete umgruppiert und Senkungen der Verwaltungskosten mit größerer Genauigkeit geschätzt.

In der Folgenabschätzung wurden einzelne Maßnahmenoptionen berücksichtigt und in „Maßnahmenpakete“ eingeteilt. Dabei wurden die folgenden Maßnahmenpakete untersucht:

- Ein erstes Maßnahmenpaket würde es dem Dienstleister ermöglichen, im Herkunftsmitgliedstaat eine Bescheinigung über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie eine Bestätigung des bestehenden Versicherungsschutzes für ebenfalls im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübte Tätigkeiten zu erhalten;
- ein zweites Maßnahmenpaket würde es dem Dienstleister ermöglichen, für den erleichterten Zugang zum Markt eines anderen Mitgliedstaats auf ein Verfahren auf EU-Ebene zurückzugreifen; dies schließt ein hochentwickeltes elektronisches, mit dem IMI verbundenes System ein, das die Erfüllung der Formalitäten für entsandte Arbeitnehmer erleichtert und dessen Nutzung dem Aufnahmemitgliedstaat freisteht. Zudem würde es praktische Hindernisse im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz in grenzüberschreitenden Fällen beseitigen;
- ein drittes Maßnahmenpaket würde zusätzlich zu Paket 2 die regulatorische Ungleichheit bei einer Reihe zentraler Unternehmensdienstleistungen (Architektur, Ingenieurwesen und Buchhaltung) durch die Harmonisierung einer begrenzten Zahl von Anforderungen, die in diesen drei Branchen für Dienstleistungserbringer gelten, verringern (d. h. Beschränkungen in Bezug auf die Rechtsform, Anforderungen bezüglich des Prozentsatzes der Anteile, der Berufsangehörigen vorbehalten bleiben sollte, sowie Beschränkungen der Erbringung multidisziplinärer Tätigkeiten);
- ein viertes Maßnahmenpaket würde zusätzlich zu Paket 3 konkrete Lösungen beinhalten, um die oben genannten regulatorischen Unterschiede im Fall von Zweitniederlassungen (Zweigstellen und Agenturen) anzugehen. Ausländische Dienstleister würden dabei von bestimmten Anforderungen ausgenommen werden, während der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit bekäme, alternative Schutzbestimmungen einzuführen.

¹⁴ Die Hauptempfehlungen des Ausschusses in seiner ursprünglichen Stellungnahme zur Folgenabschätzung bestanden darin, die Problembeschreibung zu verbessern, das Konzept und die Formulierung der verschiedenen Maßnahmen zu überdenken und zusätzliche Informationen zu den möglichen Kosten für die Mitgliedstaaten sowie den Meinungen von Interessenträgern zur Verfügung zu stellen.

¹⁵ http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/ia_carried_out/cia_2016_en.htm

Das erste Paket würde eine gewisse Vereinfachung bewirken, die im Vergleich zu den anderen Paketen jedoch begrenzter ausfällt. Obgleich die Pakete 3 und 4 sich noch stärker auswirken würden als Paket 2, da sie sich (neben der Verwaltungsvereinfachung) auch mit regulatorischen Hemmnissen befassen, entschied sich die Kommission aus folgenden Gründen für Paket 2: Die Beseitigung der einschneidendsten Anforderungen, auf die die Pakete 3 und 4 abzielen, durch gezielte Durchsetzungsmaßnahmen – ergänzt durch spezifische Empfehlungen, die auf den gesamten Reglementierungsrahmen für den Beruf ausgerichtet sind, der eine bestimmte Dienstleistung erbringt – erscheint verhältnismäßiger als ein Rechtsetzungsvorschlag, mit dem ein Minimum an Harmonisierung für eine begrenzte Zahl von Anforderungen in einer begrenzten Zahl von Dienstleistungsbereichen eingeführt wird. Paket 4 wird zudem aus dem Grund verworfen, dass es den Eindruck erwecken würde, eine Lösung einzuführen, die von einem Herkunftslandansatz bestimmt ist, nach welchem ausländische Dienstleistungserbringer nur den Rechtsvorschriften ihres Herkunftsmitgliedstaats unterliegen, wodurch eine umgekehrte Diskriminierung inländischer Dienstleister entstünde.

Das gewählte Paket bringt Dienstleistern, die grenzübergreifende Aktivitäten aufnehmen, voraussichtlich mehr Rechtssicherheit und Kosteneinsparungen. Es wird wahrscheinlich eine verstärkte Marktdynamik und vermehrten Wettbewerb erzeugen und dadurch die Auswahl und den Mehrwert für Verbraucher vergrößern.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte wird zur Effizienz der Rechtsetzung in Bezug auf den Marktzugang für Dienstleister sowie zur Vereinfachung beitragen, indem die Modalitäten, nach welchen den Dienstleistern Zugang zum Markt eines anderen Mitgliedstaats gewährt wird, verbessert werden. Die Befugnisse der Aufnahmemitgliedstaaten im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie ändern sich dadurch nicht.

- **Grundrechte**

Dieser Vorschlag stärkt die in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte. Insbesondere wird der Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Charta garantiert. Darüber hinaus besteht das vorrangige Ziel dieser Initiative darin, die Wahrnehmung der Niederlassungsrechte sowie des Rechts, Dienstleistungen in einem beliebigen Mitgliedstaat zu erbringen, wie in Artikel 15 Absatz 2 der Charta vorgeschrieben, zu erleichtern und dabei sicherzustellen, dass keine Diskriminierungen, selbst indirekter Art, aufgrund der Staatsangehörigkeit bestehen (weitere Umsetzung von Artikel 21 Absatz 2 der Charta). Das EU-weite Verfahren ist nach Maßgabe von Artikel 41 der Charta außerdem dafür vorgesehen, ein unparteiisches, faires und verhältnismäßig zügiges Verfahren einzuführen, auch im Hinblick auf die Beteiligung der Kommission. Schließlich ist das Verbot des Missbrauchs der Rechte, nämlich der Dienstleistungsfreiheit, im Sinne von Artikel 54 der Charta gebührend zu würdigen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag wird voraussichtlich insoweit Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben, als für die zukünftige Elektronische Europäische Dienstleistungskarte das Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“) als operationelles Rückgrat genutzt wird. Das IMI wird so angepasst werden müssen, dass es das Verfahren für die Elektronische Europäische

Dienstleistungskarte sowie die Speicheranforderungen unterstützt, und es wird um einige zusätzliche Funktionen ergänzt werden müssen, nämlich eine öffentliche Schnittstelle für Dienstleister, Vernetzungen mit anderen relevanten Systemen und eine Abwicklungsfunktionalität für nationale Behörden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das IMI für die Zwecke der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte als Instrument für den effektiven Informationsaustausch und die gegenseitige Amtshilfe zwischen zuständigen Behörden innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats angeboten wird, ohne dass hierdurch andere von den Mitgliedstaaten eingerichtete Lösungen Schaden nehmen würden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Nutzung des IMI zur Stärkung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte bedeutende Größen- und Verbundvorteile mit sich bringen wird, werden die Auswirkungen auf den EU-Haushalt moderat ausfallen. Zudem werden die bestehenden Hauptfunktionen des IMI sowie die derzeit in der Entwicklung befindlichen Funktionen weitgehend den Anforderungen der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte gerecht. Die Kosten für Anpassung und Entwicklung werden dadurch erheblich gesenkt.

Notwendige Mittelzuteilungen werden jedoch mithilfe von Umschichtungen erzielt; über die bereits in der offiziellen Finanzplanung der Kommission vorgesehenen Mittel hinausgehende haushaltspolitische Auswirkungen auf den EU-Haushalt sind nicht zu erwarten.

5. WEITERE ANGABEN

• **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Eine Bewertung dieser Verordnung ist nach der Umsetzung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte alle fünf Jahre vorgesehen. Diese Bewertung enthält auch eine Beurteilung der Zusammenarbeit zwischen den Koordinierungsbehörden in den Mitgliedstaaten und bezieht die Notwendigkeit ein, die Verfahren für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen der elektronischen Behördendienste anzupassen. Zudem wären die Mitgliedstaaten, Dienstleister, Sozialpartner und sonstige Interessenträger aufgefordert, das Funktionieren der Initiative zu bewerten. Betrachtet werden bestimmte Indikatoren, anhand derer die Auswirkungen der Verordnung beurteilt werden können. Dazu gehören beispielsweise die Anzahl der Dienstleister, die die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte nutzen, ihre Erfahrung in Bezug auf den Verwaltungsaufwand, die Geschwindigkeit der angewandten Verfahren oder die Häufigkeit des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten.

Das Potenzial der in Artikel 6 vorgesehen Einrichtungen sollte im Rahmen der Überprüfung bestimmter Aspekte der Richtlinie 2014/67/EU, die für Juni 2019 vorgesehen ist, neu beurteilt werden. Bei der Überprüfung werden die Erfahrungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt, die sich für die in Artikel 6 Absatz 3 dieses Verordnungsentwurfs vorgesehene Möglichkeit entschieden haben, dass die Formalitäten für die Entsendung von Arbeitnehmern über die mit dem IMI verknüpfte elektronische Plattform erledigt werden können.

• **Ausführliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 legt den Gegenstand der vorgeschlagenen Verordnung dar; mit ihr werden die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte und damit verbundene Verwaltungseinrichtungen eingeführt, die von Dienstleistern für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen genutzt werden können. Außerdem wird klargestellt, dass

die Koordination zwischen den nationalen Bestimmungen, die erforderlich sind, um eine solche elektronische Karte verfügbar zu machen, in der Richtlinie zur Europäischen Dienstleistungskarte festgelegt ist, die gleichzeitig angenommen werden soll.

In Artikel 2 wird der Umfang der Tätigkeiten definiert, für die die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte verfügbar ist, sowie die spezifischen Tätigkeiten, Bereiche und Aspekte, für die die Karte entsprechend den Grundsätzen der Richtlinie 2006/123/EG keine Anwendung findet.

Festgelegt ist zudem, dass sich diese Verordnung, ähnlich der Richtlinie 2006/123/EG, nicht auf die Definition oder Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder wettbewerbsrechtliche Regelungen auswirkt. Ebenfalls von dieser Richtlinie unberührt bleiben die kulturelle und sprachliche Vielfalt sowie der Medienpluralismus. Schließlich greift die Verordnung in keine Vorschriften des allgemeinen Strafrechts, Arbeitsrechts, Steuerrechts oder Sozialversicherungsrechts ein.

Wie für die Richtlinie 2006/123/EG wird klargestellt, dass diese Verordnung keine Anwendung findet, wenn sie anderweitigen Rechtsakten der Union entgegensteht, die bestimmte Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Branchen, für bestimmte Branchen oder für bestimmte Berufe regeln.

Artikel 3 enthält die für die Verordnung relevanten Begriffsbestimmungen.

In Artikel 4 werden die wesentlichen Elemente von Anträgen auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte festgelegt, die in der EU überall gleich sein sollten, die Kommission erhält Durchführungsbefugnisse dafür, das Standardformular und technische Einzelheiten festzulegen, und es wird ihr die Befugnis übertragen festzulegen, welche Informationen und – unter außergewöhnlichen Umständen, die dies rechtfertigen – welche Dokumente dem Antrag beizufügen sind.

Mit Artikel 5 wird eine Verpflichtung für Versicherungsvertreiber und von einem Mitgliedstaat benannte Stellen eingeführt, eine Pflichtversicherung zu gewähren und auf Antrag des Versicherten eine Versicherungsbescheinigung auszustellen. Außerdem werden die wesentlichen Elemente einer solchen Bescheinigung festgelegt und die Möglichkeit für die Kommission vorgesehen, mittels Durchführungsrechtsakten ein Standardformat festzulegen.

Artikel 6 gestattet es den Inhabern einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, die Formalitäten für die Entsendung von Personal gemäß der Richtlinie 2005/36/EG über eine mit dem IMI verknüpfte elektronische Plattform und unter Koordinierung durch die Koordinierungsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat zu erledigen. Für die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß den Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU besteht diese Möglichkeit ebenfalls bei den Mitgliedstaaten, die der Kommission mitteilen, dass sie für die Entsendung von Arbeitnehmern in ihr Hoheitsgebiet zur Verfügung steht. Wenn die Mitgliedstaaten Verfahren eingerichtet haben, mit denen die Erklärung in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU auf elektronischem Wege ausgefüllt werden kann, leitet die mit dem IMI verknüpfte elektronische Plattform zudem den Karteninhaber zu den entsprechenden nationalen Verfahren.

Artikel 7 gestattet es Antragstellern, die eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte beantragen, die gemäß der Richtlinie 2005/36/EG für die Freizügigkeit von Selbstständigen nötigen Formalitäten über eine mit dem IMI verknüpfte elektronische Plattform und unter

Koordinierung durch die Koordinierungsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat zu erledigen. Außerdem können die gemäß der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Meldungen über Berufsqualifikationen durch ein ausgefülltes Antragsformular für eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ersetzt werden.

In Artikel 8 wird festgelegt, dass die Verfahren zur Beantragung, Ausstellung, Aktualisierung, Aussetzung, zum Entzug und zur Annullierung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte vollständig elektronisch und über eine mit dem IMI verknüpfte elektronische Plattform verfügbar sind – unbeschadet des internen Verfahrensablaufs zwischen den Koordinierungsbehörden und den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten. Außerdem werden der Kommission Durchführungsbefugnisse dafür übertragen, für die oben genannten elektronischen Verfahren technische Spezifikationen zu erlassen.

Mit Artikel 9 werden gemeinsame Regelungen für die Form und die Sprache der Dokumente festgelegt, die im Rahmen des Verfahrens für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte vorzulegen sind. Außerdem werden der Kommission Durchführungsbefugnisse für technische Vorschriften für die Übersetzung von Informationen und Dokumenten übertragen, die im Rahmen des Verfahrens für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte verwendet werden.

In Artikel 10 werden die Grundsätze dafür festgelegt, welche Gebühren der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaat verlangen dürfen, wobei die den Mitgliedstaaten unmittelbar entstehenden Kosten nicht überschritten werden dürfen. Außerdem werden der Kommission Durchführungsbefugnisse für technische Vorschriften für die Zahlungsmodalitäten und -bearbeitung übertragen.

Artikel 11 verpflichtet die Versicherungsvertreiber, auf Antrag eines Versicherungsnehmers eine Bescheinigung über die Haftungsansprüche Dritter in Bezug auf die Tätigkeiten des Versicherungsnehmers auszustellen. Außerdem wird die Kommission befugt, Durchführungsbestimmungen für ein Standardformat für diese Bescheinigung festzulegen.

Artikel 12 erfordert von Versicherungsvertreibern und von einem Mitgliedstaat benannten Stellen, eine Pflichtversicherung zu gewähren, wobei sie in ihrer Akzeptanzpolitik und der Berechnung von Prämien die von einem Dienstleister vorgelegte Bescheinigung über Ansprüche gebührend und auf nichtdiskriminierende Weise berücksichtigen.

Artikel 13 erfordert von Berufsverbänden, die ihren Mitgliedern oder anderen spezifischen Dienstleistungserbringern Gruppenversicherung für die Berufshaftpflicht gewähren, auch Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten, die ein Interesse daran äußern, in nichtdiskriminierender Weise Zugang dazu zu gewähren, einschließlich Inhabern einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte.

Mit Artikel 14 wird eine Verpflichtung zum Informationsaustausch zwischen den beteiligten Koordinierungsbehörden geschaffen. Außerdem werden der Kommission Durchführungsbefugnisse für technische Vorschriften für die Bearbeitung des Informationsaustauschs übertragen.

In Artikel 15 wird die Ausübung der Befugnisübertragung durch die Kommission im Sinne des Artikels 4 geregelt.

In Artikel 16 wird der Ausschuss festgelegt, der die Kommission beim Erlass von Durchführungsrechtsakten und dem vorgesehenen Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt.

Mit Artikel 17 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Koordinierungsbehörde, die befugt ist, die in der Verordnung und der Richtlinie über den operativen Rahmen für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen, zu benennen, dies der Kommission mitzuteilen und die Behörde im IMI zu registrieren.

Artikel 18 und 19 verpflichten die Kommission, die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Niederlassungsfreiheit und auf die Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten zu überwachen und zu prüfen. Außerdem wird auf die Überprüfung der nach Artikel 6 angebotenen Einrichtungen im Rahmen der Überprüfung gemäß der Richtlinie 2014/67/EU verwiesen.

Mit Artikel 20 wird die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 zum IMI geändert, um die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte in ihren Anwendungsbereich einzubeziehen.

Artikel 21 regelt das Inkrafttreten und den Geltungsbeginn. Die entsprechenden Termine werden an die für die Richtlinie vorgeschlagenen Termine angepasst.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁶,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹⁷,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantiert Dienstleistungserbringern Niederlassungsfreiheit in Mitgliedstaaten und freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.
- (2) In der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ sind die allgemeinen Bestimmungen zur Erleichterung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit für Dienstleister sowie des freien Dienstleistungsverkehrs festgelegt. Sie sieht unter anderem eine Verwaltungsvereinfachung durch die Mitgliedstaaten vor; dazu gehört die Inanspruchnahme einheitlicher Ansprechpartner ebenso wie die Akzeptanz gleichwertiger Berufshaftpflichtversicherungen, über die Dienstleistungserbringer bereits in ihrem Herkunftsmitgliedstaat verfügen.
- (3) Die Richtlinie 2006/123/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, einheitliche Ansprechpartner einzurichten und stets aktualisiert zu halten; diese Stellen können

¹⁶ ABl. C , , S. .

¹⁷ ABl. C , , S. .

¹⁸ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

einem Dienstleister, der sich niederlassen oder Dienstleistungen erbringen möchte, alle relevanten Informationen über die zu erfüllenden Anforderungen und die im Hinblick auf sämtliche Formalitäten, Genehmigungen und Notifizierungen zu durchlaufenden elektronischen Verfahren zur Verfügung stellen. Jedoch bestehen für Dienstleistungserbringer bei der Einhaltung nationaler Verfahren aus der Ferne weiterhin kostspielige informationsbezogene Herausforderungen und Schwierigkeiten, insbesondere im Hinblick auf branchenbezogene Anforderungen. Die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der verschiedenen Mitgliedstaaten sollte grundsätzlich über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgen, eine IT-Plattform, die dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch und der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie dient. Trotz der Tatsache, dass Behörden zuweilen Zweifel in Bezug auf die rechtmäßige Niederlassung eines Dienstleisters in einem anderen Mitgliedstaat haben, werden die im IMI zurzeit bereitgestellten Möglichkeiten zur Zusammenarbeit nicht voll ausgeschöpft.

- (4) Es existieren weiterhin Anforderungen, die eine Erweiterung der Geschäftsaktivitäten von Dienstleistern innerhalb des Binnenmarkts aufwändig und unattraktiv machen, wie etwa mehrfache und uneinheitliche Genehmigungsregelungen bei verschiedenen Behörden, und aufgrund derer, bezogen auf die Niederlassung, keine gegenseitige Anerkennung von zuvor in anderen Mitgliedstaaten erfüllten Bedingungen erreicht wird oder, bezogen auf die vorübergehende Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen, unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Beschränkungen angewandt werden. Infolgedessen sehen sich Dienstleister bei der Aufnahme einer grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit mehrfachen und unverhältnismäßigen Befolgungskosten gegenüber.
- (5) Mit Genehmigungen und Notifizierungen verbundene Formalitäten erfordern oftmals das Ausfüllen von Papierformularen sowie die Einreichung und die erhebliche Kosten verursachende Übersetzung von Dokumenten in Papierform, die sogar besondere Formerfordernisse erfüllen müssen, wie etwa eine Beglaubigung oder Beurkundung. Informationen zu diesen Hemmnissen sind entweder nicht online verfügbar oder spärlich, unvollständig, verstreut und in Bezug auf die besonderen Umstände eines grenzüberschreitend expandierenden Dienstleisters schwer zu interpretieren, da sie häufig nur auf rein inländische Sachverhalte abzielen. Für Dienstleister besteht oftmals die Gefahr, Informationen und Dokumente erneut einreichen zu müssen und doppelte Kontrollen bei verschiedenen Behörden im selben Mitgliedstaat zu durchlaufen. Beträchtliche Übersetzungskosten schrecken Unternehmen ebenfalls in bedeutendem Maße davon ab, eine grenzüberschreitende Tätigkeit in Angriff zu nehmen.
- (6) Die grenzüberschreitenden Handels- und Investitionsaktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Unternehmens- und Baudienstleistungen sind besonders gering, weisen Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Integration von Dienstleistungsmärkten auf und lassen erhebliche negative Folgen für die übrige Wirtschaft erkennen. Diese unterdurchschnittliche Leistung führt zu Situationen, in denen das Potenzial für mehr Wachstum und Beschäftigung im Binnenmarkt nicht voll ausgeschöpft wird.
- (7) Der Abbau der einer Steigerung der grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich Dienstleistungen noch entgegenstehenden Hindernisse wird zu einer Stärkung des Wettbewerbs beitragen und zu mehr Auswahlmöglichkeiten und besseren Preisen für

Verbraucher sowie wettbewerbsfähigeren Dienstleistungsbereichen führen, wodurch Arbeitsplätze geschaffen, die Produktivität gefördert und attraktivere Bedingungen für Investitionen und Innovationen gewährleistet werden.

- (8) Diese Verordnung soll die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb des Binnenmarkts in Bereichen erleichtern, die bereits durch die Richtlinie 2006/123/EG abgedeckt sind, indem weitere Maßnahmen zur Angleichung von Vorschriften über die Niederlassung und das Funktionieren des Binnenmarkts erlassen werden. Sie sollte auf Artikel 114 AEUV basieren.
- (9) In Anbetracht dessen wird mit der vorliegenden Verordnung eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte eingeführt, die bestimmten Dienstleistern die Ausweitung ihrer Dienstleistungstätigkeit über Binnenmarktgrenzen hinweg erleichtern sollte, wobei dies entweder in Form einer vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen oder über eine Zweitniederlassung mit Hilfe von Zweigstellen, Agenturen oder Geschäftsstellen geschehen kann.
- (10) Dabei zielt diese Verordnung insbesondere auf die in den Geltungsbereich der Richtlinie ...[ESC Directive]... fallenden Bereiche Unternehmens- und Baudienstleistungen ab, die mit einigen der strengsten regulatorischen und administrativen Hindernisse für eine grenzüberschreitende Expansion konfrontiert sind und deren Potenzial für die Binnenmarktintegration infolgedessen ungenutzt ist.
- (11) Alle Angelegenheiten, Aktivitäten und Bereiche, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, sollten aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen bleiben. Insbesondere berührt diese Verordnung keine Angelegenheiten, Aktivitäten und Bereiche wie solche, die sich aus dem Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht ergeben, einschließlich jeglicher gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, was Arbeitsschutz und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung einschließt. Ebenso lässt diese Verordnung die Sozialversicherungsgesetzgebung der Mitgliedstaaten unberührt. Diese Verordnung gilt ferner unbeschadet jeglicher wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen sowie jeglicher Vorschriften über das anwendbare Recht oder die Zuständigkeit nach dem internationalen Privatrecht.
- (12) Aus Gründen der Kohärenz sollten mögliche Konflikte zwischen der vorliegenden Verordnung und anderen EU-Rechtsakten, die bestimmte Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem bestimmten Bereich regeln, wie in Artikel 3 der Richtlinie 2006/123/EG im Falle von Konflikten zwischen dieser Richtlinie und derartigen Rechtsakten vorgesehen gelöst werden, indem diese anderen Rechtsakte Anwendung finden. Aufgrund dessen können die in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen nicht zur Rechtfertigung von Regelungen zur Vorabgenehmigung oder Vorabnotifizierung oder von Niederlassungsanforderungen herangezogen werden, die durch andere EU-Rechtsakte zur Regelung bestimmter Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem bestimmten Bereich, wie etwa Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000¹⁹, verboten sind. Als weitere Folge davon bleiben die

¹⁹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Pflichten, denen Dienstleister im Einklang mit der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ sowie gemäß der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ nachkommen sollten, von dieser Verordnung unberührt.

- (13) Eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sollte Dienstleistern als eine freiwillige Alternative angeboten werden. Dienstleister sollten weiterhin über die Möglichkeit verfügen, bei einer grenzüberschreitenden Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit die Einhaltung entsprechender Anforderungen im Rahmen anderweitiger Genehmigungen und Notifizierungen zu belegen, die gemäß dem nationalen Recht der betreffenden Mitgliedstaaten eingeführt wurden. Ein Dienstleister sollte stets über die Möglichkeit verfügen, sich gegen die Beantragung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte entscheiden zu können.
- (14) Die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sollte vollelektronisch sein, sich fast ausschließlich auf Daten aus zuverlässigen Quellen stützen, die Verwendung von Schriftstücken auf das notwendige Minimum beschränken und eine mehrsprachige Abwicklung ermöglichen, um Übersetzungskosten zu vermeiden. Um das Verfahren vollelektronisch zu gestalten und die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmemitgliedstaat zu ermöglichen, sollte im Rahmen dieser Verordnung auf das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²² eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem zurückgegriffen werden. Zum Zwecke der Ausstellung, Aktualisierung, Aussetzung, Entziehung oder Annullierung Elektronischer Europäischer Dienstleistungskarten ebenso wie zur elektronischen Bereitstellung gültiger Elektronischer Europäischer Dienstleistungskarten für die jeweiligen Inhaber sowie die zuständigen Stellen sollte eine spezielle elektronische Plattform entwickelt werden.
- (15) Im Hinblick auf die Beantragung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sollte ein einheitliches mehrsprachiges Formular zur Verfügung gestellt werden, das gewährleistet, dass die Komponenten enthalten sind, die benötigt werden, um den Dienstleistungserbringer und die Dienstleistungen, für die die Karte beantragt wird, zu bestimmen sowie die für die betreffenden Dienstleistungen geltenden spezifischen Anforderungen, beispielsweise in Bezug auf den Nachweis der Niederlassung des Dienstleisters im Herkunftsmitgliedstaat, seine Zuverlässigkeit oder seinen Versicherungsschutz, zu beurteilen, und somit den koordinierenden Behörden im Herkunfts- wie auch Aufnahmemitgliedstaat bereitgestellt werden.

²⁰ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

²¹ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

²² Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

- (16) Die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags sollte an die Kommission übertragen werden, um die im Standardantragsformular enthaltenen Informationen sowie die dem Antrag als Nachweis beizufügenden Dokumente im Einzelnen festzulegen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge der Vorarbeiten geeignete Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt und dass diese Konsultationen nach den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 erfolgen. Insbesondere erhalten das Europäische Parlament und der Rat zur Gewährleistung einer gleichberechtigten Beteiligung während der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sämtliche Dokumente zur selben Zeit wie die Experten der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben gezielt Zugang zu Sitzungen der sich mit der Vorbereitung delegierter Rechtsakte befassenden Expertengruppen der Kommission.
- (17) Um die Erstellung der Antragsformulare zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission im Zuge der Umsetzung dieser Verordnung von Verfahren in Kenntnis setzen und diesbezüglich auf dem Laufenden halten, die nach nationalem Recht für ankommende Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen erlassen wurden, die Dienstleistungen vorübergehend oder mit Hilfe einer Zweigstelle, Agentur oder Geschäftsstelle erbringen möchten; dies gilt auch für Informationen und Dokumente, auf die sich diese Verfahren beziehen. Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung in Bezug auf die für die Beantragung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte bereitzustellenden benötigten Informationen sollten die Durchführungsbefugnisse an die Kommission übertragen werden. Die Ausübung dieser Befugnisse sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ erfolgen.
- (18) Eine in schriftlichen Verträgen enthaltene Beschreibung der Versicherungsbedingungen einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung ist unter Umständen schwer zu finden. Versicherungsvertreiber ebenso wie von einem Mitgliedstaat zur Bereitstellung obligatorischer Versicherungen ernannte Einrichtungen sollten ihrem Kunden darum eine Beschreibung der Kernelemente des Versicherungsschutzes in Form eines Versicherungsscheins zur Verfügung stellen. Diese Bescheinigung sollte dem Antragsformular beigelegt werden. Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung dieses Teils der Verordnung sollten die Durchführungsbefugnisse zur Verabschiedung eines einheitlichen Formats für die Bescheinigungen an die Kommission übertragen werden. Die Ausübung dieser Befugnisse sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.
- (19) Die Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte möchten möglicherweise Arbeitnehmer in das Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats entsenden. Dabei können die Dienstleister bestimmten Anforderungen unterliegen, wie etwa Vorabklärungen, die an den Aufnahmemitgliedstaat gerichtet und zum Schutz entsandter Arbeitnehmer notwendig sind. Der Inhalt solcher Erklärungen und die Verantwortlichkeiten gegenüber dem Aufnahmemitgliedstaat bleiben von der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte unberührt.

²³

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (20) Den Inhabern einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sollte eine von der Kommission zu entwickelnde, mit dem IMI verknüpfte elektronische Plattform zur Verfügung gestellt werden, mit deren Hilfe die Erfüllung dieser Formalitäten, die gegebenenfalls mit dem Aufnahmemitgliedstaat zu regeln sind, erleichtert wird. Diese Formalitäten beziehen sich insbesondere auf die mögliche Verpflichtung zu Vorabklärungen über die beruflichen Qualifikationen der Arbeitnehmer, die im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ vorzulegen sind.
- (21) In Bezug auf die Vorabklärung, die gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ erforderlich sein kann, sollte die mit dem IMI verknüpfte elektronische Plattform die Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte auf die nationalen, in dem Aufnahmemitgliedstaat, in den die Arbeitnehmer entsandt werden, eingerichteten elektronischen Verfahren verweisen, sofern die entsprechenden nationalen Verfahren eine elektronische Einreichung der oben genannten Vorabklärung vorsehen.
- (22) Die mit dem IMI verknüpfte elektronische Plattform sollte von der Kommission denjenigen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, die der Kommission ihre Absicht mitgeteilt haben, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, die Nutzung des IMI für das Versenden der Vorabklärungen im Zusammenhang mit den in ihr Hoheitsgebiet entsandten Mitarbeitern zuzulassen, sollten die Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte die Möglichkeit haben, eine Erklärung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU direkt an die nach Maßgabe von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats über die mit dem IMI verknüpfte elektronische Plattform zu senden. Zu diesem Zweck sollten die Aufnahmemitgliedstaaten alle im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 der Richtlinie 2014/67/EU geforderten Elemente als Grundlage für ein mehrsprachiges elektronisches Formular für die Erklärung bezüglich der in ihrem Hoheitsgebiet entsandten Arbeitnehmer bereitstellen. Die Kommission sollte dieses Formular im Amtsblatt veröffentlichen und es auf der mit dem IMI verknüpften elektronischen Plattform zur Verfügung stellen. Einschlägige Informationen bezüglich der erforderlichen Elemente sollten dem betreffenden Aufnahmemitgliedstaat unter vollständiger Einhaltung der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU festgelegten sprachbezogenen Anforderungen zur Verfügung gestellt werden. Die Erfahrungen dieser Mitgliedstaaten mit der Nutzung der mit dem MI verknüpften elektronischen Plattform sollten ein Element der in Artikel 19 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung vorgesehenen Bewertung bilden.
- (23) Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung dieser Verordnung in Bezug auf Verfahren zur Ausstellung und Aktualisierung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sowie im Hinblick auf Formalitäten bezüglich der Entsendung

²⁴ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005).

²⁵ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

von Arbeitnehmern und der Freizügigkeit von Selbstständigen mit Ausnahme der im vorhergehenden Erwägungsgrund erwähnten Fälle sollten die Durchführungsbefugnisse zum Erlass von Regelungen über die elektronische Verwaltung dieser Verfahren an die Kommission übertragen werden. Die Ausübung dieser Befugnisse sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.

- (24) Inländische Verwaltungsverfahren zur Unterstützung der unter diese Verordnung fallenden Verfahren sollten auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten dies beschließen. Die Mitgliedstaaten könnten das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem jedoch zu innerstaatlichen Zwecken der Verwaltungszusammenarbeit nutzen.
- (25) Auf Schriftstücke sollte bei den Verfahren zur Ausstellung, Aktualisierung, Aussetzung oder Entziehung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden, wenn ausführlichere Informationen zwingend notwendig sind. Auf jeden Fall sollten all diese Schriftstücke in einfacher Form verwendet und anerkannt werden.
- (26) Die EU-Gesetzgebung kann vorsehen, dass Schriftstücke im Zusammenhang mit Formalitäten zur Entsendung von Arbeitnehmern als reglementierte Berufstätige oder hinsichtlich der Freizügigkeit von Selbstständigen in Bezug auf die Kontrolle beruflicher Qualifikationen in besonderer Form eingereicht werden, zum Beispiel als beglaubigte oder beurkundete Dokumente. Sobald derartige Beglaubigungen und Beurkundungen in dem Mitgliedstaat vorgenommen wurden, in dem das betreffende Schriftstück ursprünglich ausgestellt wurde, sollten sie EU-weit anerkannt werden.
- (27) Beglaubigte Übersetzungen von Dokumenten sollten nach Maßgabe dieser Verordnung nicht erforderlich sein. In den elektronischen Plattformen, die sich mit den Verfahren befassen, sollte eine technische Lösung zur Übersetzung der entsprechenden Inhalte vorgesehen sein. Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung dieses Teils der Verordnung sollten die Durchführungsbefugnisse an die Kommission übertragen werden. Die Ausübung dieser Befugnisse sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. Regelungen zur Übersetzung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern und der Beantragung von Bescheinigungen hinsichtlich ihrer Sozialversicherungsbeiträge sollten nicht unter diese Verordnung fallen.
- (28) Die Mitgliedstaaten sind nur insoweit zur Erhebung von Gebühren befugt, wie diese zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens entstehen. Für bereits aus dem Haushalt der Union finanzierte Kosten sollten seitens der Mitgliedstaaten keine Gebühren erhoben werden. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die von ihnen erhobenen Gebühren über das IMI mitteilen und diese Informationen veröffentlichen. Da das IMI im Wesentlichen alle notwendigen Möglichkeiten bietet, sollten die Mitgliedstaaten unter anderem keine Gebühren für die Aktualisierung, Aussetzung, Entziehung oder Annullierung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte verlangen. Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung der Bestimmungen über die Zahlung von Gebühren sollten die Durchführungsbefugnisse zur Verabschiedung von Regelungen bezüglich der Zahlungsmodalitäten und -abwicklung an die Kommission übertragen werden. Die Ausübung dieser Befugnisse sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.

- (29) Diese Verordnung baut auf der verbesserten Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmemitgliedstaat auf, die den Informationsaustausch und die Nutzung vernetzter nationaler Register einschließen sollte, um Informationen zu beschaffen oder zuvor erhaltene Informationen zu verifizieren; dazu gehören beispielsweise die gemäß der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ oder gemäß der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ vorgeschriebenen Register. Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung der Handhabung und Abwicklung des Informationsaustauschs und der gegenseitigen Amtshilfe sollten die Durchführungsbefugnisse an die Kommission übertragen werden. Die Ausübung dieser Befugnisse sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.
- (30) Dienstleister, die zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in Mitgliedstaaten verpflichtet sind, in denen sie bislang nicht tätig waren, haben häufig Schwierigkeiten, den Schadenverlauf für anderswo abgeschlossene Versicherungen nachzuweisen. Schadenverläufe spielen für Versicherungsvertreiber bei der Ermittlung und Beurteilung des Risikoprofils eines potenziellen Kunden eine wesentliche Rolle. Der Nachweis gestaltet sich aufgrund der schlechten Kommunikation zwischen den Versicherungsvertreibern über Binnenmarktgrenzen hinweg, aber auch aufgrund unterschiedlicher Beschreibungen der bisherigen Schadenfälle eines Versicherten als schwierig; dies gilt auch innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats. Wechselt ein Dienstleister den Versicherungsvertreiber, sollten die Versicherungsvertreiber und die von einem Mitgliedstaat zur Bereitstellung obligatorischer Versicherungen ernannten Stellen daher verpflichtet sein, eine Bescheinigung über die Haftungsansprüche Dritter auszustellen, die daraufhin grenzüberschreitend und auch im Inland verwendet werden kann.
- (31) Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung dieser Verordnung in Bezug auf die Darstellung der Haftungsbeschreibung sollten die Durchführungsbefugnisse zum Erlass von Regelungen über die standardisierte Darstellungsform dieser Bescheinigung an die Kommission übertragen werden. Die Ausübung dieser Befugnisse sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.
- (32) Eine Bescheinigung über den Schadenverlauf sollte dazu beitragen, dass die Versicherungsvertreiber und die von einem Mitgliedstaat zur Bereitstellung obligatorischer Haftpflichtversicherungen ernannten Stellen diskriminierende Praktiken gegenüber grenzübergreifend tätigen Dienstleistern, über die Informationen spärlicher vorliegen und schwerer zu beschaffen sind, verbieten können. Derselbe Nichtdiskriminierungsgrundsatz sollte für Berufsverbände gelten, die ihren Mitgliedern oder anderen Dienstleistungserbringern Gruppenversicherungsschutz anbieten.

²⁶ Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

- (33) Zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben sollte – unbeschadet der Zuständigkeiten gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften – von jedem Mitgliedstaat eine einzige koordinierende Behörde benannt werden. Diese Behörden sollten im Sinne der Verordnung (EU) 1024/2012 als zuständige Behörde im Binnenmarkt-Informationssystem registriert und der Kommission gemeldet werden.
- (34) Die Anwendung dieser Verordnung sollte zur Bestimmung ihres Einflusses auf die mit der grenzüberschreitenden Ausweitung der Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten, die erhöhte Transparenz bezüglich grenzübergreifend tätiger Dienstleister, den Wettbewerb, die Preise und die Qualität der erbrachten Dienstleistungen überwacht und bewertet werden. Die Wirkungen dieser Verordnung und die praktische Zusammenarbeit zwischen den koordinierenden Behörden sollten regelmäßig evaluiert werden. Diese Überwachung wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und sonstigen relevanten Akteuren erfolgen.
- (35) Um die Funktionsweise des IMI an die durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben anzupassen, sollte die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 entsprechend abgeändert werden.
- (36) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten in Anbetracht des Risikos einer unnötigen Komplexität und Uneinheitlichkeit der Regulierungskonzepte bestimmter Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr, aufgrund einer verbesserten Verwaltungszusammenarbeit und Harmonisierung innerhalb der Union, besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (37) Diese Verordnung achtet die Grundrechte und wahrt insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze. Insbesondere sollen mit dieser Verordnung – durch die Einführung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sowie entsprechender Verwaltungserleichterungen und -verfahren – die Niederlassungsrechte und das Recht, Dienstleistungen in einem beliebigen Mitgliedstaat zu erbringen, gefördert und Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verhindert werden; zudem soll im Einklang mit den Artikeln 15, 21 und 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein unparteiisches, faires und einigermaßen zügiges Verfahren sichergestellt und gleichzeitig die uneingeschränkte Achtung der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet werden, einschließlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸; außerdem soll dabei der in den Artikeln 8 bzw. 54 der Charta berücksichtigten Gefahr eines Rechtsmissbrauchs gebührend Rechnung getragen werden –

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte und Einrichtungen zu deren Verwaltung eingeführt, die in der Europäischen Union Dienstleistungserbringern zur Verfügung gestellt werden, die eine solche elektronische Karte erhalten möchten.

Die erforderliche Koordination der in den Mitgliedstaaten per Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen für die Verfügbarmachung einer solchen Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte für die Aufnahme und Ausübung von Tätigkeiten als Dienstleistungserbringer erfolgt gemäß der Richtlinie [ESC Directive]

Artikel 2 **Anwendungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für die im Anhang der Richtlinie [ESC Directive] aufgeführten Dienstleistungen.

2. Diese Verordnung berührt nicht die in Artikel 1 Absätze 2 bis 7 der Richtlinie 2006/123/EG aufgeführten Belange.

Sie findet keine Anwendung auf die in Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG aufgeführten Tätigkeiten und Bereiche.

3. Widersprechen Bestimmungen dieser Verordnung einer Bestimmung eines anderen Rechtsakts der Union, der spezifische Aspekte der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen regelt, so hat die Bestimmung des anderen Rechtsakts der Union Vorrang und findet auf die betreffenden Bereiche oder Berufe Anwendung.

Diese Verordnung, vor allem Kapitel III, berührt nicht die Rechte der Arbeitnehmer, die Verpflichtungen von Dienstleistungserbringern und die damit verbundenen Kontrollen in den Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU.

Artikel 3 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. „Informationen über die Zuverlässigkeit eines Dienstleistungserbringers“ die in Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG beschriebenen Informationen;
2. „elektronisches Dokument“ ein elektronisches Dokument im Sinne von Artikel 3 Absatz 35 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹;
3. „IMI“ das mit der Verordnung (EG) Nr. 1024/2012 eingeführte Binnenmarkt-Informationssystem;
4. „öffentliche Urkunde“ jede von den Behörden eines Mitgliedstaats im Einklang mit dessen nationalem Recht ausgestellte Unterlage zu Angelegenheiten, die von Bedeutung für Verfahren sind, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen:
 - a) Urkunden einer Behörde oder einer Amtsperson als Organ der Rechtspflege eines Mitgliedstaats, einschließlich der Urkunden, die von der Staatsanwaltschaft, von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder von einem Gerichtsvollzieher ausgestellt sind;
 - b) Urkunden der Verwaltungsbehörden;
 - c) notarielle Urkunden;
 - d) amtliche Bescheinigungen, die auf Privaturkunden angebracht sind, wie z. B. amtliche Vermerke über die Registrierung eines Dokuments, Sichtvermerke zur Feststellung seines Bestehens zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie amtliche und notarielle Beglaubigungen von Unterschriften;
 - e) Urkunden, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet irgendeines Staates tätig sind, in ihrer amtlichen Funktion ausgestellt worden sind, sofern diese Urkunden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder den im Hoheitsgebiet eines Drittstaats tätigen diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines anderen Mitgliedstaats vorzulegen sind;
5. „Legalisation“ eine Förmlichkeit, durch die die Echtheit der Unterschrift eines Amtsträgers, die Funktion, in welcher die die Urkunde unterzeichnende Person gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigt werden;
6. „Apostille“ eine im Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Apostilleübereinkommen) eingeführte Förmlichkeit, die für die Bestätigung der Echtheit, der Funktion, in welcher die die Urkunde unterzeichnende Person gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen wird, erforderlich ist;

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

7. „beglaubigte Kopie“ eine Kopie eines Originaldokuments, die von einer nach nationalem Recht hierzu ermächtigten Stelle unterzeichnet und als genaue und vollständige Wiedergabe des Originaldokuments attestiert wird;
8. „beglaubigte Übersetzung“ eine von einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats dazu qualifizierten Person angefertigte Übersetzung;
9. „Berufshaftpflichtversicherung“ eine Berufshaftpflichtversicherung im Sinne von Artikel 23 Absatz 5 letzter Spiegelstrich der Richtlinie 2006/123/EG;
10. „Dienstleistung“ eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG;
11. „Dienstleistungserbringer“ einen Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG;
12. „Niederlassungsmitgliedstaat“ einen Niederlassungsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2006/123/EG;
13. „Niederlassung“ die Niederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG;
14. „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, an den ein Dienstleister den Antrag auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte gerichtet hat;
15. „Aufnahmemitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem ein Dienstleistungserbringer die Absicht erklärt hat, unter Nutzung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte Dienstleistungen zu erbringen;
16. „Anforderung“ eine Anforderung im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2006/123/EG;
17. „Koordinierungsbehörde“ die gemäß Artikel 17 benannte Behörde;
18. „zuständige Behörde“ eine der folgenden Behörden:
 - i) eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 9 der Richtlinie 2006/123/EG;
 - ii) eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG;
 - iii) jede Behörde oder Stelle, die in einem Mitgliedstaat für ein zentrales Register, Handels- oder Gesellschaftsregister zuständig ist;
 - iv) jede Steuerbehörde in einem Mitgliedstaat;

19. „Versicherungsvertreiber“ einen Versicherungsvertreiber im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰.

KAPITEL II

VERFAHREN FÜR DIE AUSSTELLUNG EINER ELEKTRONISCHEN EUROPÄISCHEN DIENSTLEISTUNGSKARTE

Artikel 4

Antrag auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte

1. Dienstleistungserbringern steht es frei, eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte zu beantragen.

Anträge auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sind mittels eines mehrsprachigen Standardformulars über eine mit IMI verknüpfte elektronische Plattform einzureichen.

Das Standardformular enthält Folgendes:

- a) Angaben zum Dienstleistungserbringer, gegebenenfalls einschließlich der Registrierungsnummer in zentralen Registern, Handels- oder Gesellschaftsregistern sowie der Steuer- und Sozialversicherungsnummer;
- b) Angaben zur Dienstleistungstätigkeit, zum Aufnahmemitgliedstaat, zur Art der angestrebten Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte;
- c) Angabe, ob die Erbringung von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft geplant ist;
- d) Informationen über die Niederlassung des Dienstleistungserbringers im Herkunftsmitgliedstaat für die nach Buchstabe b beschriebene Dienstleistungstätigkeit, einschließlich des Datums der ursprünglichen Niederlassung und der Angabe weiterer Niederlassungsmitgliedstaaten;
- e) Anforderung, die der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat für die Erbringung der Dienstleistung erfüllen muss, insbesondere Qualifikationen oder Zertifizierungen;
- f) Informationen über die Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers

³⁰ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

- g) Informationen über gegebenenfalls bestehende Berufshaftpflichtversicherungen des Dienstleistungserbringers für die Berufshaftpflicht auf dem Gebiet des Herkunftsmitgliedstaats, einschließlich der Abdeckung von Tätigkeiten, die auf dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten erbracht werden;
 - h) einen Verweis auf bereits für denselben Dienstleistungserbringer und dieselbe Dienstleistungstätigkeit im Sinne von Buchstabe a und b ausgestellte Elektronische Europäische Dienstleistungskarten;
2. Die Kommission legt in Form von Durchführungsrechtsakten fest, wie die unter Buchstabe a bis h genannten Informationen in das Standardformular einzutragen sind und legt die technischen Einzelheiten des Standardformulars für die Europäische Union fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- Dem Antrag müssen die erforderlichen Belege beigelegt werden, die vom Antragsteller auf die elektronische Plattform hochgeladen werden, auf der das Standardantragsformular bereitgestellt wird.
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 15 zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
- a) Einzelheiten bezüglich der Bestandteile der Informationen auf dem Standardformular, die unter Absatz 1 Buchstaben a bis h aufgeführt sind und im Standardformular enthalten sein müssen;
 - b) weitere Dokumente oder Arten von Dokumenten, deren Einreichung zu Nachweiszwecken in Ausnahmefällen gefordert werden kann.
4. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle Informationen zu den Verfahrensschritten im Zusammenhang mit den Anforderungen für die Erbringung von Dienstleistungen über eine Zweigniederlassung, Agentur oder ein Büro sowie für eine vorübergehende Erbringung von grenzübergreifenden Dienstleistungen zur Verfügung, die in den Geltungsbereich der Richtlinie ... [ESC Directive] fallen und für die Entwicklung der Standardantragsformulare erforderlich sind; dabei sind die Informationen und Dokumente, die der Dienstleistungserbringer nach nationalem Recht vorlegen muss in Bezug auf alle anwendbaren Anforderungen über IMI binnen [9 months after entry into force of this Regulation] zu beschreiben, sofern diese Informationen nicht in der bereits gemäß Artikel 15 Absatz 7 und Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG eingereichten Mitteilung der Anforderung enthalten waren.
5. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Änderungen der ihr gemäß Absatz 4 bereits vor dem Inkrafttreten der betreffenden Regelung übermittelten Informationen über das IMI.

Artikel 5
Versicherungsbescheinigung

1. Werden gemäß Artikel 4 Absatz 1 dritter Unterabsatz Buchstabe g Informationen über einen Versicherungsschutz in das Standardformular eingetragen, ist dem Antragsformular eine einschlägige Versicherungsbescheinigung beizufügen.

Der Versicherungsvertreiber oder die von einem Mitgliedstaat benannte Stelle für die Gewährung einer Pflichtversicherung müssen dem Antragsteller diese Bescheinigung auf Anfrage ausstellen.

Die Versicherungsbescheinigung muss Informationen über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung für die betroffenen Dienstleistungen, einschließlich des geografischen Geltungsbereichs dieses Schutzes in anderen Mitgliedstaaten, der versicherten Risiken, der Dauer, der Versicherungssummen je Klage und für alle Klagen innerhalb eines Jahres sowie etwaiger Ausnahmen enthalten.

2. Die Kommission kann in einem Durchführungsrechtsakt ein einheitliches Format für Versicherungsbescheinigungen gemäß Absatz 1 zweiter Unterabsatz annehmen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL III
FORMALITÄTEN FÜR DIE ENTSENDUNG VON PERSONAL
UND DIE FREIZÜGIGKEIT VON SELBSTSTÄNDIGEN

Artikel 6
Formalitäten für entsandtes Personal

1. Dienstleistungserbringer, die im Besitz einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sind, können der nach Artikel 3 Absatz 18 Ziffer ii dieser Verordnung zuständigen Behörde im Aufnahmemitgliedstaat im Zusammenhang mit der Dienstleistungstätigkeit, auf die sich die elektronische Karte bezieht, für die Angestellten, die sie in den Aufnahmemitgliedstaat zu entsenden beabsichtigen, über eine mit IMI verknüpfte elektronische Plattform eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG bezüglich ihrer Berufsqualifikationen übermitteln.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für vorherige Meldungen im Zusammenhang mit Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen:

- i) welche die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren und keiner automatischen Anerkennung gemäß Titel III Kapitel II, III oder IIIA der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen;
- ii) für welche ein Europäischer Berufsausweis gemäß der Richtlinie 2005/36/EG eingeführt wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Erklärung über die Berufsqualifikation des entsandten Personals erfolgt mittels eines mehrsprachigen Formulars und der gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Belege.

Eine gemäß diesem Absatz übermittelte Erklärung stellt eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG dar.

2. Dienstleistungserbringer, die im Besitz einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sind und im Zusammenhang mit der betreffenden Dienstleistungstätigkeit Arbeitnehmer in einen Aufnahmemitgliedstaat entsenden wollen, reichen gemäß den von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eingerichteten Verfahren eine Erklärung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU ein.

Wenn die Mitgliedstaaten Verfahren eingerichtet haben, mit denen die Erklärung in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU auf elektronischem Wege ausgefüllt werden kann, wird der Karteninhaber von der in Absatz 1 genannten mit IMI verknüpften elektronischen Plattform zu den entsprechenden nationalen Verfahren weitergeleitet.

3. Dienstleistungserbringer, die im Besitz einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sind, können der nach Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU zuständigen Behörde im Aufnahmemitgliedstaat im Zusammenhang mit der Dienstleistungstätigkeit, auf die sich die elektronische Karte bezieht, für die Arbeitnehmer, die sie in den Aufnahmemitgliedstaat zu entsenden beabsichtigen, über die in Absatz 1 genannte mit IMI verknüpfte elektronische Plattform auch eine Erklärung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU übermitteln, sofern der Aufnahmemitgliedstaat der Kommission mitgeteilt hat, dass diese Möglichkeit für die Entsendung von Arbeitnehmern in seinem Hoheitsgebiet bestehen soll.

Um die im ersten Unterabsatz genannte Möglichkeit nutzen zu können, stellt der Aufnahmemitgliedstaat alle nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 der Richtlinie 2014/67/EU erforderlichen Elemente als Grundlage für ein mehrsprachiges Formular zur Verfügung, das für die Erklärung der entsandten Arbeitnehmer auf seinem Hoheitsgebiet eingereicht werden muss. Die Kommission veröffentlicht dieses Formular im Amtsblatt der Europäischen Union und stellt es auf der mit IMI verknüpften elektronischen Plattform zur Verfügung. Die einschlägigen Informationen bezüglich der erforderlichen Elemente müssen dem Aufnahmemitgliedstaat in voller Übereinstimmung mit den sprachbezogenen Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU zur Verfügung gestellt werden.

Eine gemäß Unterabsatz 1 und 2 übermittelte Erklärung stellt eine gültige Erklärung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 der Richtlinie 2014/67/EU dar; weitere vom Aufnahmemitgliedstaat im Einklang mit Artikel 9 der genannten Richtlinie festgesetzte Verwaltungsanforderungen oder Kontrollmaßnahmen bleiben davon unberührt.

Ein Aufnahmemitgliedstaat kann die Kommission darüber unterrichten, dass er die im ersten Unterabsatz genannte Möglichkeit nicht mehr anwenden möchte.

4. Die Kommission erhält die Befugnis, in Form von Durchführungsrechtsakten technische Vorschriften über die Gestaltung der in Absatz 1 genannten

mehrsprachigen Standardformulare zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 7

Formalitäten für die Freizügigkeit von Selbstständigen

1. Dienstleistungserbringer, die natürliche Personen sind und eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte beantragen, können unter denselben Bedingungen wie in Artikel 6 Absatz 1 in Bezug auf ihre Arbeitnehmer beschrieben eine vorherige Meldung über ihre eigenen Berufsqualifikationen einreichen.

Für vorherige Meldungen über die Berufsqualifikationen des Dienstleistungserbringers werden die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben b und d der Richtlinie 2005/36/EG genannten Bescheinigungen durch das ausgefüllte Antragsformular für eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ersetzt, das dem Aufnahmemitgliedstaat gemäß Artikel 11 der Richtlinie [ESC Directive] übermittelt wird und die Niederlassung des Dienstleistungserbringers nachweist.

2. Eine nach Absatz 1 übermittelte Erklärung stellt eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG dar.
3. Die Kommission kann in Form von Durchführungsrechtsakten technische Vorschriften über die Gestaltung der in Absatz 1 genannten mehrsprachigen Standardformulare erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

KAPITEL IV ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERFAHREN FÜR DIE ELEKTRONISCHE EUROPÄISCHE DIENSTLEISTUNGSKARTE

Artikel 8

Elektronische Verfahren

1. Dienstleistungserbringer haben das Recht auf eine vollständig elektronische Handhabung und Verarbeitung der Verfahren zur Beantragung, Ausstellung und Aktualisierung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sowie vollständig elektronische Formalitäten nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 und Artikel 7.

Diese elektronischen Verfahren und Formalitäten werden von der Kommission auf einer mit IMI verknüpften elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt.

Die Mitgliedstaaten legen fest, ob die Verfahrensabläufe zwischen ihren Koordinierungsbehörden und ihren zuständigen Behörden, die an Verfahren und Formalitäten für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte für die Entsendung von Personal und die Freizügigkeit von Selbstständigen nach Artikel 6 und 7 beteiligt sind, elektronisch sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Die Kommission erlässt in Form von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen für die elektronische Handhabung und Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Verfahren, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben sowie die Bedingungen und die Verfahren für den Inhaber einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte für das Herunterladen solcher Angaben, um Dritten Zugang zu diesen Informationen zu ermöglichen und es ihnen zu gestatten, diese zu überprüfen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

3. Die Koordinierungsbehörden der Mitgliedstaaten informieren die Öffentlichkeit über die Funktionsweise und den Mehrwert der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und der Formalitäten für die Entsendung von Personal und die Freizügigkeit von Selbstständigen nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7.

Artikel 9

Form der Dokumente und Übersetzung

1. Im Zusammenhang mit Verfahren zur Ausstellung, zur Aktualisierung, zum Entzug oder zur Zurücknahme einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte akzeptieren die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Dokumente in Form einer einfachen Kopie und verlangen keine Legalisierung, Apostille, Zertifizierung oder Authentifizierung ihnen vorzulegender Dokumente.
2. Insoweit eine besondere Form der Unterlagen für die Formalitäten zur Entsendung von Personal und die Freizügigkeit von Selbstständigen nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 erforderlich ist, akzeptieren die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 19 Ziffer ii im Einklang mit EU-Recht folgende Dokumente:
 - a) von der Apostille und jeder Form der Legalisation befreite öffentliche Unterlagen, öffentliche Urkunden sowie deren beglaubigten Kopien;
 - b) im Mitgliedstaat, in dem das Original ausgestellt wurde, nach dem Recht, den Verordnungen oder den Verwaltungsvorschriften oder -praktiken des Mitgliedstaats beglaubigte oder authentifizierte Dokumente als beglaubigt oder authentifiziert;
 - c) in einem Mitgliedstaat im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Beglaubigung durchgeführt wurde, erstellte beglaubigte Kopien.
3. Für Dokumente im Zusammenhang mit Verfahren zur Ausstellung, zur Aktualisierung, zum Entzug oder zur Zurücknahme einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte oder im Zusammenhang mit Formalitäten zur Entsendung von Personal und der Freizügigkeit von Selbstständigen nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 sind keine beglaubigten Übersetzungen erforderlich. Das berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit EU-Recht nicht beglaubigte Übersetzungen von Dokumenten in einer ihrer Amtssprachen zu verlangen.

4. Die Kommission erlässt in Form von Durchführungsrechtsakten technische Vorschriften für die maschinelle Übersetzung von Angaben und Dokumenten im Zusammenhang mit Verfahren zur Ausstellung, zur Aktualisierung, zum Entzug oder zur Zurücknahme einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte oder im Zusammenhang mit Formalitäten zur Entsendung von Personal und der Freizügigkeit von Selbstständigen nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10

Gebühren für die Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und für Formalitäten bei der Entsendung von Personal und der Freizügigkeit von Selbstständigen

1. Jegliche im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Ausstellung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte erhobenen Gebühren müssen angemessen und verhältnismäßig sein und dürfen die unmittelbar für den spezifischen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehenden Kosten nicht überschreiten.

Dienstleistungserbringer haben für Anträge, die von den Mitgliedstaaten nicht im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie ... [ESC Directive] untersucht, geprüft und ausgefüllt wurden, Anspruch auf eine Erstattung der entweder im Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaat im Voraus entrichteten Gebühren.

Es werden keine Gebühren erhoben für;

- a) die Verfahren zur Aktualisierung, zur Aussetzung, zum Entzug und zur Annullierung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte;
- b) die Bereitstellung zusätzlicher Informationen durch den Inhaber der elektronischen Karte gemäß Artikel 17 Absatz 4 der [Directive] ...;
- c) gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 für die Entsendung von Personal und die Freizügigkeit von Selbstständigen eingeführte Formalitäten.

2. Die Mitgliedstaaten teilen die gemäß diesem Artikel eingeführten Gebühren und Zahlungsmodalitäten der Kommission über IMI bis spätestens [2 years after entry into force of this Regulation] mit und veröffentlichen diese Informationen angemessen.

3. Die Kommission erlässt in Form von Durchführungsrechtsakten technische Vorschriften für die Zahlungsmodalitäten und -bearbeitung.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL V

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Artikel 11

Bescheinigung über die Haftungsansprüche Dritter

1. Ein Versicherungsvertreiber stellt innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines diesbezüglichen Antrags des Versicherungsnehmers eine Bescheinigung bezüglich der Haftungsansprüche Dritter aus, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Versicherungsnehmers über den Berufshaftpflichtversicherungsvertrag innerhalb von bis zu fünf Jahren in der Vergangenheit der Vertragsbeziehung abgedeckt wurden, oder das Ausbleiben solcher Ansprüche; sie enthält eine Beschreibung der Verpflichtungen, die sich aus der Erbringung der fraglichen Dienstleistungen ergeben, die Gegenstand der Ansprüche waren.
2. Die Kommission kann in Durchführungsrechtsakten Regeln für ein standardisiertes Präsentationsformat für die in Absatz 1 genannte Bescheinigung erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 12

Verpflichtungen für Versicherungsvertreiber

Versicherungsvertreiber und von einem Mitgliedstaat benannte Stellen für die Gewährung einer Pflichtversicherung müssen in ihrer Akzeptanzpolitik und der Berechnung von Prämien auf nichtdiskriminierende Weise die Erfahrung des Dienstleistungserbringers berücksichtigen und dabei bei Vorlage durch den Dienstleistungserbringer die gemäß Artikel 11 erstellte Bescheinigung über die Ansprüche Dritter berücksichtigen.

Artikel 13

Verpflichtungen für Berufsverbände

Berufsverbände einschließlich zuständiger Behörden gemäß Artikel 3 Absatz 18 Ziffern i und ii, die ihren Mitgliedern oder Dienstleistungserbringern unter spezifischen Bedingungen eine Gruppenversicherung für die Berufshaftpflicht gewähren, müssen Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten, die ein Interesse an einer solchen Gruppenversicherung äußern, diese in nichtdiskriminierender Weise und unter denselben Bedingungen gewähren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Informationsaustausch und Amtshilfe

1. Die Koordinierungsbehörden und die zuständigen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten tauschen Informationen aus und leisten gegenseitige Amtshilfe im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Ausstellung, zur Aussetzung, zum Entzug oder zur Annullierung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte sowie der Aktualisierung darin enthaltener Informationen. Diese Verpflichtung gilt auch für Formalitäten gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 für die Entsendung von Personal und die Freizügigkeit von Selbstständigen in Bezug auf die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 19 Ziffer ii.
2. Die Koordinierungsbehörden und die zuständigen Behörden nutzen für die Ermittlung oder die Überprüfung von im Zusammenhang mit den im vorstehenden Absatz 1 genannten Verfahren zuvor erlangten Informationen alle verfügbaren Vernetzungen nationaler Register, einschließlich der Vernetzung von zentralen Registern sowie Handels- und Gesellschaftsregistern gemäß der Richtlinie 2009/101/EG und Insolvenzregistern gemäß der Verordnung (EU) 2015/848.
3. Die Kommission erlässt in Form von Durchführungsrechtsakten technische Vorschriften für die Handhabung und Bearbeitung des Informationsaustauschs und die Amtshilfe gemäß Absatz 1 und 3. Die Funktionsweise der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Vernetzungssysteme und die jeweiligen technischen Spezifikationen bleiben davon unberührt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 15

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 4 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [...] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis.

Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 16 **Ausschussverfahren**

1. Die Kommission wird von dem in Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG genannten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 17 **Benennung und Rolle der Koordinierungsbehörden**

1. Für die Zwecke dieser Verordnung benennt jeder Mitgliedstaat eine Koordinierungsbehörde, die dazu befugt ist, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben auszuführen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens [9 months after entry into force of this Regulation] die Identität der gemäß Absatz 1 benannten Koordinierungsbehörden und registrieren sie gemäß Artikel 5 Buchstabe f der Verordnung (EU) 1024/2012 im IMI.
3. Dieser Artikel stellt die Zuteilung der Kompetenzen auf lokaler und regionaler Ebene in den Mitgliedstaaten nicht in Frage.

Artikel 18 **Überwachung der Umsetzung**

Die Kommission trifft gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und anderen maßgeblichen Interessenträgern Vorkehrungen für die Überwachung der Umsetzung und der Folgen dieser Verordnung, vor allem ihrer Folgen für die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit in den Mitgliedstaaten für die betreffenden Dienstleistungen in Bezug auf den Dienstleistungserbringern durch die grenzübergreifende Ausweitung von Aktivitäten

entstehende Kosten, die Verbesserung der Transparenz über grenzübergreifende Dienstleistungserbringer, die Steigerung des Wettbewerbs und die Art ihrer Auswirkung auf die Preise und Qualität für die betreffenden Dienstleistungen unter Betrachtung einschlägiger Indikatoren.

Artikel 19 **Überprüfungsklausel**

60 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach spätestens alle fünf Jahre führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Leistung einschließlich einer Analyse zu den Auswirkungen auf den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand durch grenzübergreifend aktive Dienstleistungserbringer vor. Dieser Bericht umfasst ferner eine Bewertung der praktischen Erfahrungen im Bereich der Zusammenarbeit zwischen den Koordinierungsbehörden. Dieser Bericht umfasst eine Bewertung der Zweckmäßigkeit der Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte für andere Dienstleistungstätigkeiten. Er enthält eine Bewertung der Richtlinie ... [ESC Directive] im Einklang mit deren Artikel 21.

Die Kommission prüft im Rahmen des in Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2014/67/EU genannten Berichts ob und in welchem Ausmaß die in Artikel 6 dieser Verordnung genannte mit IMI verknüpfte Plattform die Erfüllung der gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU erforderlichen Formalitäten für die Entsendung von Arbeitnehmern erleichtern könnte. Diese Bewertung berücksichtigt die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die sich für die Nutzung der mit IMI verknüpften elektronischen Plattform gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung entschieden haben.

Artikel 20 **Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012**

Im Anhang zur Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird die folgende Nummer angefügt:

„9. Verordnung (EU) ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und damit verbundener Verwaltungseinrichtungen.“

Artikel 21 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am [twentieth] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4 Absätze 1 bis 3, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absätze 1, 2, 3 und 4, Artikel 7 Absätze 1 und 2, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 gelten ab [two years after entry into force] dieser Verordnung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und damit verbundener Verwaltungseinrichtungen

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur³¹

Titel 02: Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Kapitel 02 03: Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

☒ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue im Rahmen der Binnenmarktstrategie angekündigte Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**³²

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Im Strategieplan 2016-2020 der GD GROW wird ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit einer Stärkung der industriellen Basis als eine Priorität der Kommission dargestellt. In ihrer Mitteilung zur Binnenmarktstrategie „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ (COM(2015) 550 final) kündigte die Kommission Legislativvorschläge mit dem Ziel an, Hindernisse auf dem Dienstleistungsmarkt abzubauen.

In diesem Zusammenhang wurde für die Binnenmarktstrategie die Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte („Dienstleistungspass“) vorgeschlagen, um für mehr Sicherheit zu sorgen und Hindernisse für Anbieter, die

³¹ ABM: Activity-Based Management – maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity-Based Budgeting – maßnahmenbezogene Budgetierung.

³² Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

auf andere EU-Märkte expandieren möchten, abzubauen. Der Europäische Rat begrüßte diese Ankündigung in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2016.

Die allgemeinen Ziele dieser Initiative gelten einer verbesserten Marktintegration von Unternehmensdienstleistungen und Bauleistungen sowie der Förderung der Produktivitätssteigerung in beiden Sektoren.

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziele

Konkret zielt dieser Vorschlag darauf ab,

- Unternehmen das Erbringen von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Kosten dafür zu senken,
- das Vertrauen des Markts gegenüber ausländischen Dienstleistungserbringern durch eine erhöhte Transparenz und mehr verfügbare Informationen zu steigern,
- eine Steigerung der Marktdynamik und des Wettbewerbs zu ermöglichen und so den Verbrauchern eine größere Auswahl und Mehrwert zu bieten.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

1. Verringerung des Verwaltungsaufwands mittels eines Verfahrens auf EU-Ebene über ein öffentliches Portal, über das die Dienstleistungserbringer Formalitäten online erledigen können.
2. Verbindung zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat über eine IT-Plattform auf EU-Ebene. Zu diesem Zweck wird das IMI-System als Back-Office-Funktion für die nationalen Behörden dienen. Es sollte zur Unterstützung der Funktionsweise der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte weiterentwickelt werden.

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

Kapitel 02 03: Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Der auf der Richtlinie, mit der die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte eingeführt wurde, aufbauende Vorschlag, sieht Folgendes vor:

1. Verringerung des Verwaltungsaufwands für Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten Dienstleistungen erbringen möchten, unter der Voraussetzung, dass sie ein vereinfachtes elektronisches Verfahren für die Erfüllung von Formalitäten nutzen können und bei der Behandlung von Anfragen Transparenz herrscht. Dadurch können sie Zeit und Geld sparen, wenn sie grenzübergreifend Dienstleistungen erbringen oder eine Zweigniederlassung aufbauen wollen.
2. Verringerung des Verwaltungsaufwands für die nationalen Behörden, einschließlich der Erleichterung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten.
3. Kosteneinsparung durch die Ausweitung eines bestehenden IT-Instruments (des Binnenmarktinformationssystems, im Folgenden „IMI“) auf neue Bereiche, woraus sich Größen- und Verbundvorteile ergeben (Anstelle der Entwicklung eines neuen zweckgebundenen Instruments). Die zuständigen Behörden sind bereits bei IMI registriert.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Der Vorschlag wird zu einer wirksameren Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie beitragen, insbesondere für Bau- und unternehmensbezogene Dienstleistungen.

Die unmittelbaren Auswirkungen könnten anhand folgender Indikatoren gemessen werden:

- der Anzahl der Dienstleistungserbringer, welche die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte (und die damit verbundenen Formalitäten für die Entsendung von Personal oder die Freizügigkeit von Selbstständigen) nutzen würden;
- der Erfahrungen von Dienstleistungserbringern über die Benutzerfreundlichkeit der angebotenen elektronischen Verfahren;
- der durchschnittlichen Geschwindigkeit der angebotenen Verfahren;
- der Anzahl der Fälle von Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten.
- der Erfahrungen der Mitgliedstaaten, welche die in Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung in Bezug auf obenstehende Kriterien eingeräumte Möglichkeit nutzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Dieser Vorschlag wird zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands und einer Erhöhung der Rechtssicherheit für Dienstleistungserbringer führen, die in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen vorübergehend oder in Form einer Zweitniederlassung erbringen möchten. Außerdem wird das Vertrauen des Markts gegenüber ausländischen Dienstleistungserbringern durch eine erhöhte Transparenz und mehr verfügbare Informationen gesteigert.

Die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte brächte auch gewisse Vorteile für die Behörden der Mitgliedstaaten. Erstens würde die Arbeitsbelastung der zuständigen Behörden sowohl im Aufnahme- als auch im Herkunftsmitgliedstaat verringert, indem herkömmliche Papierunterlagen durch einen elektronischen Ablauf ersetzt werden. Dieser Ablauf wäre in hohem Maße standardisiert und es würden maschinelle Übersetzungsmöglichkeiten angeboten. Zweitens würden die Formalitäten in einer elektronischen Anwendung anstelle mehrerer paralleler Arbeitsabläufe, wie sie heute bestehen, zusammengefasst.

Das würde durch die Einführung eines einzigen Verfahrens auf EU-Ebene auf der Grundlage einer gesamteuropäischen IT-Plattform (das IMI-System) erreicht werden. Dieses System wird von der Kommission schon seit Jahren entwickelt, verwaltet und finanziert. Die Mitgliedstaaten sind mit dem System vertraut, da seit 2011 bereits mehr als 5 000 zuständige Behörden im IMI registriert wurden.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Mögliche nationale oder regionale Lösungen für den Bürokratieabbau würden sich zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf Kosteneinsparungen und Wirksamkeit unterscheiden. Ein Tätigwerden der EU würde sicherstellen, dass Dienstleistungserbringer bei der grenzübergreifenden Expansion mit geringeren Unterschieden zwischen den Ansätzen in den verschiedenen Mitgliedstaaten konfrontiert wären.

Da es sich beim IMI um ein von der Kommission entwickeltes und betriebenes zentrales Kommunikationsinstrument handelt, wird es die Einführung und die reibungslose Ausstellung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte erleichtern sowie ein wirksames System für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bieten. Die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte (auf der Grundlage des IMI-Systems) würde auch das Überwinden einiger Hindernisse, zum Beispiel der Übersetzungskosten für die Unternehmen, ermöglichen. Die Kommission bietet den Mitgliedstaaten, die die IT-Plattform für die elektronische Übermittlung vorheriger Meldungen für in ihr Hoheitsgebiet entsandte Arbeitnehmer verwenden möchten, IMI entgeltfrei an. Außerdem stellt sie IMI den Mitgliedstaaten auf Wunsch für den innerstaatlichen Austausch im Zusammenhang mit der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte zur Verfügung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Das IMI-System selbst hat sich in anderen Bereichen als wirksames und zuverlässiges Instrument bewährt. Das Verfahren für den Europäischen Berufsausweis zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen, das 2013 durch eine Änderung der Richtlinie 2005/36/EG eingeführt wurde, ist ein gutes Beispiel hierfür.

Der Europäische Berufsausweis erleichtert die Anerkennung von Berufsqualifikationen für ausgewählte Fachleute. Es handelt sich um ein zentral angebotenes Verfahren auf EU-Ebene mit einem klar definierten Verfahrensablauf im IMI-System. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Arbeitsablauf des Verfahrens sind im Einzelnen geregelt, wodurch die Mehrdeutigkeit allgemeinerer Vorschriften überwunden wird. Es bietet eine gezielte Lösung, die sich auf besondere Vorschriften zu praktischen Fragen wie Dokumenten, Fristen für die Behandlung von Anträgen und die stillschweigende Genehmigung wenn die Behörden des Aufnahmelandes innerhalb der Frist keine endgültige Entscheidung treffen, stützt. Auf diese Weise bietet der Europäische Berufsausweis ein leichteres, schnelleres und transparenteres Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen.

Seit der Bereitstellung des Europäischen Berufsausweises im Januar 2016 wurden bereits über 560 Europäische Berufsausweise ausgestellt (Stand: 20. Oktober 2016). Der Europäische Berufsausweis wurde gut angenommen, wie eine große Nachfrage seitens der Fachkräfte, die ihn gegenwärtig in Anspruch nehmen können, beweist (Krankenschwestern, Physiotherapeuten, Bergführer, Immobilienmakler und Apotheker).

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Es stehen zahlreiche Initiativen der Kommission an, die ebenfalls auf die Einführung elektronischer Verfahren oder Einrichtungen abzielen, für welche so weit wie möglich Synergien vorgesehen sind. Dazu gehören Initiativen zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS), die Verknüpfung der Insolvenzregister und die Ausweitung des Prinzips der kleinen einzigen Anlaufstelle für die Umsatzsteuer. BRIS wird ab Mitte 2017 einsatzbereit sein und einen breiter angelegten Zugang zu Unternehmensdaten bieten. Es wird ab 2019 um eine Vernetzung mit den Insolvenzregistern ergänzt. KEA für die Umsatzsteuer wird im Bereich der Umsatzsteuerformalitäten ab 2021 die Kosten für ausländische Dienstleistungserbringer senken.

Alle diese Initiativen sind komplementär zur Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte. Außerdem werden Synergien angestrebt. Beispielsweise sollten, sofern dies technisch machbar ist, über BRIS (sowie die Vernetzung der Insolvenzregister) verfügbare Informationen von den Koordinierungsbehörden zur Ergänzung eines Antrags auf eine EDK oder zur Überprüfung von Informationen genutzt werden.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

☐ Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

– ☐ Laufzeit: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ

– ☐ Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ

☒ Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

Umsetzung mit einer Anlaufphase von 2018 bis 2021,

anschließend reguläre Umsetzung. Die Kosten für Hosting, Betrieb und Wartung sind in den entsprechenden Kosten für den Betrieb des Binnenmarktinformationssystems enthalten.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung³³

☒ **Direkte Verwaltung** durch die Kommission

– ☒ durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;

– ☐ durch Exekutivagenturen.

☐ **Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

– ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;

– ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);

– ☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;

– ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;

– ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften;

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;

³³

Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html.

- ☐ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Kommission erstattet über den Binnenmarktanzeiger online Bericht über die Entwicklung und Leistungsfähigkeit des IMI. Über die Nutzung des IMI für Anträge für eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte wird in diesem Zusammenhang angemessen berichtet werden. Darüber hinaus wird dem Europäischen Datenschutzbeauftragten in regelmäßigen Abständen ein Bericht über Fragen des Datenschutzes, einschließlich der Datensicherheit, im Zusammenhang mit dem IMI vorgelegt.

Nach der Einführung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte werden die künftigen Rechtsinstrumente ebenfalls eine Überprüfung nach 5 Jahren vorsehen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Die Nicht-Annahme der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte durch die Dienstleistungserbringer könnte ein allgemeines Risiko darstellen. Anders ausgedrückt besteht das Risiko, dass die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte voll entwickelt und einsatzbereit ist, aber nur eine geringe bzw. keine Nachfrage besteht. Des Weiteren könnten die zuständigen Behörden die Anpassung schwierig finden und nicht die angemessenen Ressourcen zur Verfügung stellen, um Anträge ordnungsgemäß und zeitgerecht zu bearbeiten.

Zu den wichtigsten Merkmalen des Vorschlags gehört, dass die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte auf Funktionen des IMI aufbaut. Der allgemeine Risikorahmen des IMI, einschließlich der Betriebsrisiken, wurde im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 („IMI-Verordnung“) identifiziert. Die Kommission ist der „Systemeigner“ des IMI und für dessen täglichen Betrieb, seine Wartung und Weiterentwicklung verantwortlich. Für Entwicklung und Hosting des Systems ist ein interner Anbieter zuständig, wodurch ein hohes Maß an Betriebskontinuität gewährleistet wird. Im Zusammenhang mit der Einführung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte bestehen auch Risiken bezüglich des Datenschutzes.

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Um die allgemeinen in Abschnitt 2.2.1 genannten Risiken zu bewältigen, wird die Kommission allen Akteuren (z. B. Behörden der Mitgliedstaaten, Berufsverbänden usw.) Hilfestellung (z. B. durch Workshops usw.) leisten und die Einführung und Nutzung des neuen Systems aktiv fördern. Ferner werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Vorteile des neuen Systems zu bewerben.

Die betrieblichen Aspekte der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, insbesondere das öffentliche Portal, das Back-Office sowie die

Benachrichtigungsfunktion sind alle mit dem Betrieb des IMI verknüpft und müssen im Zusammenhang mit der gesamten internen IMI-Kontrolleinrichtung gemäß der IMI-Verordnung gesehen werden. Der IMI-Lenkungsausschuss ist für Monitoring und Kontrolle auf übergeordneter Ebene zuständig. Regelmäßige Zusammenkünfte und Berichterstattungsinstrumente erleichtern ein enges Monitoring der Arbeiten in der IT-Entwicklung und Wartung.

Des Weiteren stellt der Europäische Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 der IMI-Verordnung aus dem Jahr 2012 sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission im IMI im Einklang mit den anwendbaren Regeln erfolgt. Die nationalen Datenschutzbehörden überwachen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden auf der Ebene der Mitgliedstaaten.

2.2.3. *Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos*

Gegen die allgemeinen Risiken wird mit den entsprechenden Maßnahmen vorgegangen, einschließlich der Bereitstellung von Unterstützung und Informationen für die betreffenden Interessenträger.

Der Betrieb der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte wird auf Funktionen des IMI aufbauen und fällt unter das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem des IMI. Es wird davon ausgegangen, dass der Vorschlag zu keiner Erhöhung des Fehlerrisikos führt.

2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen werden die üblicherweise für die Tätigkeiten der Kommission geltenden Vorschriften, einschließlich der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), ohne Einschränkung auf das IMI angewendet.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Bezeichnung..... ...]	GM/NGM ³⁴	von EFTA-Ländern ³⁵	von Kandidatenländern ³⁶	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
1A	02 03 04 Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	GM	JA	NEIN	NEIN	NEIN

³⁴ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

³⁵ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

³⁶ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

Die in diesem Abschnitt angegebenen Mittelzuweisungen werden durch Umschichtungen vorgenommen; es werden keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt über die bereits in der offiziellen Finanzplanung der Kommission vorgesehene Mittelausstattung hinaus vorgesehen.

3.2.1. Übersicht

in EUR

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	1A	Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung
--	----	---

GD GROW			2018	2019	2020	2021	INSGESAMT
• Operative Mittel							
02 03 04	Verpflichtungen	1	310 000	945 000	945 000	0	2 200 000
	Zahlungen	2	310 000	945 000	945 000	0	2 200 000
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	1a					
	Zahlungen	2a					
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ³⁷							
Nummer der Haushaltslinie		3	0	0	0	0	0
Mittel INSGESAMT für die GD GROW	Verpflichtungen	=1+1a +3	310 000	945 000	945 000	0	2 200 000
	Zahlungen	=2+2 a +3	310 000	945 000	945 000	0	2 200 000
• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	4	310 000	945 000	945 000	0	2 200 000

³⁷ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	Zahlungen	5	310 000	945 000	945 000	0	2 200 000
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		6	0	0	0	0	0
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 1A des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+6	310 000	945 000	945 000	0	2 200 000
	Zahlungen	=5+6	310 000	945 000	945 000	0	2 200 000

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in EUR

		2018	2019	2020	2021	INSGESAMT
GD GROW						
• Personalausgaben		303 600	427 800	427 800	358 800	1 518 000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0	0	0	0	0
GD GROW INSGESAMT	Mittel	303 600	427 800	427 800	358 800	1 518 000

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	303 600	427 800	427 800	358 800	1 518 000
--	---	---------	---------	---------	---------	-----------

in EUR

		2018	2019	2020	2021	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5	Verpflichtungen	613 600	1 372 800	1 372 800	358 800	3 718 000
	Zahlungen	613 600	1 372 800	1 372 800	358 800	3 718 000

des mehrjährigen Finanzrahmens						
--------------------------------	--	--	--	--	--	--

Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen, in EUR

Ziele und Ergebnisse angeben ↓			2018		2019		2020		2021		INSGESAMT	
	Art ³⁸	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ³⁹ Verringerung des Verwaltungsaufwands												
- Ergebnis	Öffentliches Portal			200 000		600 000		600 000		0		1 400 000
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1				200 000		600 000		600 000		0		1 400 000
			EINZELZIEL Nr. 2 Back-Office-Funktion									
- Ergebnis	Back-Office-Funktion			110 000		345 000		345 000		0		800 000
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2				110 000		345 000		345 000		0		800 000

³⁸ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).
³⁹ Wie unter 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

GESAMIKOSTEN		310 000		945 000		945 000		0		2 200 000
--------------	--	---------	--	---------	--	---------	--	---	--	-----------

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.2.1. Übersicht

- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in EUR

	2018	2019	2020	2021	INSGESAMT
--	------	------	------	------	-----------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens					
Personalausgaben	303 600	427 800	427 800	358 800	1 518 000
Sonstige Verwaltungsausgaben					
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	303 600	427 800	427 800	358 800	1 518 000

Außerhalb der RUBRIK 5⁴⁰ des mehrjährigen Finanzrahmens					
Personalausgaben					
Sonstige Verwaltungsausgaben					
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens					

INSGESAMT	303 600	427 800	427 800	358 800	1 518 000
------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	------------------

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Alle Auswirkungen der Umsetzung der vorgeschlagenen Entscheidungen auf die Zahl der Mitarbeiter oder die Höhe der Mittel werden durch Umschichtung der vorhandenen Mittel abgedeckt.

3.2.2.2. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:
- Schätzung in Vollzeitäquivalenten

⁴⁰

Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	2018	2019	2020	2021
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	2,2	3,1	3,1	2,6
XX 01 01 02 (in den Delegationen)				
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)				
10 01 05 01 (direkte Forschung)				
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)⁴¹				
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)				
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)				
XX 01 04yy ⁴²	- am Sitz			
	- in den Delegationen			
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)				
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)				
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)				
INSGESAMT	2,2	3,1	3,1	2,6

- XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Alle Auswirkungen der Umsetzung der vorgeschlagenen Entscheidungen auf die Zahl der Mitarbeiter oder die Höhe der Mittel werden durch Umschichtung der vorhandenen Mittel abgedeckt.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	<u>Unterstützung bei der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte, der Projektverwaltung, der Betriebsanalyse und der Umsetzung der Unterstützungsmaßnahmen</u>
Externes Personal	

⁴¹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

⁴² Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

3.2.3. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

3.2.4. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - ☐ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die sonstigen Einnahmen